

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands
Unterhalt und Familienrecht

ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.



Melkkuh Unterhalts- pflichtige



TITELTHEMA: Einbahnstraße Kindesunterhalt

AUSSERDEM: Umgang – was ist das eigentlich? · Wechselmodell · Düsseldorfer Tabelle · Berufstätigkeit von Trennungseltern · Kinderbonus · Trennung beschleunigt Burnout · Menschenwürde: „Letzte Freiheit“ · Rechtsprechung kompakt

ISUV INTERN: Veranstaltungen · Steuertipps · Rechtstipps · Leseforum · Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Vor einem Jahr schrieb ich Ihnen: „Wir alle wissen nicht, was auf uns zu kommt. Ich lasse alle Prognosen von Virologen, Politikern, Angstmachern, Mutmachern, Zukunftsforschern, Wirtschaftsweisen, Ignoranten und Besserwissern über mich ergehen.“

Seither ist viel passiert.

Heute könnte ich mit einem Schuss Zynismus beginnen, etwa so:

Wir haben uns inzwischen ganz gut darauf eingestellt, zu Hause zu hocken, selber zu kochen, keine teuren Urlaube zu planen, unsere Ausbildung als Selfmade-Friseure voranzubringen, den Kindern, die es vergessen haben, zu erklären, wie ein Schulgebäude von innen aussieht, uns neue Waagen zu kaufen (nein, bei Amazon zu bestellen), weil unser durch Sportverzicht und Bewegungsarmut erreichtes Gewicht die Anzeige der alten Waage übersteigt.

Ja halten Sie mir nur entgegen: Es ist nicht die Zeit für zynische Phrasen, nicht die Zeit der den Kopf in den Sand steckenden Vogel Straße. Es ist die Zeit, sich auf all die Widrigkeiten der Pandemie ein- und umzustellen, was dem einen besser, dem anderen weniger gut gelingt.



Corona hatte uns gebeutelt – genau das, was uns beim ISUV ausmacht, ist uns momentan kaum mehr möglich.

Unserem Verband gelingt das, wie ich meine, nicht schlecht. Natürlich hatte uns Corona zunächst gebeutelt. Genau das, was uns ausmacht, das persönliche Gespräch bei Veranstaltungen, das vertraute Gespräch zwischen Mitgliedern, ist uns kaum mehr möglich. Aber unsere anfängliche „Schockstarre“ haben wir sehr schnell überwunden. Im Vorstand waren wir einig, uns mit den Angeboten von ISUV anzupassen. Das betrifft im Wesentlichen die Vortragsveranstaltungen, unser Aushängeschild.

Wir suchten nach neuen Formaten. Das war zunächst deshalb nicht einfach, weil sich die Pandemiebedingungen wechselhaft und unvorhersehbar entwickelten. Sie werden sich an den Sommer und den frühen Herbst erinnern, als Zuversicht und Euphorie aufkamen, das Schlimmste sei überstanden. Folgerichtig hatten wir auch in diesem Zeitraum wieder Präsenzveranstaltungen angeboten, natürlich unter strenger Einhaltung der Hygieneregeln.

Doch ab November war die Hoffnung dahin. Seitdem setzen wir gezielt auf Online-Veranstaltungen. Es gibt Kontaktstellen, bei denen sich diese Art der Präsentation schon sehr gut eingespielt hat. Hier helfen uns auch Referenten weiter, die sich beweglich zeigen und zu einer solchen Art des Vortrags bereit sind. Teilweise haben wir außerordentliche Teilnehmerzahlen, die oft über den bisherigen Besucherzahlen liegen. Der ISUV wird auch online geschätzt und gebraucht.

Ich möchte an dieser Stelle meiner Vorstandskollegin Melanie Ulbrich, Klaus Bednorz, Manfred Ernst, Josef Linsler und meinen Vorstandskollegen Günter Teichert und Ralf Gürk Dank sagen für ihre Innovationsbereitschaft und ihren Einsatz für die Online-Präsentationen. Gute Unterstützung gibt ihnen unser IT-Experte Frank Gürtler. Danke Frank.

Derzeit sind wir dabei, diese Veranstaltungsart allen KontaktstellenleiterInnen nahezubringen. Dafür gibt es kurze Einführungsseminare, natürlich auch online.

All das macht mich zuversichtlich. Und ich bin überzeugt, dass unsere Mitglieder dieses Bemühen honorieren und uns unterstützen wollen.

Vielleicht denken sie gerade darüber nach, wie eine solche Unterstützung aussehen kann. Da hilft uns jeder oder jede, die bereit ist – so wie wir alle – sich im Ehrenamt einzubringen. Da gibt es in einer Kontaktstelle vielleicht ein hilfsbereites Mitglied, das gute IT-Kenntnisse hat und zum Gelingen von Online-Veranstaltungen beitragen kann. Ein anderes ist bereit, ISUV bekanntzumachen, indem der Freundeskreis oder die Arbeitskolleginnen und -kollegen angesprochen werden. Wir haben soviel an Unterstützung zu bieten, wenn jemand in einer kritischen Trennungssituation, nach einer Scheidung oder auch nur wegen des Umgangs mit den Kindern nicht mehr weiter weiß.

Ein Engagement wäre natürlich auch, sich als Delegierte oder Delegierter für unsere Bundesdelegiertenversammlung wählen zu lassen. Wie das geht, erfahren Sie in diesem Report. Ein paar Wermutstropfen habe ich allerdings. Wir wünschen uns sehr, dass diese alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltung mit Vorstandswahlen auch tatsächlich stattfinden kann. Wir planen noch mit der Zuversicht, dass alle unsere Delegierten bis dahin geimpft sind.

Das macht mich zuversichtlich: Bei den Online-Veranstaltungen haben wir mitunter außerordentliche Teilnehmerzahlen.

Aber nicht nur unsere Bundesdelegiertenversammlung im November 2021 wirft ihre Schatten voraus, etwas früher entscheiden Sie mit, wer künftig in Berlin regieren wird. Ich kann nur raten, lesen Sie die Programme der Parteien zur Wahl sorgfältig durch um zu sehen, welche Vorstellungen die einzelnen Gruppierungen haben.

Es geht aber wirkungsvoller: Sprechen Sie doch die Abgeordneten in Ihrem Wahlkreis persönlich an. Vor Wahlen ist die Bereitschaft zur Diskussion besonders groß. Fragen Sie konkret, wie Ihre Abgeordnete oder Ihr Abgeordneter z.B. zur Reform des Unterhaltsrechts steht. Und wir freuen uns, wenn Sie uns davon berichten, von Ihren Fragen aber auch den Antworten, die Sie erhalten. Wenn Sie einverstanden sind, stellen wir das gerne auf unserer Homepage ein oder im nächsten Report ein. Das belebt auch die Diskussion in unserem eigenen Verband.

Nun wünsche ich Ihnen weiterhin Durchhaltevermögen. Wenn Sie Hilfe brauchen, wir alle sind als Solidargemeinschaft für Sie da.

Herzliche Grüße



Klaus Zimmer,
Bundesvorsitzender

BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG NÜRNBERG

am Samstag, 20.11. und am Sonntag, 21.11.2021

TAGESORDNUNG

SAMSTAG

15.00 Uhr Begrüßung, Eröffnung
15.15 Uhr Geschäftsberichte der BUVO-Mitglieder
 Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung
 Bestimmung des Wahlausschusses
17.30 Uhr Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer
 – Pause –

19.15 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse

19.30 Uhr Abendessen

21.00 Uhr Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen und
 Kennenlernen im Foyer

SONNTAG

9.00 Uhr Anträge: Satzungsänderungsanträge, Sachanträge,
 Ehrungen, Ernennungen
10.15 Uhr Referat
11.00 Uhr Kaffeepause
11.15 Uhr Diskussion im Plenum
12.30 Uhr Mittagessen

Wir weisen darauf hin, dass die Bundesdelegiertenversammlung in jedem Fall stattfinden wird. Wir gehen davon aus, dass wir eine Präsenzveranstaltung abhalten können. Sollte es allerdings aufgrund der Pandemie nicht möglich sein, wird die Versammlung online stattfinden.

Klaus Zimmer, Bundesvorsitzender

Zum Titelbild

Nr. 166:

Unser Titelbild ist eine Karikatur mit diesem Hintergrund: Unterhaltpflichtige als Melkkuh oder Cash-Cow, die stilische Melkerin ist Tine L. Tatsächlich alle Jahre wieder werden Unterhaltpflichtige „gemolken“, dieses Jahr wieder um 6,4 Prozent, letztes Jahr um annähernd 5 Prozent, also in einem Jahr 11 Prozent. Der Eimer ist voll, aber das reicht Tine L. noch nicht, daneben liegen weitere Eimer. Bei Einführung der Kindergrundsicherung wird man die Kuh weiterhin kräftig melken. Unempathisch wie diese Melkerin offensichtlich ist, merkt sie nicht die schmerzhafte Euterentzündung der Kuh. Nur eine umgehende wirkliche Behandlung kann die Schmerzen der Kuh verhindern und sie wieder in einen positiven Allgemeinzustand bringen.



JL

INHALT Nr. 166

April 2021|1

Kolumne

Kritischer Blick auf die Düsseldorfer Tabelle 4

Titelthema: Kindesunterhalt

Einbahnstraße Kindesunterhalt – soziale Schieflage 5

Selbstbehalt – Hartz IV? 6

Angemessene Wohnung für Unterhaltpflichtige 7

Angemessener Bedarf eines Kindes 8

Zahlemann – Cashcow Kindesunterhalt 9

Umgangsrecht

Umgang: Was ist das eigentlich? 10

Wechselmodell

Voraussetzung für Wechselmodell –

Buchtip: Umgang im Wechselmodell 12

Familienrecht aktuell

Vaterschaftsanfechtung 13

Kinderbonus 13

Erzieherische Hilfen 14

Alltagsphänomen Burnout 15

Menschenwürde – „letzte Freiheit“ 16

Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern 17

Urteilsbank

Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen 18

ISUV-Intern

Adressen 22

Publikationen 23

Bundesdelegiertenversammlung 24

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 25

Steuertipps

Neuregelungen für Steuerzahler 33

Entlastungsbetrag 34

Grundrente 35

Was bleibt nach den Steuererleichterungen tatsächlich als

Entlastung? 36

Musterklage Rentenbesteuerung 36

Impressum 37

Leserforum 38

Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss
Report Nr. 167:
15. Juni 2021

Die neue Düsseldorfer Tabelle – ein kritischer Blick



Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Seit dem 1. Januar 2021 ist sie Realität, die „neue“ Düsseldorfer Tabelle, jüngstes Glied in der langen Kette dieses Tabellenwerks, das seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Unterhaltsrechtsprechung leisten soll.

Die Neufassung zum Jahresbeginn war zwingend notwendig, weil aufgrund der Feststellungen im 13. Existenzminimums-Bericht der Mindestbedarf minderjähriger Kinder in der geänderten Mindestunterhaltsverordnung vom 03. 11. 2020 deutlich erhöht worden ist, und zwar in der ersten Altersstufe bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 24,- €, in der 2. Altersstufe bis zum vollendeten 12. Lebensjahr um 27,- € und in der 3. Altersstufe bis zur Volljährigkeit um 31,- €. Da diese Mindestbedarfssätze stets die Richtsätze für den Tabellenunterhalt in der 1. Einkommensgruppe bilden, folgerte daraus zwangsläufig die Anpassung in Form der Erhöhung der Bedarfssätze um die üblichen Prozentsätze in allen weiteren Einkommensgruppen, die ihrerseits allerdings gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2020 unverändert geblieben sind.

Das führt zu der Konsequenz, dass ein Unterhaltsverpflichteter, der mit seinem bereinigten Nettoeinkommen in die 1. Einkommensstufe bis 1900 € fällt, für sein Kind nach der jeweils zutreffenden Altersstufe ab 1. 1. 2021 zwischen 27,- und 31,- € monatlich mehr bezahlen muss, obwohl sein bereinigtes Nettoeinkommen unverändert geblieben ist. Besteht die Unterhaltsverpflichtung nicht nur für ein, sondern zwei oder mehr Kinder, lässt sich unschwer ermessen, zu welcher finanziellen Belastung die neue Düsseldorfer Tabelle für einen zum Kindesunterhalt verpflichteten Elternteil führt.

Die Erwartung allerdings, dass die erhöhten Unterhaltsbedarfssätze deshalb auch zu einer Erhöhung des notwendigen Eigenbedarfs des Unterhaltsverpflichteten führen müssten, wird in der neuen Düsseldorfer Tabelle nicht erfüllt: Der notwendige Eigenbedarf, auch als Selbstbehalt bezeichnet, gegenüber minderjährigen Kindern ist unverändert geblieben, er beträgt wie in der Tabelle 2020 bei einem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten 1160,- €, bei

einem nicht erwerbstätigen 960,- € monatlich. Stellt man diesen Zahlen nun den Mindestbedarfssatz etwa eines Dreizehnjährigen in Höhe von 528,- € gegenüber, darf man einem unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht verdenken, wenn er ein sinnvolles Verhältnis dieser Beträge zueinander nicht mehr zu erkennen vermag.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Presseerklärung anlässlich der Vorstellung der neuen Tabelle den Verzicht auf eine gleichzeitige Anhebung des notwendigen Eigenbedarfs damit begründet, dass die Erhöhung des Regelsatzes für einen volljährigen Alleinstehenden in der Sozialhilfe um 13,- € auf 446,- € monatlich nicht ausreichend erscheine, um eine Erhöhung des notwendigen Eigenbedarfs in der Tabelle zu rechtfertigen. Erst eine weitere Steigerung des Regelsatzes in der Sozialhilfe könnte dann möglicherweise in der nachfolgenden Düsseldorfer Tabelle zu einer Anhebung auch des notwendigen Eigenbedarfs führen. Doch sicher wäre auch das nicht.

Angesichts dieser Sachlage dürfte es eigentlich niemand überraschen, wenn die schon seit Jahrzehnten in der Fachwelt geführte Diskussion wieder aufflammte, ob es gerechtfertigt ist, die Festlegung der Höhe des notwendigen Eigenbedarfs weiterhin allein der Rechtsprechung zu überlassen. Zwar verweisen die Autoren der Düsseldorfer Tabelle, die stets in Koordinierungsgeprächen der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages mit allen Oberlandesgerichten unter Federführung des OLG Düsseldorf erarbeitet wird, im Vorspruch zu jeder neuen Tabelle darauf, dass diese keine Gesetzeskraft habe, sondern nur eine Richtlinie für die Anwender darstelle, doch zeigt die Rechtspraxis, dass sie in aller Regel wie ein Gesetz verstanden und gehandhabt wird.

Dann aber dürfte es nach meiner Überzeugung nicht der Rechtsprechung überlassen bleiben, mit dem Instrument der Düsseldorfer Tabelle den notwendigen Eigenbedarf mit dieser faktischen Verbindlichkeit festzulegen. Der notwendige Eigenbedarf ist die zumutbare Opfergrenze des Unterhaltschuldners in der Abwägung mit dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten und entfaltet damit angesichts der Fülle der Unterhaltsfälle eine so schwerwiegende sozialpolitische Bedeutung, die es erforderlich

macht, dass der Gesetzgeber zur Regelung dieser Frage selbst tätig werden muss und sich nicht aus der Verantwortung stehlen darf, indem er die Lösung dieses Problems der Rechtsprechung überlässt.

Ich habe diesen Standpunkt wie auch viele andere engagierte Familienrechtler bereits vor mehr als drei Jahrzehnten vertreten, wir haben jedoch in der Rechtspolitik damals kein Gehör gefunden. Doch ist der Appell an die Verantwortung des Gesetzgebers nicht verstummt. In seinem Referat auf dem 19. Deutschen Familiengerichtstag 2011 in Brühl hat es der bekannte Rechtswissenschaftler Professor Volker Lipp, derzeit durch den Bundespräsidenten zum Mitglied des deutschen Ethikrates berufen, ganz deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den notwendigen Selbstbehalt zum Schutz des materiellen Existenzminimums des Schuldners gesetzlich zu regeln. Die Abstimmung des Unterhaltsrechts mit dem Sozialrecht gehört zur Aufgabe und zur Verantwortung des Gesetzgebers.“

Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist auch danach weiter lebendig geblieben. Ausgewöhnlich gut informierter Quelle verlautete zwischenzeitlich, dass auch das Bundesministerium der Justiz den Ruf aufgenommen habe und an einer Lösung arbeite, den notwendigen Eigenbedarf oder Selbstbehalt gesetzlich zu bestimmen. Doch wer gehofft haben sollte, die Düsseldorfer Tabelle 2021 könnte die letzte gewesen sein, in der der notwendige Eigenbedarf allein von der Rechtsprechung bestimmt worden ist, muss seine Hoffnungen wohl trauernd begraben. Es ist still geworden um den Plan des Bundesjustizministeriums, vor dem Ende dieser Legislaturperiode wird es nichts mehr geben und so kann ich nur mit der resignierenden Feststellung schließen:

Auch 2022 wird es sicher eine neue Düsseldorfer Tabelle geben, aber der notwendige Eigenbedarf wird weiterhin die Handschrift der Rechtsprechung tragen.

Siegfried Willutzki

Professor Siegfried Willutzki

Am Anfang war das Wort und das Wort steht im Koalitionsvertrag: „Wir prüfen, inwieweit Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt verbindlich geregelt werden könnten.“ – Der Unterhaltsbedarf wurde festgeschrieben und auch jeweils schon auf ein Jahr fortgeschrieben. Der Selbstbehalt dagegen wurde nicht „verbindlich“ geregelt. Justizministerin Christine Lambrecht hat einseitige Klientelpolitik durchgesetzt. Der Politikverdruss Unterhaltpflichtiger – das sind Väter und Mütter – ist groß und berechtigt, denn alle Jahre wieder steigt der Kindesun-

terhalt. Das verbleibende Einkommen reduziert sich bei immer mehr Unterhaltpflichtigen auf den Selbstbehalt – ja und der wird manchmal unterschritten. Das führt und führt zu immer mehr wirtschaftlicher Verarmung der Unterhaltpflichtigen in den ersten drei Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle – obwohl sie voll berufstätig sind. Kräftig zugelangt wird grundsätzlich in allen Einkommensgruppen. Ja, der BGH hat weitere Möglichkeiten geöffnet um mehr Geld von Unterhaltpflichtigen einzuklagen.

EINBAHNSTRASSE UNTERHALT

Soziale Schieflage – Benachteiligung Unterhaltpflichtiger

Das Jahr 2021 fing mit massiven Preiserhöhungen an: Energiekosten rauft, der Liter Benzin kostet 16 Cent mehr, Krankenversicherungen haben die Preise kräftig angehoben, Rechtsanwälte, Gerichte, Gutachter wollen 10 % mehr. Ab Januar 2021 müssen Unterhaltpflichtige rund 6,4 % mehr Kindesunterhalt zahlen, im Januar 2020 war der Kindesunterhalt schon um 4,6 % gestiegen, also rund 11 % innerhalb eines Jahres. Was verdrängt wird, es gibt eine schleichende Inflation: Auch die Preise für Lebensmittel haben teilweise offen oder verdeckt – gleiche Packung, weniger Inhalt – erheblich angezogen. Ob bei Discounter, Bäcker oder Metzger: die Corona-Krise wurde zur Preiserhöhung genutzt. All diese Erhöhungen wurden trotzdem durchgezogen, obwohl die Einkommen in der Pandemie real um nahezu 2 % zurückgingen. Alle Kostensteigerungen und entsprechende Mehrausgaben treffen Unterhaltpflichtige in den Einkommensgruppen bis 2700 € hart, insbesondere, wenn sie für mehrere Kinder Unterhalt zahlen müssen.

Der Anstieg in der Höhe ist nicht gerechtfertigt. Kindesunterhalt und Selbstbehalt müssen parallel angepasst werden.

Zurecht wird in der Krise allen Menschen Solidarität abverlangt. Das muss auch für Unterhaltpflichtige und Unterhaltsberechtigte gelten, schließlich sind sie weiterhin eine Trennungsfamilie. Solidarität ist jedoch für Unterhaltpflichtige eine Einbahnstraße, weil jährlich einseitig der Kindesunterhalt erhöht wird. Im unnachahmlich arrogant autoritären Sprachgestus der Justizministerin hört sich das so an: Ich muss den Kindern das zuteilen, was ihnen zusteht. Und was steht den unterhaltpflichtigen Müttern und Vätern zu, was ist mit der im Koalitionsvertrag angekündigten Reform des Unterhalts- und Sorgerechts? Audiatur et altera pars – höre und berücksichtige beide Seiten, Jura studiert, als Justizministerin den 2500 Jahre alten Grundsatz vergessen oder verdrängt, Tine Lambert?

Unterhalt: Soziale Schieflage auch in der Mittelschicht

Ein User unseres Forums schreibt: „Ich lese hier immer, wo und was man nicht alles sparen kann. Allerdings Kindesunterhalt steigt jährlich, unabhängig davon, ob man als Unterhaltpflichtiger in Kurzarbeit ist oder weniger verdient. Lebt man getrennt oder ist geschieden, hat zwei Kinder sind das dieses Jahr 834 € Mehrausgaben. Wie machen das verheiratete Familien, wenn ein Elternteil oder gar beide in Kurzarbeit sind, bekommen die trotzdem mehr Geld wie Alleinerziehende oder müssen die sparen?“



Soloselbständige und Menschen in Kurzarbeit kommentieren die Anhebung des Kindesunterhalt um 11 % innerhalb eines Jahres ähnlich.

Wenn sparen nicht mehr hilft:

„Kurz zu meiner Situation: Ich habe zwei Kinder, von zwei verschiedenen Müttern, die beide im Wechselmodell bei mir sind. Ich zahle beiden Unterhalt laut Düsseldorfer Tabelle. Da meine Tochter jetzt sechs geworden ist, zahle ich noch mehr. Ich arbeite seit 20 Jahren als Lehrer und verdiene gut. Ich habe mir einen gewissen Lebensstandard erarbeitet. Aber ich habe das Gefühl, diesen durch die Unterhaltszahlungen nicht halten zu können. Jetzt gibt es ja auch einen Selbstbehalt. Wie man diesen berechnet, ist aber nirgends zu finden. Zumindest für mich nicht.“

Es ergeben sich folgende Fragen: Muss ich z.B. eine dynamische Lebensversicherung auflösen? Das Haus verkaufen, auf das Auto verzichten, etc. um meinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen oder ist das „Selbstbehalt“?

Das Gesetz kann doch nicht vorsehen, dass ich den Kindern am Monatsende sagen muss, dass es nichts zu essen gibt. Ich habe schon viel versucht, um Kosten zu senken. Stromanbieter wechseln, Fahrrad fahren statt Auto, etc....

Die Beträge der DT erhöhen sich jährlich, aber mein Gehalt bleibt gleich.

Nun meine Frage: Gibt es über Sie die Möglichkeit, dass Sie mir eine Berechnung machen, die dann auch aussagekräftig ist und vor den Müttern Bestand hat? Oder können Sie mir jemanden vermitteln, der das macht? Das Haus und Lebensversicherung will ich ja nicht für mich, sondern für die Kinder halten. Jetzt im Lockdown geht nicht so viel, aber wenn sie dann bei mir sind, möchte ich ja auch was mit ihnen unternehmen und das kostet ja auch immer...“

Ich bin gerne bereit, meine finanzielle Situation komplett offenzulegen. Ich habe alles gekündigt, was ich nicht brauche und komme trotzdem nicht hin. Irgendwas kann doch nicht stimmen, wenn ein in Vollzeit arbeitender Beamter von 350 € leben muss. Und das noch mit zwei Kindern.“

Die Situation dieses Mitglieds ist leider kein Einzelfall.

Anzumerken ist vorweg, die DT ist nicht für das Wechselmodell konstruiert, sondern für die Regelung: Einer betreut, einer bezahlt. Wenn trotz Wechselmodell nach der DT Unterhalt gezahlt wird oder gezahlt werden muss, so ist das ungerecht: Ein Partner übernimmt 40 % – oder gar 50 % – der Betreuung und zahlt dennoch 100 % Unterhalt. –

Einige Mitglieder sehen keine andere Chance, wenn sie verstärkt mitbetreuen wollen, sich das zu „erkaufen“. Der Deal heißt: Du kannst dir die Betreuungszeiten auswählen, wenn du den vollen Unterhalt zahlst. Manche gehen auf diesen Deal ein, weil sie wissen, dass Gerichte keine erweiterte Betreuung ermöglichen, wenn einer der Partner sich hartnäckig widersetzt.

ISUV-FORDERUNG für Trennungseltern: Beide betreuen, Beide bezahlen – der Transparenz wegen wird der Unterhalt auf ein Kinderkonto eingezahlt. Für diesen Grundsatz Beide betreuen, Beide bezahlen gab es viel Zustimmung, jedoch Justizministerin Lambrecht genderete lieber anstatt eine Sorge- und Unterhaltsrechtsreform voranzutreiben, die den sozialen Verhältnissen und dem Kindeswohl angemessen ist.

Daneben gibt es viele Unterhaltpflichtige, die nicht den vollen Unterhalt zahlen können, oft gar nicht für mehrere Kinder. Dies zeigt, dass die geforderten Beträge überzogen sind und von einem Erwerbstätigen nicht geleistet werden können. Man kann jetzt weiterhin wie bisher Jahr für Jahr die Beträge der DT rauflösen und Jahr für Jahr mehr Mangelfälle schaffen. Aber was ist damit erreicht?

Das bisherige System – die „Kinder“ bekommen einseitig mehr Geld – ist am Ende, weil sich immer mehr Betroffene fragen: Lohnt es sich für mich zu arbeiten, mir bleibt nicht mehr als einem Hartz IV-Empfänger, einer Hartz IV Empfängerin. –

Selbstbehalt – Hartz IV?

Drei Betroffene – eine Mutter, ein Vater, die Freundin – schreiben:

„Wie soll ich noch mehr Unterhalt bezahlen??? Ich kann nicht mehr. Kurzarbeit ist angesagt und trotzdem muss ich jeden Monat 900 € Unterhalt bezahlen. Die Kinder habe ich seit 27 Monaten nicht gesehen, da der Vater den Kontakt verweigert. Es reicht! Ich darf auch Leben. Aber wovon?“

„Ich werde vom JA gepfändet wegen Unterhaltsvorschusschulden und werde meinen Lebtag da nicht mehr rauskommen, bei vier Kindern. Mein Selbstbehalt ist so gering, dass es nicht mal reicht, dass ich genug zu essen habe. Es ist dann auch egal, ob ich arbeite oder in Hartz4 bleibe. Das macht mich depressiv und nimmt jegliche Motivation.“

„Mein Freund hat 4 Kinder und muss für Unterhalt bzw. Unterhaltsschulden zahlen. Er wird gepfändet und ihm bleibt so wenig, dass es nicht für seine Existenz ausreicht. Ihm fehlt jegliche Perspektive und der Lebensmut, er weiß nicht, wo er Hilfe findet. Aber das kann doch nicht sein, dass einem Vater das Leben ruinert. Er kümmert sich um die Kinder, aber zum größten Teil leben sie bei den Müttern. Wie kann man ihm helfen, so dass ihm wenigstens ein Selbstbehalt gelassen wird, mit dem er ein Leben führen kann?“



Was die drei Betroffenen skizzieren ist typisch für viele soziale Lagen von Unterhaltpflichtigen. Laut Statistik verdient ein Drittel der Unterhaltpflichtigen zu wenig, um überhaupt Unterhalt zahlen zu können. Wer beispielsweise bei einer Leiharbeitsfirma arbeiten muss, hat oft kein Geld mehr für Unterhalt. Der Anteil des Lohns, der für Unterhalt zur Verfügung stehen würde, den greift sich die Leiharbeitsfirma.

Berufstätigkeit oder Hartz IV – Lohnt es sich noch zu arbeiten?

„Ich lebe in Trennung und bin Vater von drei Jungs. Ich habe von einem Mitarbeiter des Jugendamtes eine Neuberechnung meines Unterhaltes bekommen. Dieser ist jenseits von Gut und Böse, und mir stellt sich die Frage, ob das Jugendamt nicht besser dafür Sorge tragen sollte, Eltern, die auch nach einer Trennung Eltern mit Herzblut sind, zu unterstützen, damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können.“

Zur Situation:

Ich bin der unterhaltpflichtige Elternteil. Ich habe mir bereits vor der Trennung ein eher abbruchreifes Haus ca. 8 km vom Wohnort meiner Kinder entfernt gekauft. Für mich war es von Anfang an wichtig, den Kindern Wohnraum zu bieten, denn ich wollte sie möglichst oft bei mir haben. Ich musste das Haus renovieren, damit es für mich und die Kinder bewohnbar ist. Ich zahle dafür ca. 630 € für den Kredit ab, hinzu kommen 350 € feste Kosten für das Haus. Das ist in etwa mit einer Miete für eine ca. 90 qm große Wohnung vergleichbar. Hinzu kommen mtl. Kosten für das Auto von ca. 250 €.

Wäre ich arbeitslos und in Hartz IV, hätte ich ein Anrecht auf eine temporäre Bedarfsgemeinschaft, und die Wohnung würde warm von der Arge finanziert.

Die ersten 2 Jahre bezahlte ich 540 € Unterhalt für meine Kinder. Bei einem damaligen Nettogehalt von ca. 1700 € hatte ich also jeden 1. des Monats direkt ca 200 € Schulden. Ich habe die Zeit überleben können, indem ich weitere Schulden aufnehmen konnte. 2016 bekam ich dann endlich 150 € Betreuungsmehrbedarf zugesprochen. Und, da mein altes Auto den Geist aufgab, wurde mir ein Kredit für ein „neues“ Auto in Höhe von 120 € in Abzug gebracht.

Meine jetzige Situation: Ich verdiene durch die Eingruppierung in eine andere Stufe nun 2070 € Netto. Durch die Einstufung in Steuerklasse 1 zahle ich fast 600 € Lohnsteuern, und damit mehr als doppelt soviel, als wenn ich kinderloser Ehemann wäre. Ich habe feste Kosten von ca. 1480 € mtl. und habe immer 350 € wie gefordert an meine Kinder bezahlt. Das heißt, mir bleiben aktuell knapp 300 € im Monat, um mich und die Kinder zu versor-

gen! Die Kinder leben im Durchschnitt zwischen 9 und 10 Tagen bei mir. Ich versuche die Kindesmutter, die seit längerem krank ist, zu unterstützen, damit sie Termine wahrnehmen kann und auch mal Zeit für sich alleine hat. Ich versuche, so gut es geht, die Kinder zu ihren Terminen zu fahren. Unser ältester, ist Diabetiker, und ich bin mit ihm oft auch wegen seiner Krankheit unterwegs. Ich selbst habe eine Schwerbehinderung. Ich muss alle 2 Monate ins Klinikum und war dieses Jahr in einer anderen Klinik unterwegs!

Jetzt schreibt das Jugendamt:

Da ich in einer selbstbenutzten Immobilie wohne, „berechnen wir Ihnen einen Wohnvorteil von 350 €“. Ich soll nun also 935 € Unterhalt zahlen, und das auch für über 2 Jahre rückwirkend, also 10 000 €, die ich woher nehmen soll? Vor Allem stellt sich die Frage: Wenn ich mein selbstgenutztes Eigentum, das auf einem Erbpachtgrundstück steht und zu ca. 85% der Bank gehört, vermiete, wo wohne ich denn dann eigentlich mit den Kindern?

Das bedeutet für mich: Ich soll also nun feste Kosten von 2415 € gegenüber einem Verdienst von 2070 € haben. Also mit einem Minus von 345 € mein Leben und temporär das Leben meiner Kinder „gestalten“?

Ich weiß, das Jugendamt soll möglichst die Kosten reduzieren. Warum hilft man Elternteilen wie mir nicht und gibt ihnen die Möglichkeit, für ihre Kinder da zu sein? Wäre dies nicht viel wichtiger? Die Düsseldorfer Tabelle ist eine nicht verpflichtende Tabelle. In Wirklichkeit sind die Kosten für eine Wohnung oft bedeutend teurer, vor allem, wenn die Kinder temporär betreut werden. In der aktuellen Tabelle sind Wohnkosten (warm) mit 430 € vorgesehen. Das ist für eine 90 qm-Wohnung utopisch. Warum werden Väter wie ich weiterhin in der höchsten Lohnsteuergruppe geführt, der Unterschied zu einem ledigen, kinderlosen Mann macht gerade Faktor 1,5 für die Kinder oder 27 € im Nettogehalt aus. Es gibt mittlerweile 148 Familienleistungen. Unterhaltpflichtige Mütter und Väter, die am Level oder darunter liegen, haben Anspruch auf keine Einzige. Sie finanzieren dann mit Steuerklasse I eher z.B. das Baukindergeld für bessergestellte Familien mit.

Lösungsalternativen:

Wenn das Jugendamt die Forderung aufrechterhält, hätte ich keinerlei Alternative, als das Haus zu verkaufen und zu hoffen, meinen Kredit zurückzahlen zu können. Ich würde mir eine 1 Zimmerwohnung bis ca. 400 € warm suchen müssen, der Umgang mit den Kindern müsste reduziert werden, d. h. ich könnte die Mutter nicht mehr in der gewohnten und notwendigen Form unterstützen.

Absehbar ist auch, die gesamte Situation würde mich krank machen. Ich könnte meinen Job nicht mehr ausüben. Ich hätte dann als Hartz IV-Leistungsempfänger ein Recht auf eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Eine Wohnung von ca. 85 qm müsste mir gestellt werden. Ich würde deutlich mehr Betreuungsgeld für die Kinder bekommen.

Ich hätte Anspruch auf eine Schwerbehindertenpauschale von 148 € mtl. Ich habe mich erkundigt, dass ich so in etwa 850 bis 900 € erhalten würde. Nach Kosten für das Auto und Strom, Telefon und anderen Vergünstigungen hätte ich noch ca. 550 € für mich und die Kinder. Das wäre kein Reichtum, aber fast 900 € mehr als nach der jetzigen Berechnung, wenn ich in Vollzeit arbeiten gehe. In Bezug auf meine Werthaltung ist das keine vernünftige Alternative für mich. Oder sieht dies gar das Jugendamt als vernünftige Alternative?

Ich frage mich, ob es dem „gesunden Menschenverstand“ entspricht und im Sinne unserer Verfassung liegt, dass Menschen, die Kinder zu versorgen haben und in Vollzeit arbeiten, nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben als jene, die Sozialhilfe beziehen und nicht berufstätig oder kaum berufstätig sind.“

ISUV FORDERT die Einhaltung des Lohnabstandsgebot. Arbeit muss sich lohnen. Einem in Vollzeit Erwerbstätigen muss am Monatsende erheblich mehr bleiben als einen Nichterwerbstätigen, der vom Staat finanziert wird. Es geht ISUV nicht darum, Menschen, die auf Grund von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Tod eines Angehörigen, wirklichem Alleinerziehen, ... unverschuldet in Not geraten sind, zu diskreditieren, sondern zu zeigen, dass in den letzten Jahren immer mehr Unterhaltpflichtige trotz Vollzeitarbeit sich an den Rand gedrängt und schlechter gestellt fühlen als Hartz IV-Empfänger.

Zuschriften an uns, aber auch die Reaktionen in sozialen Netzwerken auf Urteile von Sozialgerichten zeigen, dass Unterhaltpflichtige sich gegenüber Hartz IV-Empfängern vernachlässigt, zu wenig respektiert fühlen.

Beispiel „Maskenurteil“

Mit diesem Urteil wurde das Jobcenter vom Sozialgericht in Karlsruhe (SG Karlsruhe, 11.02.2021 – Az: S 12 AS 213/21 ER) verpflichtet, einem Hartz IV Empfänger wöchentlich 20 Atemschutzmasken des Standards FFP2 zur Verfügung zu stellen oder ihm monatlich 129 € auszuzahlen.

Einen Tag später, am 13.02., erhielten wir einen Link auf die Pressemitteilung des Sozialgerichts verbunden mit der lapidaren Frage: „Wird mein Selbstbehalt jetzt auch um 129 € angehoben? Welche Chancen habe ich beim Familiengericht, dass mein Antrag durchkommt?“ – Reaktionen in den Sozialen Netzwerken sind in der Tendenz ähnlich.

Die AWO in Brandenburg empfiehlt Nachahmung: „Hiermit beantrage ich die Gewährung eines im Epidemie-bedingten Einzelfall unabweisbaren Hygienebedarfs an FFP2-Masken bis zum Sommeranfang am 21.06.2021 und verweise auf das Urteil des Sozialgerichtes Karlsruhe (SG Karlsruhe,

11.02.2021 – Az: S 12 AS 213/21 ER). Auch mir sollte die Teilnahme am Gemeinschaftsleben in einer dem sozialen Existenzminimum entsprechenden Art und Weise gewährt werden.“

Fachanwälte für Sozialrecht bieten sich an, erfolgreich Widerspruch einzulegen. Die Kosten übernimmt der Staat, denn Leistungsempfänger prozessieren – im Gegensatz zu Unterhaltpflichtigen – auf Kosten des Staates.

Ein weiteres Urteil – Sozialgericht Dortmund (Az.: S 30 AS 4219/20 ER), das auch auf heftige Reaktionen stieß. Hartz-IV-Bezieher, die umziehen müssen, können vom Jobcenter die Übernahme der Kosten für das Umzugsunternehmen verlangen. Wegen Corona müssen sie – so das Gericht – den Umzug derzeit nicht einfach mit „studentischen Hilfskräften“ organisieren. Das Jobcenter muss die Kosten für ein Umzugsunternehmen übernehmen.

Reaktion: „Ich wurde vom Familiengericht dazu verurteilt aus meiner Wohnung auszu ziehen. Wer zahlt meinen Umzug, ich bin auch mit Hilfskräften zufrieden“, schreibt ein Betroffener.

Anspruch auf angemessene Wohnung auch für Unterhaltpflichtige

In keinem anderen Bereich sind die Kosten in den letzten zehn Jahren derart gestiegen wie im Bereich Wohnen – Mieten, Heizkosten, Strom, Wasser, Nebenkosten. Das hat sich unterhaltsrechtlich nicht angemessen niedergeschlagen.

Ein Mitglied schreibt uns: „Ich finde das eine Riesenschweinerei, dass jetzt der Unterhalt der Kinder so drastisch angehoben wird, das ist nicht mehr realitätsnah. Die Kinder bekommen von mir fast 1000 €, ich habe drei Kinder meine Frau bekommt auch noch Unterhalt von mir. Was ist mit dem Selbstbehalt für mich der steigt nicht, das ist ungerecht. Ich wohne bei meiner Mutter in einem kleinen Zimmer. Eigentlich wollte ich das nur zum Übergang, daran ist nicht mehr zu denken.“

Auch Unterhaltpflichtige haben Anspruch auf eine angemessene Wohnung, in der Umgang mit den Kindern stattfinden kann. Mit der im Selbstbehalt angesetzten Wohnkostenpauschale von 430 € sind in den Städten aber auch den meisten Regionen keine Wohnungen zu haben, geschweige denn warm.

Für diesen Fall ist in den „Anmerkungen“ der DT zwar vorgesehen, dass der Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die Warmmiete einer angemessenen Wohnung höher als die Wohnkostenpauschale ist. Die Angemessenheit ergibt sich im Normalfall aus den Warmmietbeträgen der Sozialbehörden.

ISUV rät: Unterhaltpflichtige sollten sich vor Ort erkundigen, nach welchen Richtlinien Sozialhilfeempfängern eine angemessene Wohnung zugeteilt wird. Nahezu jede Stadt/Landkreis hat entsprechende Richtlinien für angemessene Wohnungen, die Sozialhilfebedürftigen zugeteilt werden.

Ist die entsprechende Miete für eine jeweils vor Ort angemessene Wohnung höher als die Wohnkostenpauschale, so ist grundsätzlich der Selbstbehalt, um den Differenzbetrag zu erhöhen. Unterhaltpflichtige sollten sich nicht scheuen für eine angemessene Wohnung vor Gericht ziehen. Aber nicht immer haben sie Erfolg damit, vergleiche Leserbrief Kerstin L. S. 38.

Die Erfahrung zeigt, dass der Umgang mit den Kindern langfristig nur bei entsprechender Größe der Wohnung gesichert ist. Für eine Einzelperson gilt eine Einzimmerwohnung als angemessen. Findet regelmäßig Umgang mit Kindern statt, gilt entsprechend dem Sozialhilferecht eine 2- oder 3-Zimmer-Wohnung als angemessen.

Zweitjob: Wenn sich der Selbstbehalt auf Grund der Wohnkosten erhöht, entstehen in den Einkommensgruppen 1-3 mehr Mängelfälle. Das heißt, das Einkommen reicht dann nicht mehr, um den Mindestunterhalt zu zah-



len. Familiengerichte versuchen mit allen Mitteln Mängelfälle zu vermeiden. So wird beispielsweise Alimentenzahlern/Innen auferlegt einen weiteren Job anzunehmen, so dass der Mindestunterhalt gesichert ist. Wenn also ein Mängelfall wegen erhöhter Wohnkosten entsteht, prüfen die Gerichte genau, ob der Unterhaltpflichtige nicht durch einen Zweitjob den Mindestunterhalt sichern kann.

Das ärgert und stößt auf Unverständnis: Unterhaltpflichtige müssen eine angemessene Wohnung einklagen, sind auf das Wohlwollen des jeweiligen Familiengerichts angewiesen. Betroffene empfinden das zurecht

als respektlos und diskriminierend. Schließlich sind sie erwerbstätig und leisten oft einen Anteil an Betreuung, zahlen Unterhalt, Sozialabgaben und werden dann auch noch vom Staat wie Ledige mit Steuerklasse I abkassiert, so als hätten sie keine Kinder.

Dagegen haben Hartz-IV-Empfänger a priori einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Sie stellen einen Antrag und das „Amt“ geht auf Suche.

ZENTRALE ISUV-FORDERUNG: Betroffene dürfen im Unterhaltsrecht nicht schlechter gestellt werden als Betroffene im Sozialrecht: Der notwendige Eigenbedarf eines Unterhaltpflichtigen muss vom Gesetzgeber festgelegt werden. Sozialrecht und Unterhaltsrecht sind aufeinander abzustimmen.

Kommt der Unterhalt beim Kind an? Ein User schreibt dazu: „Nüchtern betrachtet finanziert nicht wenige Unterhaltpflichtige das Haushaltseinkommen von Unterhaltsberechtigten zu großen Teilen mit. Ich bin daher immer auch für eine Offenlegung, wie der Unterhalt verwendet wird. Sozusagen eine Aufstellung für den Unterhaltszahler. Dann weiß man auch, was wirklich beim Kind ankommt.“

ISUV FORDERT: „Ausgangspunkt einer Reform des Sorge- und Unterhaltsrechts muss der Grundsatz sein, Beide betreuen, Beide bezahlen.“

Die soziale Veränderung ist dem Bundesjustizministerium seit Jahren bekannt, Problembeusstsein ist gegeben, der Impuls aktiv zu werden muss von der Ministerin kommen.

Ein User schreibt: „Unterhaltpflichtige, Väter interessieren Lambrecht halt nicht. Die können gerne trotz fast häftiger Betreuung vollen Unterhalt zahlen – ein Bonus für alleinerziehende nicht oder halbtags arbeitenden Mütter. Unterhaltpflichtige sollen zusehen, wie sie mit dem Selbstbehalt klarkommen.“

Der angemessene Bedarf eines Kindes

Die Bedarfsberechnung und damit die Höhe des Kindesunterhalts steht bei Unterhaltpflichtigen in der Kritik.

Ein Mitglied fragt: „Wahnsinn, dass mein Sohn bei minus 1 Grad mit einem Paar Sommerschuhen und einem kaputten Paar Stiefel zu mir kommt, und dann wie so oft zu spät, um 15 Uhr, nicht wie vereinbart um 14 Uhr. Was macht die Kindesmutter jeden Monat mit 1488 € Unterhalt und Kindergeld?“ – Transparenz beim Kindesunterhalt in jeder Hinsicht ist ein berechtigtes Anliegen von unterhaltpflichtigen Vätern und Müttern. Ein Kinderkonto kann dabei sehr hilfreich sein.“

Ein User fragt: „Kann mir jemand erklären, womit sich der Bedarf für zwei Teenager in Höhe von künftig 1303 € Unterhalt und 438 € Kindergeld erklärt? Das verdienen viele Vollzeitbeschäftigte nicht im Monat. Zu den 1303 € Unterhalt kommen ja noch alle Kosten für 35 % Betreuungszeit hinzu. Für ein Kind mit neuer Partnerin bekomme ich dann 350 € Steuerersparnis, wohlgerne pro Jahr.“

In jedem Fall Zahleman: Cashcow Kindesunterhalt

Nichts bedrückt, empört Unterhaltpflichtige mehr als die Situation, Kindesunterhalt zu zahlen, aber keinen Umgang mit dem Kind zu haben. Das ist öfter der Fall als so manche Politiker wahrhaben wollen. Im deutschen Familienrecht gilt die Maxime: Kindesunterhalt und Betreuung haben nichts miteinander zu tun, in jedem Fall ist zu zahlen. Gesucht ist der/die Unterhaltpflichtige.

Wer hat sich dieses Verdikt ausgedacht? Das suggeriert bei Betroffenen: „Zahle und halte die Klappe! Umgang, sei froh, wenn er dir gewährt wird. Zahle und nimm Rücksicht aufs „Kind“! – Wo bleibt die Empathie für Unterhaltpflichtige? –

Interessant ist, wenn Ausländer mit dem deutschen Familienrecht konfrontiert werden. Was sie nicht verstehen, wenn Kindesunterhalt gezahlt wird, gleichzeitig aber Umgang/Betreuung willkürlich eingeschränkt/verweigert werden kann und derartiges Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht, ja noch im Sinne des Kindeswohls interpretiert wird.

Der folgende Fall eines Mitglieds zeigt, wie Unterhaltpflichtige rechtspositivistisch-legal zur Cashcow gemacht werden können:

„Spricht man über Kindesunterhalt, so wird meist über den untersten Teil der Düsseldorfer Tabelle gesprochen – über den sogenannten Mindestunterhalt. Dass dieser zu gering



sei, dass von vielen nicht gezahlt werden würde und was das für Probleme nach sich zieht. Um diese Diskussion geht es hier nicht. – Heutzutage ist es reizvoll für eine Frau, einem Mann ein Kind „unterzujubeln“. Warum? Wenn der Mann aus der Mittelschicht kommt, wird das Kind gut bezahlt und es ist bessergestellt als ein Kind in einer funktionierenden Ehe oder Partnerschaft.

Kosten generieren – Steuererleichterungen einstreichen

Ich selbst zahle aktuell für ein 7 Jahre altes Kind knapp 440 € im Monat. Dazu bekommt die Mutter 214 € Kindergeld. Da ich ein weiteres Kind habe, weiß ich, mit welchen Kosten man rechnen muss. In meiner Rechnung komme ich auf ca. 350 € inkl. Zimmer an Kosten im Monat. Mit welcher Rechtfertigung hat das andere Kind so viel mehr zur Verfügung? Durch die fast jährlichen Erhöhungen des Kindesunterhalts ist die Differenz zwischen Tabelle und der sozialen wie auch ökonomischen Realität immer größer geworden.

Dazu kommt, dass mit dem schon recht hohen Unterhalt noch lange nicht Schluss ist. Nahezu nach Belieben lassen sich weitere Kosten generieren, die als Sonderbedarf oder Mehrbedarf hinzukommen – in meiner Situation ohne Sorgerecht und daher ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme.

Der Staat garniert den Kuchen mit einseitigen Steuererleichterungen. So kann beispielsweise die Mutter Mehrkosten für die Ausbildung des Kindes absetzen. Der Vater, der sich über den Mehrbedarf beteiligen musste und ggf. den Löwenanteil gezahlt hat, nicht. Außer man schafft es vielleicht im Vorhinein die Rechnung in Absprache mit dem Anbieter zu splitten – was erstens meist der Anbieter nicht kann und zweitens die Möglichkeit der Absprache erfordert. Eine Absprache ist jedoch oft nicht möglich. Wenn alles gut läuft zahlt der Mann in diesem Spiel 70% der Mehrkosten, die Mutter kann 100 % absetzen und bekommt ca. 30 % über die Steuererklärung zurück. Man muss sicherlich nicht studiert haben um den Fehler zu finden.

Mehrkosten generieren?

Das Jugendamt unterstützt über die Beistandschaft Mütter bei der Regelung des Unterhalts. Das Amt verlangt dafür keinerlei Gebühren und der Kontakt über das Jugendamt macht – je nach Situation – auch aufgrund des neutralen Dritten einfach Sinn. Für die Mutter als auch für den Vater.

Leider kann auch in diesem Spiel die Mutter mit alleiniger Hoheit darüber entscheiden, ob das Jugendamt vermittelt und die Beistandschaft wahrnimmt oder nicht. So wurde in meinem Fall nach vielen Jahren die Beistandschaft beendet und einem Anwalt übergeben.

Es gab keine Probleme mit dem Jugendamt. Auch die Berechnungen waren korrekt. Schlussendlich bedeutet das immer wieder immense Mehrkosten. Mehrkosten, die die Mutter anscheinend mit Leichtigkeit tragen kann und möchte. Mehrkosten für mich, da ich nicht zum Jugendamt gehen

kann und dessen Dienste beanspruchen – ich muss mir ebenfalls einen Anwalt nehmen. Würde jemand auf diese Idee kommen, wenn der Unterhalt so gering wäre, dass er nur fürs Kind reicht? Meiner Meinung nach kommt man auf solche Ideen, wenn man genügend Geld zur Verfügung hat. Mit Kindeswohl und Not hat ein solches Agieren nichts zu tun.

Zahlen und sonst nichts

Ich habe das oben genannte Kind noch nie gesehen. Aufgrund der Situation mit der Mutter ist mir das nicht möglich. Die Frau ist seit zwei bis drei Jahren verheiratet – ein Arzt mit eigener Praxis. Er wird das Kind seit mehr als vier Jahren kennen – ich habe keinerlei Kontakt, daher weiß ich es nicht. Das Kind sagt Papa zu ihm.

Im letzten Jahr habe ich über eine Adoption sprechen wollen und den Kontakt gesucht. Es ist zu keinem Ergebnis gekommen. Warum? Es gibt keine wirklichen Gründe. Nur vorgesobene bzw. wurde auf Schreiben einfach nicht mehr geantwortet. Was werden wohl die Gründe sein? Geld! Was gibt es schöneres als zuverlässige Zahlungen, die das Haushaltseinkommen noch mehr aufbessern.

Oder welche Gründe sprechen dafür, dem Kind den – auch rechtlichen – Zugang zu der Familie zu versperren, die es für seine hält? Dem Kind zu ersparen irgendwann einmal für jemanden zahlen zu müssen, den es nicht kennt. Dem Kind einen weiteren Erwachsenen an die Seite zu stellen, der für ihn Entscheidungen treffen kann. Vielleicht fehlt mir die Phantasie.

Ein Teil der Geschichte eines Bekannten. Er zahlt über viele Jahre Unterhalt. Das Kind war dann irgendwann 18 Jahre alt. Die Mutter schenkte dem Kind zum 18. sehr viel Geld – das Kindergeld der kompletten Jahre, in denen der Vater Unterhalt gezahlt hat. Die Mutter hat nichts vom Kindergeld benötigt. Meinem Bekannten fehlten einfach die Worte....

Alleinerziehende: individuelle unterhaltsrechtliche Facetten beachten

Es sind nicht nur die armen wirklich alleinerziehenden Frauen, die selbst wenig verdienen, alleine sind und deren Kinder wirklich nicht viel haben. Auf der anderen Seite gibt es ebenso viele, die sich im Schatten derer am offenen Buffet bedienen und keine Grenzen kennen. Staatlich unterstützt und ausgerüstet führen diese einen persönlichen Feldzug unter dem Denkmantel „Kindeswohl“ gegen den Vater. Dabei macht es keinen Unterschied, ob man zuverlässig, pünktlich und in korrekter Höhe Unterhalt zahlt.

Das Problem ist nicht Unterhalt zu zahlen. Das Problem ist, dass die Beiträge nach oben hin offen sind. Das Problem ist, dass die Höhe weit weg von der Realität ist und dass Trennungskinder in solchen Situationen bessergestellt sind als Kinder in einer intakten Familie.“

BGH hat die Beiträge nach Oben noch weiter geöffnet

Mit dem Beschluss des BGH vom 16.09.2020 (Az. XII ZB 499/19 – §§ 1605, 1606 Abs. 3, 1610 BGB) wurden weitere Schleusen geöffnet: Die Unterhaltsbeträge wurden nach Oben geöffnet, mit Bedarf hat das wenig zu tun. Ab jetzt kann mehr als 160 % des Mindestunterhalts gefordert werden. Ab 2022 wird die Düsseldorfer Tabelle bis zu einem Einkommen von 11.000 € fortgeschrieben werden (siehe hierzu auch Urteilsbank S. 18).

Der BGH verweist darauf, dass ein Kind an Karrieresprüngen des Unterhaltspflichtigen teilhat und auch vom Splittingvorteil einer neuen Ehe profitiert. Einschränkend weist der BGH zwar darauf hin, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht dazu führen kann, dass das Kind am Luxus der Eltern teilnimmt und insbesondere, dass Unterhalt nicht zur Vermögensbildung dient.

Der BGH gesteht dem „Kind“ erhöhte Bedarfpositionen zu: erhöhter Wohnbedarf, erhöhter Urlaubsbedarf, erhöhter Freizeitbedarf, ... Zusätzlich kann ein „Kind“ einen darüber hinaus gehenden Mehrbedarf/Sonderbedarf, der in der Struktur der Düsseldorfer Tabelle nicht beinhaltet ist, zusätzlich geltend machen.

Grundsätzlich hat der Unterhaltspflichtige alle Einkünfte offenzulegen. In der Praxis heißt das der unterhaltsberechtigte Elternteil – nicht das „Kind“, ein Euphemismus in diesem Zusammenhang- bekommt auch nach Jahren noch Einblick in die Vermögensverhältnisse. Praktisch heißt das, es lassen sich hohe Streitwerte immer wieder generieren. Das „Kind“ kann „Mehrbedarf“ und „Sonderbedarf“ fordern. Dann lässt sich trefflich darüber streiten, was „Bedarf“ und „Luxus“ ist. Mit diesem Beschluss hat der BGH ein weiteres Feld zum Streiten geöffnet, Anwältinnen*e können Streitwerte generieren. In der gelebten Praxis bedeutet das gleichzeitig: Dem unterhaltspflichtigen Elternteil wird finanziell ein Stück freie Gestaltungsmöglichkeit mit den Kindern genommen und dem anderen Elternteil übertragen.

Dazu schreibt ein Mitglied:

„Ich habe kürzlich ein Anwaltsschreiben der Anwältin der Kindesmutter erhalten, wonach ich als barunterhaltspflichtiger Elternteil von zwei Kindern meine Einkünfte vollständig offenzulegen habe und ab sofort einen höheren Kindesunterhalt zu leisten hätte. Ich habe verstanden, dazu bin ich verpflichtet.“

Folge ich den veröffentlichten Meinungen, dass die Düsseldorfer Tabelle ggf. bis zum doppelten Betrag des heutigen Höchstbetrags von 5.500 €, also bis zur Bemessungsgrundlage 11.000 € fortgeschrieben wird, würde ich künftig nicht mehr 160 % des Mindestbetrags, sondern vermutlich 270 % des Mindestunterhaltsbetrags zu leisten haben.

Bedauerlicherweise ist die Anwältin der Mutter dafür bekannt, ihren Mandanten und damit auch der Mutter meiner Kinder keine Kompromisse nahezulegen oder eine zum Beispiel Mediation, wie es ISUV gutheit, zu akzeptieren.

Nach auen hin erscheint ein fast verdopelter Kinderunterhalt fr mich leistbar, da ich definitiv ein Besserverdiener in den letzten Jahren war. Dennoch besteht bei mir real zuknftig eine Einkommensunsicherheit, die meines Wissens nach bei einer Ermittlung des knftigen Kindesunterhalts keine Beachtung findet. Das bisherige Einkommen, das ich ber die regulren Ausgaben nicht „verpasse“, dient dem Substanzaufbau fr unsichere berufliche Zeiten. Erhebliche Kosten wie Hypotheken, die u.a. aus der Scheidung resultieren, fallen bei mir auch an.

Der tatschliche Kindesbedarf liegt fr meine zwei Kinder aus meiner Sicht aber nicht bei rund 2.500 € pro Monat, was aus der Fortschreibung der Dsseldorfer Tabelle resultiert. Das gilt insbesondere auch deswegen, weil ich meinen Kindern schon jetzt umfassende Zusatzleistungen zukommen lasse und fr meine Kinder da bin.

Einen angemessenen Mehrbeitrag ber den bisherigen Hchstbetrag der Dsseldorfer Tabelle fr meine Kinder zu leisten, sofern die Zusatzmittel zweckgebunden fr den Bedarf der Kinder eingesetzt werden, stehe ich nicht entgegen – Stichwort Kinderkonto, was der ISUV ja auch fordert. Ich gnne meinen Kindern vieles. Ein Aufgehen des vermutlich stark erhhten Kinderunterhalts in das allgemeine Budget des anderen Elternteils finde ich dagegen nicht gerechtfertigt.

Sofern es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt – meines Wissens gibt es bislang keine Rechtsprechung und ich knnte zu einem der Przedenzflle werden, sind diejenigen, die davon am meisten betroffen sein werden, mit Sicherheit die gemeinsamen Kinder, da bereits jetzt und dann durch den Rechtsstreit die Kommunikation der Eltern ins Stocken gert. Das ist das Schlimmste, da die Kinder hart „zwischen die Fronten“ der Eltern geraten.“

ISUV FORDERT Transparenz beim Kindesunterhalt. Kindesunterhalt sollte auf echten Bedarf von Kindern reduziert werden. Was darber hinausgeht, sollte zwischen den Eltern vereinbart und notariell abgesichert werden. Recht muss Kommunikation zwischen Trennungseltern und damit das Kindeswohl nicht aber Streitwerte frdern. Weniger Rechtspositivismus – mehr Empathie im Familienrecht.

Perspektiven fr eine Reform des Unterhaltsrechts

Die Legislaturperiode ist gelaufen. Die nchsten Monate wird die Regierung damit beschftigt sein, Corona zu erden. Die Justizministerin hat schon angekndigt, dass die Zeit nicht mehr reicht fr eine Reform des Kindesunterhaltsrechts.



Ein User kommentiert: „Schlimmer als eine verbitterte alleinerziehende Mutter als Justizministerin kann es wohl nicht mehr werden. Aber richtig, es ist wahrscheinlich, dass da wieder irgendeine Lobby Tante hingestellt wird, der es ausschlielich um noch mehr Kohle fr Alleinerziehende geht. Jedenfalls ist diese Dame dann erstmal weg. Neues Spiel, neues Glück.“

Kindergrundsicherung – das ist das Projekt der Linken, Grnen und der SPD – siehe dazu unser Titelthema im Report 165. Unter dem Stichwort „Kindergrundsicherung“ wollen die Linksparteien die Familienfrderung so ausgestalten, dass man umso mehr Sttze bekommt, je einkommensschwcher

die Familie ist. Von ber 600 € pro Kind ist die Rede. Das macht allein fr vier Kinder 2400 €. Das sind 380 € mehr als der Durchschnittslohn. Kinder zeugen auf Kosten der braven Steuerzahler lohnt sich. Wie wirkt das auf Unterhaltpflichtige?

Eigeninitiative frdern statt Wohlfahrt:

Statt die Eigeninitiative der Eltern zu frdern, wird verantwortungsloses Handeln belohnt. Knnen Eltern, die herumsitzen und von Staatsknete leben, Vorbilder fr Kinder sein? Der Trend vom Sozialstaat direkt in die Hngematte des Wohlfahrtsstaat hat schon begonnen. Ein Wohlfahrtsstaat, der mit immer hheren finanziellen Leistungen Familien kdert, zerstrt die familiale Eigeninitiative, untergrbt Motivation der Leistungstrger – dazu gehren die Unterhaltpflichtigen.

Josef Linsler

Sie sind gefragt:

FORUM UNTERHALT & TRENNUNGSFAMILIE

Wir wollen Eckpunkte fr eine Reform des Unterhaltsrechts erarbeiten, Standpunkte zur Kindergrundsicherung erarbeiten, Alternativen zur Streitkultur berlegen, Agenda-Setting in Politik und Medien fr Trennungsfamilien – Familien nach Trennung und Scheidung – machen. Melden Sie sich bald fr ein erstes Online-Brainstorming: j.linsler@isuv.de.

Umgang: Was ist das eigentlich?

Gem § 1684 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Sowohl der Anspruch des jeweiligen Elternteils als auch des Kindes sind einklagbar und vollstreckbar. Aber was bedeutet das? Und was macht man, wenn man Umgang mit seinem Kind mchte?

1. „Es geht vor Allem um den Alltag.“

Das Recht auf Umgang ist grundrechtlich geschtzt (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Es entspringt der Elternverantwortung gegenber ihrem Kind. Das bedeutet auch, dass Eltern im Verhltnis zueinander den Umgang mit

dem Kind respektieren und ggf. ermglichen mssen. Denn Umgang bedeutet letztlich nichts anderes als Kontakt, Zusammensein, ein Teil des Lebens gemeinsam miteinander zu verbringen, gemeinsam miteinander lter zu werden, Erfahrungen weiterzugeben oder zu erlernen, gemeinsame Erinnerungen zu sammeln – es geht um Bindung, Sozialgefuge in einer Gemeinschaft, Liebesbedrfnis,

Kontinuitt und Stabilitt (z.B. OLG Saarbrcken, Beschl. v. 07.03.2018, Az. 6 Uf 116/17). Heute, in einer Gesellschaft, in der oft beide Elternteile arbeiten, wissen sowohl Eltern als auch Kinder, dass es nicht mehr „nur“ um ein Spawochenende beim Vater oder die Ferien geht. Es geht vor Allem um den Alltag. Aktuell ist der fr alle Beteiligten schwierig. Es gibt seit fast einem Jahr kaum noch Prsenzunterricht in den Schulen, kaum noch Verabredungen oder Vereinsttigkeit. Stattdessen Onlineunterricht, Videokonferenzen, beschrkt auf den Kontakt zu Hause. Jeder Familienbeteiligte ist gefordert. Aber eben solche Zeiten verbinden.

2. „Jedes Familienmitglied muss sich und seinen Platz in der Familie neu finden.“

Wenn Eltern sich trennen, ist das für die ganze Familie ein Einschnitt. Jedes Familienmitglied muss sich und seinen Platz in der Familie neu finden, sich mit der neuen Situation organisieren und erkennt, dass das bisherige Leben als Familie keinen Bestand mehr hat. Alles ändert sich – oft verbunden mit einem Umzug. Unser Gesetz stellt, meines Erachtens sehr richtig, in solchen Situationen das Kindeswohl in den Mittelpunkt. Was ist für das Kind am besten? Wie kann das Kind in einer solchen Situation am besten durch diese Zeit kommen? § 1671 BGB verlangt von den verheirateten Eltern z.B., dass sie in der Regel dazu in der Lage sein müssen, auch nach der Trennung noch gemeinsame Entscheidungen für ihr Kind zu treffen. Und Parallel hierzu läuft das Recht auf Umgang. Die Bindung des Kindes an die Eltern und umgekehrt soll nicht verloren gehen, sondern wird geschützt.

3. „Plötzlicher Bindungsabbruch, Verlust der Stabilität“

In der Realität ist das aber nicht so einfach. Oft kommt es vor, dass ein Elternteil dem anderen schlichtweg den Umgang verweigert – unter Umständen mit Vorwürfen gepaart, die ggf. strafrechtlich aufgearbeitet werden müssten. Wenn das passiert, sollte der Elternteil, dem das Umgangsrecht besechnitten wird, schnell handeln. Denn Kinder passen sich an. Sie wollen es immer beiden Eltern recht machen. Und wenn sie plötzlich nur noch bei einem Elternteil sind, kann es passieren, dass sie für dessen Abwehrgefühle empfänglich sind und sie absorbieren, vielleicht nach einiger Zeit gar nicht mehr wissen, was ihre eigene Meinung ist. Diese Problematik ist bekannt. Je länger der Abbruch des Kontakts dauert, desto mehr besteht die Gefahr einer nachhaltigen Störung der Bindung zu dem Elternteil, zu dem kein Kontakt steht. Auch die Folgen dessen dürfen bekannt sein. Plötzlicher Bindungsabbruch, Verlust der Stabilität oder das Gefühl, einem Erlebnis ausgesetzt zu sein, ohne selbst etwas daran ändern zu können, können zu schweren psychischen Erkrankungen führen. Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Essstörungen sind heutzutage in jeder Gesellschaftsschicht zu finden und weit verbreitet. Im schlimmsten Fall – und das kennen wir aus Unterhaltsverfahren – endet die Behandlung damit, dass die betroffene Person „ausgesteuert“ ist und Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht. Wenn man das vor Augen hat, also die sehr gravierenden Folgen, die auftreten können, wenn nicht bereits in der Trennungsphase ggf. mit staatlicher Unterstützung versucht wird, ein Lösungskonzept für die ganze Familie zu finden, verdeutlicht sich die Verantwortung der beteiligten Juristen in der Trennungs- und Scheidungsphase.

4. „... Jugendamt die Aufgabe hat, vermittelnd auf die Beteiligten einzuwirken...“

Sollte also der Umgang mit einem Kind einseitig verweigert werden, sollten sich die Betroffenen umgehend an das Jugendamt wenden. Da das Jugendamt die Aufgabe hat, vermittelnd auf die Beteiligten einzuwirken (§ 156 FamFG), gilt es als Verfahrensraussetzung, dass vor Einleitung eines kostenverursachenden Gerichtsverfahrens ein Gesprächsversuch, zumindest aber die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt stattgefunden hat. In der Regel besteht erst im Anschluss daran überhaupt erst ein Rechtsschutzbedürfnis. Aber auch hier gilt: je länger der Kontaktabbruch dauert, desto mehr Fakten werden geschaffen, desto größer ist die Gefahr der Entfremdung. Sollte also bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt klar sein, dass die Sache nicht vorangeht, dann sollte der Betroffene/ die Betroffene gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

5. „Das Gericht hat von sich aus zu prüfen, was dem Kindeswohl am besten entspricht“

Bei Umgangssachen handelt es sich um sogenannte „Familiensachen“, die nach den prozessualen Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Es bedarf also zum Beispiel nicht zwangsläufig der Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Und es herrscht Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht hat von sich aus zu prüfen, was dem Kindeswohl am besten entspricht und kann auch von einem eventuell gestellten Antrag abweichen. Nach Einleitung des Verfahrens muss es durch eine Regelung des Umgangs entscheiden. Das Gericht kann nicht einfach einen Antrag zurückweisen (BGH, Beschl. v. 12.07.2017, Az. 350/16). Auch eine Verschlechterung, also dass das Verfahren für den Antragsteller schlechter endet, als die Lage zuvor war, ist möglich (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 07.03.2018, Az. 6 Uf 116/17).

6. „...ein Einvernehmen zwischen den Eltern herzustellen (§ 156 FamFG)...“

Das Gesetz schreibt vor, dass Kindchaftssachen, also auch Umgangssachen, vorrangig zu behandeln sind. Wenn das nicht geschieht, kann man sich mit Hilfe der Beschleunigungsruhe (§ 155b FamFG) bzw. der Beschleunigungsbeschwerde (§ 155c FamFG) dagegen wehren. In der Regel ist es deshalb tatsächlich so, dass kurz nach Einreichen der Antragsschrift terminiert wird. Das Gericht bestellt zumeist zeitgleich einen Verfahrensbeistand und bittet das Jugendamt um Stellungnahme. Und meistens wird auch direkt ein Termin zur Anhörung des



Maren
Waruschewski
Fachanwältin für
Familienrecht

Kindes festgesetzt. Verfahrensbeistand und Jugendamt haben die Aufgabe, sich neutral gegenüber den Eltern zu verhalten. Unglückliche Ausgangslagen für eine mündliche Verhandlung sind deshalb solche Situationen, in denen sich der Verfahrensbeistand oder das Jugendamt auf dem Gerichtsflur örtlich oder zielgesteuert nur einen Elternteil anspricht und den anderen unter Umständen nicht einmal beachtet. Da es im Termin zur Erörterung immer darum gehen soll, ein Einvernehmen zwischen den Eltern herzustellen (§ 156 FamFG), würde dieses Unterfangen durch eine vielleicht auch nur unbewusste Parteinaufnahme unterlaufen. Anwälte können sich in solchen Situationen vielleicht einbringen und zur Auflösung von vermeidbaren Konflikten auf dem Gerichtsflur beitragen.

7. „Ein Streit über die Kinder hinweg über deren Schicksal gibt es nicht.“

Viele Eltern fragen, warum die Kinder „in das Verfahren mit reingezogen werden müssen“. Damit ist gemeint, sie möchten die Kinder am liebsten unbeteiligt lassen und nur das Gericht zwischen den Eltern entscheiden lassen. An dieser Stelle liegt dann aber bereits das Missverständnis vor. Der Gesetzgeber bürdet Eltern die Verantwortung auf, ihre Elternschaft zu leben und auch zu spüren. Ein Streit über die Kinder hinweg über deren Schicksal gibt es nicht. Der Kindeswille ist von immer größerer Tragweite für die Entscheidung des Gerichts. Eine feste Altersgrenze scheint es hier nicht zu geben. Aber je älter die Kinder, desto wichtiger und ausschlaggebender ist ihr Wille. Das gilt im Übrigen selbst dann, wenn Kinder über Jahre hinweg vielleicht auch unbewusst psychisch manipuliert worden sind. Es gilt der Grundsatz, dass es größeren Schaden zu verursachen scheint, den Kindeswillen „zu brechen“, als gemeinsam eine schriftweise Wiederherstellung des Umgangs zu veranlassen. Um also gar nicht erst in eine solche Situation zu kommen heißt es für die Eltern: anstrengen! Elternsein! Sich ggf. therapeutische und/oder anwaltliche Hilfe und Unterstützung nehmen! Schnell handeln! Und vor allem nicht zu vergessen, dass es für Kinder sicherlich am schwierigsten ist, wenn die Familie auseinanderbricht und sich das Leben neu ordnet.

Maren Waruschewski
Fachanwältin für Familienrecht

Voraussetzung Wechselmodell:

„Sichere und tragfähige Bindung zu beiden Eltern“

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.12.2020
– Az. 20 UF 56/20 – §§ 1671 Abs. 1, 126
Abs. 3 Satz 1 BGB

(NZFam 2021, Seite 175)

1. Zur Frage, ob und inwieweit die Ermöglichung einer geteilten Betreuung im Sinne eines Wechselmodells auch im Rahmen eines Sorgerechtsstreits (Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts) erfolgen kann (hier: offengelassen).
2. Ein Wechselmodell ist auf Seiten des Kindes nur in Betracht zu ziehen, wenn eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen besteht. Ein wesentlicher Aspekt ist zudem, vor allem bei Kindern im Jugendalter, der vom Kind selbst geäußerte Wille. Im Verhältnis der Eltern erfordert das Wechselmodell regelmäßig einen erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, so dass bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung ein Wechselmodell in der Regel nicht dem Kindeswohl entspricht (vgl. BGH NZFam 2017, 206).
3. Kommt danach ein Wechselmodell nicht (mehr) in Betracht, kann das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht beibehalten werden, weil die Eltern sich über den künftigen Lebensmittelpunkt ihres Sohnes nicht einig sind.

Das Wechselmodell kann von einem Gericht nur dann angeordnet werden, wenn auf Seiten der Eltern Konsens- und Kompromissfähigkeit festgestellt werden kann. Die großen Probleme finden sich nicht in der Frage, ob Grundlage einer Wechselmodellanordnung ein umgangsrechtliches oder sorgerechtliches Verfahren sein muss, viel problematischer sind die praktischen Auswirkungen. Warum schafft es der Gesetzgeber nicht, hier Regelungen zu finden, die grundsätzlich zu einer hälftigen Teilhabe führen? Das gilt insbesondere für das Kindergeld, für Pflegegelder behinderter Kinder, für das sogenannte Landespflegegeld oder andere staatliche Leistungen, die nur an einen Berechtigten ausgezahlt werden. Warum kann ein Kind nur bei einem Elternteil seinen Erstwohnsitz haben? Wer ist Inhaber des Melderechts gegenüber Meldebehörden? Vielleicht sieht der Gesetzgeber zwar den zunehmenden Wunsch auf ein Wechselmodell, erkennt jedoch auch, dass Konfliktpotenzial, das mit ständigem Wechsel einhergehen könnte. Wechselmodell und alleiniges Sorgerecht schließen sich letztendlich inhaltlich aus. Trotzdem wird es immer wieder zumindest Entscheidungen nach § 1628 BGB geben, wonach auch im Wechselmodell die Alleinentscheidungsbefugnis für spezielle Fragen des Sorgerechts auf ein Elternteil zu übertragen ist. Häufen sich jedoch derart gerichtliche Konflikte, wird das Wechselmodell auf Dauer nicht der richtige Ansatz sein. Einem Familienrichter sind ohnehin insoweit die Hände gebunden, da er bei Feststellung fehlender Ko-



operationsfähigkeit der Eltern ein Wechselmodell nicht anordnen kann, selbst wenn die Eltern dieses wollen. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt: Wenn die Eltern sich schlachtweg nicht einig sind, erscheint das Kindeswohl gefährdet. Ob dann ein Gericht überhaupt eine gerichtliche Vereinbarung der Eltern eines Wechselmodells gerichtlich „billigen“ kann und darf, ist offen. Denn wenn die Eltern sich über die Ausgestaltung von Sorgerechtsfragen nicht einig sind, wird der Streit auf dem Rücken der Kinder ausgetragen. Diese stehen praktisch „zwischen den Stühlen“, was ja ohnehin gegeben ist, da sie ständig einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt sind. Es ist daher schon zu überlegen, ob das Wechselmodell in allen Fällen der richtige Weg ist.

RA Simon Heinzel



„Modell“, sondern um „Trennungseltern“, „Trennungsfamilie“, in klarer Abgrenzung zu „Alleinerziehen“.

Im Ratgeber kommen hauptsächlich Frauen zu „Wort“, dabei geht es bei Trennungsfamilien um Mutter und Vater, nicht um Frauen und/oder Männer, sondern um gleichberechtigte Elternschaft. Unter „Anlaufstellen“ wird der VAMV als Anlaufstelle genannt. Den Autoren ist offensichtlich nicht bekannt, dass in diesem Verband das Wechselmodell heftig abgelehnt wird – oder wollte man hier „gefährlich“ sein? Das „Wechselmodell“ ist in Deutschland ein Kampfbegriff, ein Reizwort. Ein Paradigmenwechsel ist gefragt, darin lag die originelle Chance der Autoren.

Thomas Matthäus/Isabell Lütkehaus: *Umgang im Wechselmodell*, München 2021, C.H.Beck-Rechtsberater, 24,90 €

JL

BUCHTIPP: UMGANG IM WECHSELMODELL

Eine Familie, zwei Zuhause: Gleichberechtigte Eltern bleiben nach Trennung und Scheidung

Das Buch soll, so die Autoren, „kein Plädoyer pro oder contra Wechselmodell sein“. Die Autoren plädieren für praktische Umgangsregelungen, die eine „private Angelegenheit jeder Familie“ sind. Dieses Buch ist daher ein Ratgeber, wie „Umgang“ praktisch gestaltet werden kann. Die beiden Autoren, Isabell Lütkehaus (Mediatorin, Supervisorin, Coach, Ausbilderin und Rechtsanwältin) und Thomas Matthäus (systemischer Supervisor und Coach, Sozialarbeiter und Lerntherapeut) sind erfahrene Praktiker des Familienrechts. Sie greifen psychologische, praktische und rechtliche Fragen von Eltern zum „Umgang“ mit ihren Kindern nach einer Trennung oder Scheidung auf, wenn sie sich für das „Wechselmodell“ entschieden haben oder darüber nachdenken.

Dafür bietet das Buch viel Authentisches, Anschauliches, viele praktische Hinweise,

Interviews, Texte von Betroffenen, „Erfahrungsberichte“, außerdem „Gastbeiträge“, „Abwägungshilfen“ und „Fallbeispiele“. Hinzukommen juristische Informationen zum Stand der Wechselmodell-Rechtsprechung. Matthäus & Lütkehaus gelingt es das Juristische verständlich und klar darzustellen. Der Ratgeber kann lesenswert sein für Paare, die sich trennen und weiterhin gemeinsam Eltern bleiben wollen.

Viel Originelles findet man allerdings im Ratgeber nicht, alles hat man schon einmal gelesen, stand schon mal im ISUV-Report. In diesem „Ratgeber“ ist es zusammengefasst. Die Autoren bleiben im traditionellen Schema der Begriffe. Es geht nicht um „Umgang“, sondern um „gemeinsame Betreuung“. Es geht nicht um eine „Wechselmodell“, sondern um „getrennt, aber gemeinsam erziehen“. „Wechselmodell“ – ein unsensibler Begriff – es geht nicht um ein

FRAGE: Ist der leibliche Vater nur dann wichtig, wenn sich kein anderer Unterhalts-Zahlemann findet?

OLG Hamm urteilt: Bestehende soziale Beziehungen wichtiger als Vaterschaftsanfechtung des vermutlich leiblichen Vaters

Ein biologischer Vater ist nur dann berechtigt, die (rechtliche) Vaterschaft des Ehemanns der Mutter oder eines anderen Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, zu beseitigen, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind nicht besteht. Dies hat der 12. Senat für Familiensachen mit Beschluss vom 12.11.2020 (Az. 12 WF 221/20) entschieden.

Der Antragsteller aus Münster will gerichtlich feststellen lassen, dass der Ehemann der Mutter eines im Juni 2020 geborenen Mädchens, der mit der Mutter seit 2013 verheiratet ist und mit ihr ebenfalls in Münster wohnt, nicht der Vater des Kindes ist, sondern er selbst.

Das Amtsgericht hat den dahingehenden Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Ehemann der Mutter des Kindes und dem Mädchen einer solchen Feststellung entgegenstehe.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen diese Entscheidung war nicht erfolgreich. Jedenfalls derzeit könnte der Antragsteller – so der Senat – die Vaterschaft des Ehemanns der Mutter des Kindes nicht anfechten, weil zwischen diesem und dem Kind eine sozial-familiäre Bindung bestehe, die – nach § 1600 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – eine Anfechtung durch den leiblichen Vater ausschließe. Von

einer solchen Bindung könne dann ausgegangen werden, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich die Verantwortung trage. Dies sei hier zu vermuten, weil der Ehemann der Mutter mit dieser verheiratet sei. Dem könne der Antragsteller nicht entgegenhalten, dass er vor der Geburt des Kindes noch gelegentlichen Kontakt zur Mutter des Kindes und diese noch eine eigene Wohnung gehabt habe. Ebenso wenig sei es von Bedeutung, dass der Antragsteller mit Beginn der Schwangerschaft Verantwortung für das Kind habe übernehmen wollen. Entscheidend sei vielmehr, dass der Ehemann der Mutter des Kindes spätestens seit der Geburt mit ihr und dem Kind in einem Haushalt lebe und bereit sei, die Verantwortung für seine (rechtliche) Tochter zu tragen. Zu sehen sei zwar, dass der Antragsteller in dieser Konstellation überhaupt nicht die Möglichkeit habe, rechtlich gesehen die Vaterstellung für seine mutmaßliche leibliche Tochter einzunehmen. Dies sei jedoch eine Folge der in § 1600 BGB getroffenen und aktuell geltenden gesetzlichen Regelung, nach der ein bestehender Familienvorstand dem Interesse des leiblichen Vaters vorgehe.

Nicht anfechtbarer Beschluss des 12. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 06.11.2020 (Az. 12 WF 221/20, OLG Hamm)

Quelle: Pressestelle Justiz in NRW
Redigiert JL

„Richtige“ Wahl der Krankenversicherung für Studenten: Wer kommt für die Kosten auf?

Studenten können sich privat versichern oder bei den Eltern mitversichert sein. Allerdings müssen sie sich für eine Art der Versicherung entscheiden. Die Entscheidung ist bindend für die ganze Studienzeit. Laut Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern, kann derjenige, der sich privat versichert während des Studiums nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse wechseln.

Haben Studenten über die Eltern einen Beihilfeanspruch, so ist die Privatversicherung günstiger als die gesetzliche Krankenversicherung der Studenten (KVdS). Sind die Eltern gesetzlich versichert, so sind Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kostenfrei familienversichert. Diese Zeit verlängert sich, wenn der Studienanfänger Wehr- oder Ersatzdienst geleistet hat.

Voraussetzung für die beitragsfreie Familienversicherung ist, dass der oder die Studierende monatlich nicht mehr als 450 € (Minijob) verdient. Endet der Kindergeldanspruch mit 25 Jahren, muss sich die/der

Student/in selbst versichern. Die studentische Versicherung kostet monatlich 76,85 €, hinzukommt der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

BEACHTEN: Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden und eventuelle Studiengebühren sind im Unterhalts- und Regelsatz nicht enthalten. Voneinander getrenntlebende oder geschiedene Eltern müssen den Krankenkassenbeitrag anteilig zahlen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Einkommen.

Redigiert JL

TRENNUNGSELTTERN:

Kinderbonus steht jedem Elternteil hälftig zu

Die Regierung hat einen Kinderbonus von 150 € pro Kind für Familien beschlossen. Der Kinderbonus ist unterhaltsrechtlich wie Kindergeld zu behandeln. Er steht also Trennungseltern hälftig zu. Der Kinderbonus soll im Mai ausgezahlt werden. Der unterhaltsberechtigte Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, erhält den Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann dann die Hälfte der Kinderbonuszahlung von seinem Unterhalt abziehen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Unterhaltspflichtige den Mindestunterhalt zahlt oder das Kind hälftig betreut.

Allerdings sollten Unterhaltspflichtige beachten: Ist der Unterhalt in einem Urteil festgeschrieben, sollte der Elternteil, bei dem das Kind lebt, aufgefordert werden einmalig auf jeweils 75 € pro Kind zu verzichten.

TIPP: Teilen Sie dies dem anderen Elternteil schon jetzt mit, dass Sie den Unterhalt einmalig pro Kind um 75 € reduzieren, wenn der Kinderbonus im Mai ausgezahlt wird.

Unterhaltsberechtigte sollten beachten: Nicht auf vollständige Zahlung des Unterhalts zu bestehen, oder gleich pfänden zu lassen und den anderen zu rechtlichen Schritten zu drängen. Die Kosten für Abänderung und Vollstreckung sind höher als der Bonus.

ISUV-Forderung: Wie der Kinderbonus sollte auch der „steuerliche Entlastungsbetrag“ von 4008 €, der einseitig „Alleinerziehenden“ zugesprochen wird, zwischen den Trennungseltern aufgeteilt werden. Die Betreuung ist heute oft und in der Corona-Krise noch mehr zwischen Trennungseltern geteilt. Das ist eine Notwendigkeit auf Grund von Homeschooling und Homeoffice. Grundsätzlich müssen aber auch im Steuerrecht Unterhalt und Betreuung als gleichwertig anerkannt und respektiert werden.

TIPP: ISUV rät Trennungseltern, dass immer derjenige die steuerlichen Entlastungen nutzen sollte, der den größten Nutzen hat. Der Steuervorteil wird dann ohne Wenn und Aber geteilt. So funktioniert dann in der Regel auch Trennungselternschaft.

JL

Trennung – Scheidung:

Erzieherische Hilfen sind gefragt – insbesondere von Alleinerziehenden

2019 haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 1.017 Millionen erzieherische Hilfen für junge Menschen unter 27 Jahren gewährt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren dies 13 500 Fälle mehr (+1,3 %) als im Jahr 2018. Damit haben die erzieherischen Hilfen nicht nur das zweite Jahr in Folge die Milliengrenze überschritten, sondern auch einen neuen Höchststand erreicht. 435 000 (43 %) aller erzieherischen Hilfen wurden 2019 von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Damit nahmen sie deutlich häufiger erzieherische Hilfen in Anspruch als zusammenlebende Elternpaare (346 000 bzw. 34 %) oder Elternteile in einer neuen Partnerschaft (164 000 beziehungsweise 16 %).

Erzieherische Hilfen sind professionelle Beratungs-, Betreuungs- oder Hilfeangebote, auf die Eltern minderjähriger Kinder einen Anspruch nach dem Kinder- und Jugendhilferecht haben. Voraussetzung ist, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann, die Hilfe für die kindliche Entwicklung aber geeignet und notwendig ist. Die Inanspruchnahme ist

grundsätzlich freiwillig, sie kann aber bei drohenden Kindeswohlgefährdungen auch vom Familiengericht angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr Anspruch auf vergleichbare Hilfen.

Das **Kinder- und Jugendhilferecht** (SGB VIII) unterscheidet bei den erzieherischen Hilfen zehn verschiedene Hilfearten: Davon wurden 2019 am häufigsten Erziehungsberatungen in Anspruch genommen (47 %). An zweiter und dritter Stelle standen Heimerziehungen (13 %) und sozialpädagogische Familienhilfen (13 %). Dahinter folgten Vollzeitpflege in Pflegefamilien (9 %) und Hilfen durch Erziehungsbeistände oder Betreuungshelfer (7 %). Gut ein Drittel (35 %) aller erzieherischen Hilfen wurden von den Jugendämtern und knapp zwei Drittel (65 %) von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. In 72 % der Fälle richtete sich die Hilfe an Minderjährige, in 16 % an gesamte Familien und in 12 % an junge Erwachsene.

Erzieherische Hilfen wurden auch häufig bei Bezug von staatlichen Transferleistun-

gen in Anspruch genommen: Bei 39 % aller gewährten Hilfen lebte die Herkunftsfamilie oder der junge Mensch ganz oder teilweise von Transferleistungen – also von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsoorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bei Bezug eines Kinderzuschlages.

Während der Anteil mit Transferleistungsbezug bei Elternpaaren (25 %) weit unter dem Durchschnitt (39 %) lag, war er bei Alleinerziehenden mit 51 % nicht nur weit überdurchschnittlich, sondern auch mehr als doppelt so hoch wie bei den Elternpaaren. Was will uns das sagen? Das ISUV-Engagement für gemeinsame Elternschaft in Trennungsfamilien „lohnt“ sich. Die Statistik sagt allerdings nichts aus über den Erfolg der erzieherischen Hilfen. Das Feedback von Betroffenen, das wir bekommen: „Die lassen halt beide reden, nehmen keine Stellung und stehen immer auf Seiten der Frauen.“

Quelle: Destatis
Redigiert JL

Gleichgeschlechtliches Paar kämpft für Rechte von queeren Familien

Zwei als gleichgeschlechtliches Paar zusammenlebende Frauen aus dem Landkreis Hildesheim kämpfen dafür, beide vom Staat als Mütter ihrer Tochter Paula anerkannt zu werden. Mit Blick darauf, dass sie bislang nur auf die Möglichkeit der Stiefkindadoption verwiesen worden sind, fühlen sie sich diskriminiert. Es geht ihnen um eine rechtliche Gleichstellung mit heterosexuellen Ehepaaren.

Am 13.01.2021 beschäftigte sich das OLG Celle mit dem Fall, nachdem Anträge der Familie in erster Instanz vom Amtsgericht Hannover und Hildesheim abgewiesen wurden. Es gehe nicht nur um sie, sondern um alle „Regenbogenfamilien“: Die entscheidende Rechtsfrage war, ob die Regelung zur Eltern-Kind-Zuordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die sich dem Wortlaut nach auf Ehemänner bezieht, auch auf Ehefrauen angewendet werden kann – oder sogar muss.

Die derzeitige Regelung gehe in erster Linie zu Lasten der Kinder in queeren Familien, erklärte die Gesellschaft für Freiheitsrechte. Das Standesamt hatte es nach der Geburt im Februar 2020 abgelehnt, eine der Frauen als zweite Mutter in die Geburtsurkunde einzutragen. Paula habe damit rechtlich nur eine Mutter und gegenüber ihrer zweiten Mutter keinen Anspruch auf Unterhalt, Versorgung oder Erbe. Die 48-Jährige benötige selbst für einen Arztbesuch mit der Tochter die Vollmacht ihrer Ehefrau. Dieses Problem stellt sich auch für Paare, bei denen ein Partner keinen Geschlechtseintrag oder einen Divers-Eintrag hat.

Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums ist eine umfassende Reform des Abstammungsrechts in Arbeit. In einigen Bereichen seien Gleichstellung, Vereinfachung und Entlastung aber so dringend erforderlich, dass sie schon vorab geregelt werden sollen, sagte ein Ministeriumssprecher. So befindet sich ein im Sommer an die anderen Ressorts über sandter Gesetzentwurf derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Im Zentrum dieser Teilreform stehe die Einführung einer gleichrangigen Mutterstellung zweier Frauen kraft Ehe und kraft Anerkennung, sagte der Sprecher.

Eine Reform des Kindesunterhaltsrechts hält diese Justizministerin – Christine Lambrecht – offensichtlich nicht für „dringend erforderlich“. Seit acht Jahren – seit zwei Legislaturperioden – wird eine Reform des Kindesunterhaltsrechts und Sorgerechts angekündigt. ISUV geht es um Gleichstellung von beiden Trennungseltern.

Quelle: Beck aktuell
Redigiert JL

BURNOUT ein Alltagsphänomen – von Trennung beschleunigt

Burnout wurde lange als Krankheit von Führungskräften verstanden. Sie brennen für den Job und opfern sich für ihn auf. Neuere Studien zeigen jedoch, dass Macher nicht nur „Opfer“ sind, sondern selbst „Täter“ werden. Stress im Job, bei der Arbeit überträgt sich auf das Privatleben und umgekehrt.

Gestresst, erschöpft, ausgebrannt – so fühlen sich nicht nur Führungskräfte, sondern vielfach auch die Beschäftigten. Ursachen für deren Burnout sind nicht unbedingt nur Überlastung, lange Arbeitszeiten oder ein zu geringer Handlungsspielraum. Auch das Verhalten der Vorgesetzten spielt eine wesentliche Rolle. Zwischen dem Burnout der Führungskräfte und dem Mitarbeiter besteht sogar ein direkter Zusammenhang.

„Sind die Vorgesetzten selbst erschöpft und gestresst, besitzen sie eventuell nicht mehr die nötigen Kapazitäten, um ihr Verhalten zu kontrollieren und entwickeln einen destruktiven Führungsstil“, erklärt Dr. Antonia Kaluza von der Goethe Universität Frankfurt. Die Psychologin hat in mehreren ihrer Studien den Zusammenhang zwischen dem Verhalten von Führungskräften und deren Gesundheit untersucht, unter anderem auch im Hinblick auf Burnout.

Steht der Chef ständig unter Druck, gibt er

das weiter. Die Folge: Er ist ein Gesundheitsrisiko für sich selbst und für seine Mitarbeitenden. Tatsächlich nennen 35 % der Beschäftigten ihn als Ursache für Stress am Arbeitsplatz. Bedenkt man, dass fast jeder fünfte Vorgesetzte – quer durch alle Branchen – schon einmal unter dem Erschöpfungssyndrom gelitten hat, kann man ermessen, wie viele Beschäftigte er in den Burnout getrieben hat. Vor allem destruktives Führungsverhalten macht Mitarbeitende krank, auch destruktives Verhalten gegenüber dem Partner. Es kann sich ganz unterschiedlich zeigen: Während einer laut wird und der andere mobbt, kümmert sich ein anderer gar nicht mehr um seine Angestellten und ignoriert sie, so dass sie völlig blockiert sind.

Die Methoden, die in den Burnout führen sind vielfältig und unterschiedlich diffizil: Menschen kleihalten, isolieren und emotional zerstören, teilweise plumpen laute Beschimpfungen vor anderen. Aber viel öfter sind es die indirekten Zweifel, die Unfähigkeit der konstruktiven Kommunikation, das Zurückhalten von Informationen, das Diskreditieren vor den anderen, das an den Pranger stellen durch erweiterten Verteiler, ständige offene und geheime Kontrolle, das stringente bis autoritäre konfrontative Gegenübertreten, bewusste Nichtanerkennung von Leistung, Unterdrückung von Ideen und Argumenten.



All diese Methoden und Verhaltensweisen sind auch Begleiterscheinungen des Trennungsprozesses, mal mehr und mal weniger. Wenn nun Probleme bei der Arbeit und Trennungssstress zusammenkommen, ist der Burnout entsprechend naheliegend. Im Übrigen fördert die melancholisch bis depressive Corona-Stimmung Burnout-Gefühle.

ISUV rät zu gegenseitiger Achtsamkeit auch oder gerade im Trennungsprozess als Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung.

Quelle: LTO
Redigiert JL

GUT ZU WISSEN BEI TRENNUNG – SCHEIDUNG: Zugewinnausgleich

Bei Trennung und Scheidung geht es oft auch um die Frage: Wurde der Geldbetrag fürs Auto, fürs Haus, für Neuanschaffungen beiden Ehe-maligen geschenkt oder nur der Tochter/Sohn geschenkt oder gar nur geliehen?

In der Praxis zeigt sich manchmal, dass die Abgrenzung zwischen geliehenem Geldbetrag – also einem Darlehen – und einer Schenkung nicht eindeutig ist, insbesondere, wenn schriftlich nichts festgehalten, sondern nur mündlich vereinbart wurde. Zwar gibt es für ein Darlehen keine zwingenden Formvorschriften, dennoch ist ein Darlehensvertrag dringend zu empfehlen. Man sollte immer bedenken, dass Liebe und Freundschaft enden kann. In der Regel fordert dann derje-

nige, der das Geld vorgesteckt, es wieder zurück, dann muss er beweisen, dass das Geld nur geliehen und nicht geschenkt wurde. Dies kann der Darlehensgeber nur, wenn er die Darlehenssumme und die Fälligkeit der Rückzahlung nachweisen kann. In der Praxis zeigt sich im Zusammenhang von Trennung und Scheidung, Darlehensnehmer behaupten, das Geld sei geschenkt worden.

TIPP: Bei aller Freundschaft und Liebe, einen Darlehensvertrag schriftlich abschließen, aus dem eindeutig die Darlehenssumme, Rückzahlungsmodalitäten hervorgehen. Natürlich muss der Vertrag zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer unterzeichnet werden.

JL

Wohnung statt Unterhalt: Rechtslage Eigenbedarfskündigung

Mietverträge dürfen vom Vermieter gekündigt werden, wenn Eigenbedarf besteht, der aber nicht nur für Eigentümer selbst bestehen muss. Der Kreis der Berechtigten ist größer, auch geschiedene Ehegatten gehören noch zur Familie, entschied der BGH mit dem Urteil vom 02.09.2020, Az. VIII ZR 35/19. Nach Trennung und Scheidung benötigt jeder der Ehe-maligen eine Wohnung. Statt Unterhalt zu zahlen wird manchmal eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

Nach dem Gesetz kann ein Vermieter den Mieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Oft handelt es sich dabei um Eigenbedarf, etwa wenn nach Trennung und Scheidung zwei Wohnungen benötigt werden. Als Eigenbedarf gilt, wenn der Vermieter selbst, eine zu seinem Haushalt gehörende Person oder ein Familienangehöriger (auch Enkel, Neffen oder Schwager) einziehen will – das sind alle Angehörigen, die nach dem Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Jetzt hat der BGH entschieden, dass auch getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten im mietrechtlichen Sinne derselben Familie angehören. Ein Vermieter darf also auch für seinen Ex-Ehepartner Eigenbedarf geltend machen, und zwar unabhängig davon, ob die Ehegatten nur getrennt leben, ein Scheidungsantrag bereits eingereicht wurde oder die Scheidung schon vollzogen ist.

Allerdings gilt es zu beachten: Der Vermieter muss in seinem Kündigungsanschreiben die Person angeben, für die die Wohnung benötigt wird. Die Nennung des Namens ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Mieter die entsprechende Person auch so ohne weiteres identifizieren kann. Außerdem muss der Vermieter das Interesse der Person an der Wohnung begründen.

Der Mieterbund empfiehlt: Der Mieter sollte sofort Widerspruch gegen die Kündigung einlegen. Die Kündigungsfrist für den Vermieter beträgt i.d.R. drei Monate. Die Frist verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit Beginn des Mietverhältnisses um jeweils drei Monate.

Quelle: dpa
Redigiert JL

NICHT NUR BEI FACEBOOK: Klarnamen statt Pseudonamen immer angebracht?

In Sozialen Medien äußern User manchmal unter dem Deckmantel von Pseudonymen radikale Ansichten, Beleidigungen, ... Oft hat das keine Folgen. Das soll sich ändern. Facebook darf die Nutzung von Pseudonymen jetzt verbieten. Dies hat das Oberlandesgericht München am 08.12.2020 in zwei Fällen zugunsten des

sozialen Netzwerks entschieden. Facebook sei angesichts eines mittlerweile weit verbreiteten sozialschädlichen Verhaltens im Internet berechtigt, so präventiv auf seine Nutzer einzuwirken, stellte das OLG München, Urteil vom 08.12.2020 – 18 U 2822/19 fest. Klarname hält von rechtswidrigem Verhalten ab

Die Verpflichtung zur Verwendung des echten Namens sei geeignet, Nutzer von einem rechtswidrigen Verhalten im Internet abzuhalten, erklärte das Gericht in beiden Urteilen. „Bei der Verwendung eines Pseudonyms liegt die Hemmschwelle nach allgemeiner Lebenserfahrung deutlich niedriger.“ Auch Facebook begründet die in seinen Nutzungsbedingungen festgelegte Klarnamenpflicht ähnlich. Dort heißt es: „Wenn Personen hinter ihren Meinungen und Handlungen stehen, ist unsere Gemeinschaft sicherer und kann stärker zur Rechenschaft gezogen werden.“

Zwei Personen, die Fantasienamen verwendeten, hatte Facebook deshalb ihre Profile gesperrt. Die Landgerichte Traunstein und Ingolstadt hatten dazu in erster Instanz unterschiedlich befunden. Beim in Traunstein verhandelten Fall hatte Facebook einem Mann sein Nutzerkonto so lange gesperrt, bis er seinen echten Namen verwendete. Auch das Landgericht hatte damals befunden, Facebook habe ein berechtigtes Interesse daran, dass Nutzer unter ihrem wahren Namen auftreten, weil das die Hemmschwelle für Beleidigungen, Bedrohungen und hasserfüllte Beiträge erhöhe. Als der Nutzer wenig später ein Video über schwarze Kannibalen und

einen tanzenden Adolf Hitler mit dem Kommentar „Weekend yeah :-“ postete, sperrte Facebook sein Konto wieder wegen Verstößen gegen Gemeinschaftsstandards.

Im zweiten Fall hatte die erste Instanz die Klarnamenpflicht dagegen verworfen. Das Landgericht Ingolstadt hatte der Klage einer Frau stattgegeben, deren Profil wegen Verwendung eines Pseudonyms gesperrt worden war. Die Klarnamen-Klausel verstoße gegen das Telemediengesetz und sei daher unwirksam, so die Richter damals. Es gebe berechtigte Interessen von Nutzern, ihre Meinung auch anonym äußern zu können. Im Gesetz heißt es: „Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung



anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zulässig ist.“ Facebook machte in seiner Begründung geltend, dieser Paragraph sei mit europäischem Datenschutzrecht nicht vereinbar.

In der Regel sollte man mit seinem Klarnamen zu seiner Meinung stehen. Allerdings gibt es auch den Anspruch auf „berechtigte Anonymität“. Dies gilt nicht nur für Facebook, sondern auch für Leserbriefe. Wir bekommen öfter Stellungnahmen und fragen nach, wenn es sich um eine typische oder interessante Meldung/Meinung handelt, ob wir die im Report veröffentlichten dürfen. In der Regel will niemand seinen Klarnamen nennen – aus verständlichen Gründen: Angst vor Belästigung, Nachfragen – und verstärkt aus Angst in einen „Ecke gestellt“ zu werden, aus Angst vor Vorgesetzten, die zufällig die Meinung lesen könnten, aus Angst, dass die Meinung bei Gericht gegen sie verwendet werden könnte oder der ehemalige Partner „mitliest“ – Allerdings raten wir manchmal auch dazu ein Kürzel/Pseudonym zu verwenden um das Mitglied zu schützen.

Quelle: beck-aktuell
Redigiert JL

GUT ZU WISSEN UND AUF UMSETZUNG DRÄNGEN:

Menschenwürde – Handlungsfreiheit ernstnehmen – die letzte Freiheit ermöglichen

Goethe sprach von der „letzten Freiheit“ in seinem berühmten Roman „Die Leiden des jungen Werther“. Sein Held ist in einer ausweglosen psychischen Lage, möchte nicht mehr leben. Er erschießt sich, weil ihm der Freitod alternativlos erscheint. Die christliche Orthodoxie, das pietistisch selbstzufriedene Bürgertum ist empört über Goethes Rechtfertigung des Freitods. Durch die Pandemie ist die Endlichkeit des Lebens, und damit Sterben und Tod in den Fokus gerückt. Wie damit umgehen, die Menschen selbst bestimmen lassen oder sie fatalistisch dem Pflegedienst übergeben.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit einem bahnbrechenden Urteil für Hoffnung auf Rechtssicherheit bei Sterbewilligen, Ärztinnen und Ärzten sowie Sterbehilfevereinen gesorgt. Dieses Urteil greift grundsätzliche Fragen von Menschenwürde und Handlungsfreiheit auf und stellt die Autonomie des Menschen in den Mittelpunkt, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs 1 GG. „Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde.“ Und die Entscheidung „des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ Die Strafrechtsnorm des § 217 StGB verenge dieses Recht so sehr, dass dem Einzelnen praktisch keine Möglichkeit mehr bleibe, diese Freiheit wahrzunehmen. – Das ist klar und dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

So progressiv das Urteil des BVerfG auch ausfällt, es kommt leider wie immer auf die Umsetzung an. Es kommt dann in die Mühlen der ethisch berufenen Politiker/innen und des Ethikrates. Es besteht die Gefahr, dass es dort zerredet und weichgespült wird. Wenn man das Grundgesetz und Menschenwürde ernst nimmt, so hat jedes Individuum seine persönliche „individuelle Ethik“. Die gilt es zu respektieren. Das BVerfG hat zwar betont, dass der Gesetzgeber Suizidhilfe durchaus regulieren dürfe, aber eben nur im Rahmen der von ihm ausbuchstabierten Autonomie. Dem Gesetzgeber stehe „in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen“ – Wie auch immer, jeder Mensch muss selbstbestimmt entscheiden können – ohne wie auch immer geartete „Hindernisse“.

Der Wunsch nach einer schmerzfreien Selbsttötung, jenseits harter Methoden wie Erhängen, sich vor den Zug werfen, von der Brücke stürzen oder erschießen, ist gerade in einer Welt, in der Menschen immer älter werden, wichtig und von vielen gewünscht. Statistiken zu Folge wurden im Jahr 2019 45 % aller

Suizide durch Erhängen realisiert. Dabei gilt es auch an die Hinterbliebenen zu denken: Nicht selten finden Familienmitglieder ihre Angehörigen in diesem schlimmen Zustand vor – ein Anblick, den sie ihr Leben nicht mehr vergessen können. Laut Statistik finden die meisten Suizide zu Hause statt.

Es geht um ein gesamtgesellschaftliches Thema, das zeigt die Pandemie. Es muss dringend diskutiert werden, weil es in einer stets älter werdenden Gesellschaft große Bedeutung hat. Es darf nicht weiter aufgeschoben und zerredet werden. Es gibt viele Menschen, die nicht „zu Tode gepflegt“ werden wollen, die nicht auf einer Intensivstation sterben wollen, die eine tödliche Krankheit nicht bis zum bitteren Ende erleiden wollen. Der Gesetzgeber muss endlich jedem Menschen seine Selbstbestimmung über „seinen“ würdevollen Tod ermöglichen. Religiöse Vorstellungen dürfen nicht der Maßstab für alle Bürger sein.

Jeder Bürger muss sich ein Medikament beschaffen können, um selbstbestimmt aus dem Leben zu scheiden. Freitod darf nicht mehr ein Privileg von gutschituierten Menschen sein, die sich in der Schweiz oder in Belgien „ihren“ Freitod erkaufen können. Der Tod ist nur für wenige Menschen das Problem, vielmehr ist das Problem vieler Menschen, wie man ausweglos-zwanghaft und würdelos zu Tode „gepflegt“ wird und es einfach über sich ergehen lassen muss, weil man sich nicht mehr selbst helfen kann.

JL

ERWERBSTÄIGKEIT FRAUEN UND MÄNNER IM VERGLEICH

Frauen werden finanziell unabhängiger, sagt die Statistik

Die Corona-Pandemie ist für berufstätige Eltern eine große Herausforderung. Im Jahr 2019 waren – laut Statistischem Bundesamt (Destatis) – drei von vier Müttern (74,7 %) in Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig. Die Quote ist in den vergangenen zehn Jahren gestiegen: 2009 lag sie noch bei 66,7 %. Frauen mit Kindern stehen allerdings weiterhin deutlich seltener im Arbeitsleben als Männer in derselben familiären Situation: Der Anteil erwerbstätiger Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren blieb im selben Zeitraum nahezu konstant und lag 2019 bei 92,9 %.

Ob die Mutter berufstätig ist, ob nur in Teilzeit oder Vollzeit, ist bei Trennung und Scheidung ein vielfach entscheidender Faktor in Bezug auf gemeinsame Betreuung und natürlich in Bezug auf Unterhalt. Wenn also Paare das mögliche vorzeitige Ende einer Beziehung nicht ausschließen, sollten sie gegenseitig auf Berufstätigkeit achten und Kinder gemeinsam erziehen von Anfang an.

Die Geburt eines Kindes ist aber längst kein Grund mehr für die Eltern, aus dem Erwerbsleben auszusteigen – im Gegenteil. Im Jahr 2019 lag die Erwerbstägenquote bei Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren insgesamt bei 72,8 % – und damit fast zwei %punkte unter der von Müttern. Bei Männern insgesamt war sie mit 80,4 % sogar deutlich niedriger als die von Vätern in derselben Altersgruppe.

Die aktuelle Doppelbelastung von Kinderbetreuung und Job betrifft 6 Millionen Frauen in Deutschland, von denen ein Großteil wegen der Familie ohnehin schon beruflich zurücksteckt. So arbeiteten im Jahr 2019 zwei Drittel aller erwerbstätigen Mütter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren in Teilzeit (66,2 %). Bei Vätern in derselben Situation waren es zuletzt nur 6,4 %. Allerdings war hier in den vergangenen Jahren eine leichte Annäherung zu beobachten: 2009 lagen die Teilzeitquoten von Müttern (68,8 %) und die von Vätern (5,3 %) noch weiter auseinander.

Teilzeitarbeit reicht nach Trennung und Scheidung für eine unabhängige Lebensführung in 90 % der Fälle nicht aus. Der Kindesunterhalt trägt dann oft 25 bis 40 % zum Haushaltseinkommen bei. In Sondersituationen ist der Kindesunterhalt – ab Einkommensgruppe 5 – für zwei Kinder inklusive Kindergeld gleichsam ein eigenes Einkommen. Deswegen wird oft um vollen Kindesunterhalt gekämpft, um weiterhin nicht voll arbeiten zu „müssen“. – Andererseits müssen Väter auch schon in der Ehe auf Teilzeit drängen, nicht erst bei Trennung und Scheidung. Dann wird das von Gerichten und von der Mutter bzw. deren Anwältin als „Drücken vor Unterhalt“ bewertet.

Europaweit wird seit Beginn der Corona-Pandemie über die Schließung von Kitas und Schulen im Primarbereich diskutiert – und damit über die Belastung von Eltern mit jüngeren Kindern. Mütter mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren waren 2019 in Deutschland häufiger erwerbstätig (Anteil von 71,2 %) als im EU-Durchschnitt (68,0 %). Verglichen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Teilzeitquote in Deutschland allerdings besonders hoch: 66,7 % der Frauen mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren arbeiteten 2019 in Teilzeit, im EU-Durchschnitt waren es nur 34,9 %. Damit liegt Deutschland auf Platz 3 unter den EU-27, eine höhere Teilzeitquote bei Müttern jüngerer Kinder haben nur die Niederlande (83,7 %) und Österreich (69,4 %). Zum Vergleich: Väter in Deutschland in derselben Situation reduzieren ihre Arbeitszeit nur selten, aber ebenfalls häufiger als im EU-Durchschnitt. Der Unterschied fällt bei einer Teilzeitquote von 6,9 % im Vergleich zu den EU-weiten 5,5 % allerdings deutlich geringer aus.

Für Alleinerziehende ist der Spagat zwischen Arbeit und Kinderbetreuung besonders schwierig. Der überwiegende Teil der erwerbstätigen Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern waren zuletzt Frauen (86,9 %). Im Jahr 2019 waren fast drei von vier alleinerziehenden Frauen mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig – die Quote lag mit 75,0 % etwas höher als die von Müttern insgesamt. Von den insgesamt eine Million Frauen, die ihr minderjähriges Kind überwiegend allein betreuten, arbeiteten zudem mehr als vier von zehn in Vollzeit. Ihr Anteil lag mit 42,8 % deutlich über dem von vollzeiterwerbstätigen Müttern in Paarfamilien (32,0 %).

Es stellt sich die Frage, ob hier der Vater einfach verschwunden ist, sich aus dem Staub gemacht hat, unfähig ist zu betreuen oder ob er bewusst ausgesondert „der Umgang verhindert wurde. – Hilfreich für „echte“ Alleinerziehende ist immer eine flexible Kinderbetreuung.

Hohes Infektionsrisiko und Dauerbelastung: Erwerbstätige in bestimmten Berufen haben unter der Corona-Pandemie besonders stark



zu leiden. Häufig betrifft dies Berufe, in denen der Frauenanteil besonders hoch ist. So waren im Einzelhandel mit Lebensmitteln im Jahr 2019 vier von fünf Erwerbstäten Frauen (Anteil von 80,8 %). Noch höher lag der Frauenanteil im Bereich Altenpflege mit 84,2 %. Kitas und Schulen werden ebenfalls als mögliche Infektionsherde für Sars-CoV-2 bezeichnet, auch dort ist das Personal überwiegend weiblich: Im Bereich Erziehung und Sozialarbeit lag der Frauenanteil zuletzt bei 83,5 %, unter den Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen bei 72,8 %.

Aber auch in einigen Branchen, die durch die Pandemie in eine Krise gestürzt sind, verdienen überwiegend Frauen ihren Lebensunterhalt. In Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen waren zuletzt nahezu zwei von drei Erwerbstäten Frauen (Anteil von 64,6 %). Friseursalons und Kosmetikstudios mussten über Monate schließen: In Berufen rund um die Körperpflege sind sogar 86,5 % der Erwerbstäten Frauen.

Insgesamt sind Frauen in Deutschland heute häufiger erwerbstätig – und damit auch finanziell unabhängiger: Von 2009 bis 2019 stieg der Anteil jener Frauen zwischen 18 bis 64 Jahren, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Berufstätigkeit bestreiten, von 58,6 % auf 67,8 % (Männer 2019: 79,9 %). Umgekehrt ging in selben Zeitraum der Anteil der Frauen zurück, die überwiegend aus Einkünften ihrer Eltern, des Ehepartners oder der Ehepartnerin leben: von 23,9 % auf 17,5 %.

Bei Trennung und Scheidung ist es entscheidend, ob beide Partner ihren Lebensunterhalt allein bestreiten können. Dann bleibt eigentlich nur der Kindesunterhalt, der auf ein Kinderkonto überwiesen werden kann, auf das Beide Zugriff haben, weil ja Beide gemeinsam betreuen und gemeinsam bezahlen.

Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht

Unterhaltsrecht

BVerfG, Beschluss vom 09.11.2020 –
Az. 1 BvR 697/20 – Art. 2 Abs. 1, 6 Abs.
2 GG, §§ 1603, 1609 BGB

NZFam 2021, Seite 74

Die Auferlegung unverhältnismäßiger Unterhaltspflichten verletzt die Handlungsfreiheit der Betroffenen.

 Das BVerfG hatte über eine Fall zu entscheiden, in dem die Unterhaltsschuldnerin (in dem Fall die Mutter eines minderjährigen Kindes) Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden) erzielte sowie ergänzende Sozialhilfeleistungen. Zur Erfüllung ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind wurden ihr vom OLG fiktive Einkünfte aus einer Tätigkeit von 48 Stunden in ihrem erlernten, aber seit langem nicht ausgeübten Beruf einer Floristin zugerechnet. Dies führte zur Verurteilung zur Bezahlung des Mindestunterhaltes.

Das BVerfG hält weiterhin die Zurechnung fiktiver Einkünfte als verfassungsrechtlich unbedenklich (so schon BVerfG, FamRZ 2012, Seite 1283 u. a.). Dies ergibt sich auch aus Art. 6 Abs. 2 GG, der niedergelegten Pflicht zur Pflege und Erziehung der Eltern ihrer Kinder (dies ergibt sich ebenso aus § 1603 BGB). Sollte jedoch vom Unterhaltsschuldner subjektiv oder objektiv Unmögliches verlangt werden, würde das gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößen. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners muss gegeben sein, um das bei fiktiver Zurechnung von Einkünften beurteilen zu können, sind die Entscheidungsgrundlagen in einem Urteil/Beschluss offenzulegen. Das sieht das BVerfG in der zugrundeliegenden OLG-Entscheidung als verletzt an.

Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt voraus, dass subjektive Erwerbsbemühungen des Unterhaltsschuldners fehlen. Danach muss ein arbeitsloser Unterhaltsschuldner sich intensiv um Arbeit bemühen. Dazu reicht nicht die Stellensuche beim Jobcenter, sondern auch Eigeninitiative ist notwendig (über Vermittlungsagenturen etc.). Notfalls muss eine Tätigkeit angenommen werden, die außerhalb des erlernten Berufs ist, bis hin zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Fiktive Einkünfte sind jedoch nur dann zuzurechnen, wenn solche Einkünfte objektiv erzielbar sind. Um die reale Beschäftigungschance zu beurteilen, sind die persönlichen Umstände des Schuldners zu berücksichtigen, das sind Alter, berufliche Qualifikation, Gesundheitszustand sowie objektiv das Vorhandensein

entsprechender Arbeitsstellen. Beweispflichtig ist der Unterhaltsschuldner (BGH, FamRZ 2017, Seite 109).

Legt der Unterhaltsschuldner dies alles dar, haben die Gerichte im Einzelnen darzulegen, welches unterhaltsrechtliche Einkommen der Unterhaltsschuldner erzielen muss/kann, um den Unterhalt aufbringen zu können. Dazu muss das Gericht feststellen, welches Brutto-/Nettoeinkommen hierfür notwendig wäre. Am Ende dieser Berechnungen hat ein konkreter Einkommensbetrag zu stehen, der dann zur weiteren Prüfung führt, ob dann dieses Einkommen nach den persönlichen Voraussetzungen des Schuldners und den objektiven Gegebenheiten am Arbeitsmarkt erzielbar ist. Hier reichen bloße Behauptungen zum Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen nicht aus. Die Gerichte müssen Erkundigungen bei den Jobcentern einholen und die in der Region erzielbaren Einkommen über das Internet ermitteln. Eine unzureichende Arbeitssuche ist nur bei festgestelltem Fehlen einer realen Beschäftigungschance aufgrund schlechter Arbeitsmarktlage (z. B. wegen COVID-19-Pandemie) oder subjektiver Hemmnisse (z. B. fehlende Qualifikation, Krankheit etc.) unschädlich, im Normalfall ist eine ausreichende Arbeitssuche vom Unterhaltsschuldner darzulegen. Das BVerfG moniert im vorliegenden Fall, dass das OLG die Aussage, die Unterhaltsschuldnerin könne 48 Stunden pro Woche als Floristin arbeiten, unreflektiert in der Entscheidung niedergelegt hat ohne dies ausreichend begründet zu haben.

Die Instanzgerichte neigen dazu, sehr schnell fiktive Einkünfte anzunehmen, dem schiebt das BVerfG einen Riegel vor und verlangt eine intensive Begründung. Richtschnur kann dabei sein der gesetzliche Mindestlohn, aber auch der ist aufgrund subjektiver Umstände (Krankheit etc.) zu hinterfragen.

Weil das OLG-Urteil keine tragfähigen Feststellungen hierzu beinhaltet, ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einer gebotenen umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine Festlegung von Kindesunterhalt zum mindesten in der beschlossenen Höhe nicht geboten gewesen wäre. Da das BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht sieht, wenn unverhältnismäßige Unterhaltspflichten auferlegt werden, haben zukünftig die Gerichte sehr detailliert ihre Entscheidung hinsichtlich der Zurechnung fiktiver Einkünfte zu begründen. Ob dadurch die Zurechnung fiktiver Einkünfte zukünftig „weniger“ werden, bleibt zu bezweifeln, da in jedem Einzelfall letztendlich der Begründungsnotwendigkeit des BVerfG Rechnung getragen werden kann und auch wird, eben mit einem etwas höheren Begründungsaufwand der Gerichte verbunden.

BGH, Beschluss vom 16.09.2020 – Az. XII ZB 499/19 – §§ 1605, 1606 Abs. 3, 1610 BGB

FamRZ 2021, Seite 28

a) Ein Auskunftsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil entfällt nicht allein aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“ (im Anschluss an Senatsbeschluss BGH, FamRZ 2018, 260).

b) Eine begrenzte Fortschreibung der in der Düsseldorfer Tabelle enthaltenen Bedarfsbeträge bis zur Höhe des Doppelten des höchsten darin (zur Zeit) ausgewiesenen Einkommensbetrags ist nicht ausgeschlossen (Fortführung von BGH FamRZ 2018, Seite 260 und BGH FamRZ 2020, Seite 21; teilweise Aufgabe BGH FamRZ 2000, Seite 358 und FamRZ 2001, Seite 1603).

c) Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen diesen Betrag, bleibt eine Einkommensauskunft bei Geltendmachung eines neben dem Tabellenbedarf bestehenden Mehrbedarfs erforderlich, um die jeweilige Haftungsquote der Eltern bestimmen zu können.



Auf diese Entscheidung ist in der Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2021 ausdrücklich nach der 10. Einkommensgruppe, somit für Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten ab 5.501 €, hingewiesen.

Bislang gingen die Rechtsprechung und der BGH davon aus, dass bei Einkünften oberhalb der 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle ein höherer Bedarf als der, der sich aus 160 % des Mindestunterhalts errechnet, nur durch eine konkrete Unterhaltsbedarfsdarlegung geltend gemacht werden kann. Bislang wurde in der Düsseldorfer Tabelle auf die „Umstände des Einzelfalles“ verwiesen. Aus diesem Grund war es bislang dem Unterhaltspflichtigen möglich, sich für „unbegrenzt leistungsfähig“ zu erklären und sich zu verpflichten 160 % des Mindestunterhaltes zu bezahlen. Da das unterhaltsberechtigte Kind höheren Unterhalt nur durch eine konkrete Bedarfsdarlegung verlangen konnte, bestand auch grundsätzlich in diesen Fällen keine Auskunftsverpflichtung. Im zugrundeliegenden Fall war der Sachverhalt exakt dieser. Die minderjährige Tochter, vertreten durch die Mutter, verlangte Auskunft vom Vater, obwohl er sich unbegrenzt leistungsfähig erklärt hatte. Nachdem schon das Amtsgericht als auch das OLG die grundsätzliche Auskunftspflicht des Vaters bejaht hatten, hat der BGH diese Entscheidungen bestätigt und wie folgt begründet:

Ein Kind leitet seinen Unterhaltsanspruch von der Lebensstellung und somit auch vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab, ohne dabei einen Anspruch auf Teilhabe am

Luxus zu haben. Der Höchstsatz der Düsseldorfer Tabelle ist insoweit kein Maßstab, um dies beurteilen zu können, vielmehr kommt es auf das tatsächliche Einkommen an, es macht eben einen Unterschied, ob der barunterhaltpflichtige Elternteil 6.000 € netto erzielt oder z. B. 20.000 €. Erst bei Kenntnis des tatsächlichen Einkommens kann man Aussagen darüber treffen, ob etwaige Zusatzaufwendungen des Kindes oder höhere Ausgaben des Kindes als diejenigen, die in den Unterhaltsbeträgen %ual „eingearbeitet“ sind, angemessen sind oder Luxus darstellen. Da das Kind seine Lebensstellung vom Unterhaltpflichtigen ableitet, ist es daher schon von Bedeutung, ob monatliche/jährliche Urlaubsausgaben in einem 3-Sterne-Hotel oder in einem 4/5-Sterne-Hotel als Luxus zu bezeichnen sind oder nicht.

Die Düsseldorfer Tabelle ist insoweit für Nettoeinkommen bis 5.500 € „schematisiert“. Ab 5.501 € erlaubt der BGH nunmehr auch eine angemessene Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle zumindest bis zum Doppelten der obersten Einkommensgruppe der DT (11.000€). Insoweit bezieht sich der BGH auf seine neue Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt wonach auch bis zu diesem Nettoeinkommen eine schematisierte Quotenunterhaltsberechnung nach dem Halbteilungsgrundsatz möglich ist und daher erst darüber hinaus eine konkrete Bedarfsdarlegung verlangt wird (zuletzt BGH, FamRZ 2020, Seite 21). Dies wendet der BGH nunmehr auch auf den Kindesunterhalt an und lässt eine schematisierte/pauschalierte Erhöhung der 160 % des Mindestunterhaltes zumindest bis zu einem Nettoeinkommen von 11.000 € zu – darüber hinaus verbleibt es bei der Verpflichtung zur konkreten Darlegung des Unterhaltes. Der BGH verweist zudem darauf, dass sogar anders als beim Ehegattenunterhalt ein Kind an Karrieresprüngen des Unterhaltpflichtigen teilhat und auch vom Splittingvorteil von einer neuen Ehe profitiert.

Einschränkend weist der BGH darauf hin, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht dazu führen kann, dass das Kind am Luxus der Eltern teilnimmt und insbesondere, dass Unterhalt nicht zur Vermögensbildung dient. Trotzdem ist eine sogenannte degressive (stetig abnehmende) Fortschreibung der DT bis 11.000 € möglich, zudem verbleibt natürlich dem Kind die konkrete Darlegung eines höheren Bedarfs.

Aus diesem Grund kann der Unterhaltpflichtige sich seiner Auskunftsverpflichtung nicht dadurch entziehen, dass er sich uneingeschränkt leistungsfähig erklärt, und daher hat der BGH den Vater zur Auskunft verpflichtet. Letztendlich gesteht der BGH mit der Fortschreibung der DT über 5.501 € hinaus dem Kind erhöhte Bedarfpositionen zu, die in der Struktur der DT grundsätzlich enthalten sind (wie z. B. erhöhter Wohnbedarf, erhöhter Urlaubsbedarf, erhöhter Freizeitbedarf). Zusätzlich kann ein Kind einen darüber hinaus gehenden Mehrbedarf/Sonderbedarf, der in der Struktur der DT nicht beinhaltet ist zusätzlich geltend machen.

Die Auskunftsverpflichtung besteht nicht nur deshalb, um etwa bei einem Mehrbedarf/Sonderbedarf eine Quote im Verhältnis zum anderen Elternteil ermitteln zu können, sondern auch und insbesondere um eine mögliche Fortschreibung der DT über die 10. Einkommensgruppe hinaus beurteilen zu können und um festzustellen, ob im Verhältnis zur Lebensstellung des Unterhaltpflichtigen von Luxusansprüchen des Kindes zu sprechen ist oder ob die Höhe des Unterhalts noch als angemessener Bedarf zu werten ist.

Für die Praxis wird das in Zukunft bedeuten, dass bis zu einem Nettoeinkommen von 11.000 € die unterhaltsberechtigten Kinder ihren Unterhaltsanspruch auch über die 160 % des Mindestunterhaltes hinaus beiführen werden, ohne ihren konkreten Bedarf darlegen zu müssen, sondern ausschließlich indem durch degressive Fortschreibung der DT eine Art „erhöhten Tabellenbetrag“ geltend gemacht wird. Wer also mehr als 5.500 € netto erzielt, wird sich darauf einstellen müssen, in Zukunft mehr als die 160 % des Mindestunterhaltes bezahlen zu müssen. Es steht zu erwarten, dass ab dem Jahr 2022 die Düsseldorfer Tabelle bis zu einem Einkommen von 11.000 € fortgeschrieben wird und diese Entscheidung in Tabellenform umgesetzt wird.

besondere von gesundheitlichen Überlegungen motiviert ist und verweist auf die Gefahr eines Zusammenbruchs aufgrund der psychischen/physischen Gesamtbelaustung, die ihm medizinisch attestiert ist.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Vaters abgewiesen, und dies damit begründet, dass in § 1684 BGB nicht umsonst eine Umgangspflicht normiert ist, die auf Art. 6 GG zurückzuführen ist. Zwar können danach Eltern grundsätzlich frei darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden, Richtschnur ist aber immer das Wohl des Kindes. Durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist den Eltern die Pflicht auferlegt, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen. Die Elternverantwortung ist dem Wohl des Kindes verpflichtet, zumal die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben. Die Verweigerung eines Umgangs stellt eine Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der auferlegten Erziehungspflicht dar. Die Umgangspflicht ist geeignet, die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil zu fördern. Es ist auch nicht auszuschließen, dass ein zum Umgang verpflichteter Elternteil, selbst wenn er zunächst an einem regelmäßigen Umgang kein Interesse hatte, sich durch die auferlegte Umgangspflicht in seiner Haltung verändert. Das Oberlandesgericht führt hierzu noch weiter aus und kommt zu dem Ergebnis, dass es einem Elternteil zumutbar ist, auch unter Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitssphäre zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Dem steht auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, FamRZ 2008, Seite 845, entgegen, denn im hiesigen Fall dient der Umgang dem Kindeswohl, sodass allein der entgegenstehende Wille des Umgangsverpflichteten nicht ausschlaggebend ist. Das Gericht hat in Anhörungen sowohl der Kinder als auch aus den Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes entnommen, dass eine Sehnsucht der Kinder nach dem Vater in erheblichem Maße feststellbar ist. Auch das Jugendamt hat einen Umgang zum Wohle der Kinder mehr als befürwortet. Die eingeschränkte Umgangspflichtung, wie sie das Amtsgericht entschieden hat, ist daher nicht abzuändern.

Das Oberlandesgericht macht deutlich, dass das Umgangsrecht letztendlich auch ein grundrechtlich normiertes Recht des Kindes ist. In der Diskussion sind immer wieder die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, im Rahmen des Schutzes und der Fürsorge ist das Recht auf Umgang bereits im Grundgesetz festgeschrieben. Grundsätzlich muss daher ein Gericht eine Umgangsregelung treffen und kann nur in ganz engen Grenzen hiervon absehen. Problematisch ist, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG (FamRZ 2008, Seite 845) ein umgangsunwilliger Elternteil nicht unter Androhung von Ordnungsmitteln zum Umgang gezwungen werden kann. Dies hat das BVerfG damit begründet, dass das Kindeswohl bei zwangswissem Umgang gefährdet sein wird, weil nicht davon auszugehen ist,

Umgangsrecht

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 11.11.2020 – Az. 3 UF 156/20 – § 1684 BGB; Art. 6 GG

NZFam 2021, Seite 124

Ein getrennt lebender Kindesvater ist auch gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Umgang mit den Kindern verpflichtet, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient.

 Die Eheleute leben getrennt, aus der Ehe sind drei Söhne hervorgegangen, Umgangskontakte finden nur sporadisch statt. Die Mutter hat ein Umgangsverfahren eingeleitet, um die in § 1684 BGB normierte Umgangspflicht durchzusetzen, nachdem sich die Kinder mit dem Vater einen regelmäßigen Umgang wünschten. Der Vater will nur „das Beste“ für seine Kinder, es sei ihm jedoch derzeit nicht möglich, Umgang wahrzunehmen, er sei erneut Vater geworden, stünde unter starkem beruflichen Druck und schlafe täglich maximal 4 Stunden und sei in Therapie. Das Amtsgericht hat Umgang festgelegt an jedem ersten Sonntag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr, darüber hinaus auch Ferienumgangszeiten. Das Gericht ist insoweit dem Wunsch der Kinder gefolgt, Umgang mit dem Vater zu haben und hat dabei auch die begrenzten zeitlichen Ressourcen des Vaters berücksichtigt. Der Vater hat hiergegen Beschwerde eingelegt und insbesondere darauf verwiesen, dass seine Ablehnungshaltung ins-

dass der umgangsunwillige Vater/Mutter den Umgang dann kindeswohlgerecht gestaltet. Ausnahmsweise kann dies jedoch anders sein, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass auch ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird. So lag der Fall hier, denn der Vater hatte ja bekundet, dass er in Sorge um seine Kinder sei und grundsätzlich Umgang pflegen wollte, aber die jetzigen Umstände dies nicht zuließen. Er hatte auch bis zur Trennung mit seinen Kindern zusammengelebt. Anders der Fall des BVerfG, dort ging es um ein nichtehelich geborenes Kind, welches der Vater seit der Geburt abgelehnt hatte, weil er nur so seine Ehe und die aus der Ehe stammenden Kinder schützen könnte.

Wie man sieht zwei grundsätzlich unterschiedliche Fälle, die wohl auch anders zu beurteilen sind. Im Fall des BVerfG hatten die Gerichte einen erzwungenen Umgang als **nicht** kindeswohldienlich eingestuft, im Fall des OLG Frankfurt wird ein erzwungener Umgang als kindeswohldienlich **bejaht**. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Vater seine Kinder im Rahmen des erzwungenen Umgangs „abstößt“ oder irgendwie schlecht behandelt, was im Fall des BVerfG befürchtet wurde. Diese Einschätzung des OLG Frankfurt erscheint nachvollziehbar, der Vater wird sein „Zeitmanagement“ zwar umstellen müssen, dies scheint jedoch zum Wohle der Kinder möglich und angezeigt. Das OLG hat sich sehr viel Mühe gegeben, hier im Einzelfall eine Umgangsverpflichtung auszusprechen und hat diese Entscheidung nachvollziehbar begründet und ist daher zu begrüßen. Die Entscheidung einem Elternteil eine Umgangspflicht zwangsweise aufzuerlegen bedarf im Einzelfall einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Sachlage und ist nur im Einzelfall zu beurteilen. Daher soll die Entscheidung des OLG Frankfurt aufzeigen, dass eine Ablehnung einer zwangswise Umgangspflicht, wie sie das BVerfG seinerzeit ausgesprochen hatte, nicht auf alle Fälle anzuwenden ist und durchaus Spielraum für die Auferlegung einer Umgangspflicht verbleibt.

Die Entscheidung, auch trotz Verweigerungshaltung eines Elternteiles eine Umgangspflicht festzusetzen, ist begrüßenswert, da nicht einem Elternteil alleine die Last der Kinderbetreuung auferlegt werden soll. Auf der anderen Seite muss dann aber auch das Umgangsrecht beachtet werden und Verweigerungshaltungen des betreuenden Elternteiles im Rahmen des Umgangsrechtes des nicht betreuenden Elternteiles entgegengewirkt werden, indem nur in besonderen Ausnahmefällen eine Umgangseinschränkung möglich ist. Ebenso wie nur in besonderen Ausnahmefällen eine Umgangspflicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollten beide Elternteile dieselben Rechte und Pflichten haben und der Maßstab für „Ausnahmefälle“ gleichermaßen angewandt werden.

Ehegattenunterhalt

OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.06.2020 – Az. 9 UF 254/19 – § 1579 Nr. 2 BGB

(NZFam 2020, Seite 881)

1. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1579 Nr. 2 BGB kann angenommen werden, wenn objektive, nach außen tretende Umstände wie etwa ein über einen längeren Zeitraum hinweg geführter gemeinsamer Haushalt, das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, größere gemeinsame Investitionen wie der Erwerb eines gemeinsamen Familienheims oder die Dauer der Verbindung den Schluss auf eine verfestigte Lebensgemeinschaft nahelegen.
2. Für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1579 Nr. 2 BGB kommt es darauf an, ob die Partner ihre Lebensgemeinschaft so aufeinander eingestellt haben, dass sie wechselseitig füreinander einstehen, indem sie sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren und damit das Zusammenleben ähnlich gestalten wie Ehegatten.
3. Vor Ablauf einer gewissen Mindestdauer wird sich in der Regel nicht verlässlich beurteilen lassen, ob die Partner nur „probeweise“ zusammenleben oder ob sie auf Dauer in einer gefestigten Gemeinschaft leben. Je fester allerdings die Verbindung nach außen in Erscheinung tritt, umso kürzer wird die erforderliche Zeitspanne anzunehmen sein.
4. Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 1579 Nr. 2 BGB können erst nach einer Dauer der Beziehung von regelmäßig zwei bis drei Jahren angenommen werden. Die Zeitspanne kann kürzer sein, wenn aufgrund besonderer Umstände schon früher auf eine hinreichende Verfestigung geschlossen werden kann, insbesondere bei einer bereits umgesetzten gemeinsamen Lebensplanung, z. B. in Form von gemeinsamen erheblichen Investitionen.
5. Bei einer Beziehung, die nicht überwiegend durch ein Zusammenwohnen und auch nicht durch ein gemeinsames Wirtschaften geprägt ist, ist eine verfestigte Beziehung dann erreicht, wenn die Partner seit fünf Jahren in der Öffentlichkeit, bei gemeinsamen Urlauben und der Freizeitgestaltung als Paar auftreten und Feiertage und Familienfeste zusammen mit Familienangehörigen verbringen.



Das Gesetz kennt beim Ehegattenunterhalt Einschränkungsmöglichkeiten bei grober Unbilligkeit. Dies ist in § 1579 BGB normiert. Häufig wir die grobe Unbilligkeit darauf gestützt, dass der Unterhaltsberechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner lebt. Es müssen Umstände vorliegen, die eine fortwirkende Unterhaltsverpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob die neuen Lebenspartner ihre Lebensverhältnisse so aufeinander eingestellt haben, dass sie wechselseitig füreinander einstehen und die neue Lebensgemeinschaft gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. Die Rechtsprechung versucht immer wieder Kriterien herauszuarbeiten, ab wann dies der Fall ist. Angenommen wird dies bei einer Dauer von 2-3 Jahren, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände schon früher auf eine hinreichende Verfestigung geschlossen werden kann. Dies liegt vor, wenn durch erhebliche gemeinsame Investitionen eine gemeinsame Lebensplanung schon umgesetzt ist. Selbiges gilt bei der Geburt eines Kindes aus der neuen Gemeinschaft oder auch der Anmietung einer gemeinsamen Wohnung nach wenig mehr als einem Jahr. Ein räumliches Zusammenleben ist grundsätzlich nicht Voraussetzung, wenn die Partner jedoch in getrennten Wohnungen leben, wird eine Verfestigung nur schwer nachzuweisen sein. Der Unterhaltsberechtigte wird die Lebensbereiche mit dem neuen Partner möglichst getrennt halten und darauf hinweisen, dass aufgrund von Erfahrungen der früheren Beziehung die neue bewusst auf Distanz gehalten wird und diese Form der Lebensgestaltung zu respektieren ist, mit der Folge, dass Unterhalt weiter geschuldet ist (BGH, FamRZ 2002, Seite 23; BGH, FamRZ 2011, Seite 1498). Auch das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit kann zur Annahme einer verfestigten Gemeinschaft führen, so das „Auftreten als Paar“ in Gestalt gemeinsamer Urlaube, gemeinsame Familienfeste, aber auch ein gemeinsames Erscheinen in öffentlichen Netzwerken (Stichwort: Facebook). Besonders ausgiebiges Posten bzgl. des „neuen Glücks“ führt sehr leicht zur Unterhaltsverwirkung.

Das OLG Brandenburg hatte den Fall zu entscheiden, bei der die Unterhaltsberechtigte zweimal mit dem neuen Mann im Urlaub war und überwiegend der „Neue“ bei der Unterhaltsberechtigten gewohnt hat (Ergebnis der Beauftragung eines Detektivbüros). Sowohl das Amtsgericht als auch das Oberlandesgericht hat den Unterhaltspflichtigen zur weiteren Zahlung von Unterhalt verpflichtet, da es im Einzelfall noch keine ausreichende Verfestigung der neuen Lebensgemeinschaft feststellen konnte. Wenn die neuen Partner zusammenwohnen, geht die Rechtsprechung von einer Verfestigung wie schon erwähnt erst nach ca. 2/3 Jahren aus, leben sie nicht zusammen und sind trotzdem nach den Kriterien der Rechtsprechung Gemeinsamkeiten vorhanden, die eine Verfestigung begründen, wird diese erst nach ca. 5 Jahren anzunehmen sein. Dies bekräftigt das Oberlandesgericht in den Leitsätzen Nr. 4/5. Zwei

gemeinsame Reisen und „gegenseitige Besuche“ reichen grundsätzlich nicht aus, es muss festgestellt werden, dass die neuen Partner füreinander einstehen, sie sich gegenseitige Hilfe und Unterstützung gewähren, auch durch regelmäßige Unterstützungsleistungen bei getrennten Wohnsitzten etc. Bloße wechselseitige Besuche der in verschiedenen Wohnungen lebenden Partner lassen, auch wenn sie sich bei der täglichen Hausarbeit unterstützen, allein noch nicht auf eine Verfestigung schließen (Palandt, 80. Auflage 2021, § 1579 Rdn 11-15 mit weiteren Einzelfallrechtsprechungsnachweisen).

Mit dieser Entscheidung soll aufgezeigt werden, dass der Nachweis einer verfestigten Lebensgemeinschaft als Verwirkungsgrund für Ehegattenunterhalt zumeist schwer zu führen sein wird, und insbesondere bei fehlendem Zusammenleben kaum vor Ablauf von 5 Jahren trotz entsprechendem Auftreten in der Öffentlichkeit hiervon ausgegangen werden kann.

Sorgerecht

AG Dieburg, Beschluss vom 07.12.2020 – Az. 51 F 308/20 – §§ 1628, 1687 BGB
(NZFam 2021, Seite 174)

Für eine soziale Entwicklung von Kindern ist der Kindergartenbesuch in der Regel förderlich, sodass die Masernimpfung dem Wohl des Kindes in der Regel auch dienlich ist und auch den Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) entspricht.

 Das AG Dieburg hat in einem Verfahren auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis in einer sorgerechtlichen Frage (§ 1628 BGB) darüber zu befinden gehabt, ob ein Kind geimpft wird, insbesondere um auch den Kindergartenbesuch nicht zu gefährden. Der Kindergarten schreibt eine Masernimpfung vor. Der Vater verweigerte seine Zustimmung zu den Impfungen, entgegen der STIKO-Empfehlungen.

Der Vater hat – wie in diesen Fällen üblich – auf Impfgefahren hingewiesen, er hat auch damit argumentiert, dass er arbeitslos sei und er das Kind betreuen könnte und es daher nicht in den Kindergarten müsse. Das Amtsgericht hat sich die Impfempfehlungen der STIKO zu Eigen gemacht und auf deren Risikoabwägung hingewiesen. Zudem die Kindeswohldienlichkeit eines Kindergartenbesuches bejaht, sogar darauf hingewiesen, dass ein Kindergartenbesuch für die soziale Entwicklung von Kindern förderlich ist.

Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des BGH (NZFam 2017, Seite 561), wonach Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der STIKO der Vorrang zu geben ist. Es steht zu erwarten, dass diese Rechtsprechung angesichts der anstehenden Corona-Schutzimpfungen auch für minderjährige zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2020 – Az. 9 UF 119/20 – § 1684 BGB

(NZFam 2020, Seite 976)

1. Der Ort, an dem der Umgang auch für den Ferien-/Feiertagsumgang stattfinden soll, wird bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung vom Umgangsberechtigten bestimmt, weshalb es seine Aufgabe ist, das bereits zur Umgangszeit zählende Abholen und Zurückverbringen des Kindes zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen.

2. Organisiert der Umgangsberechtigte einen Abhol-Transport des Kindes und ist dieser wegen eines Transportmittelausfalls nicht möglich, ist dies letztlich seinem Risikobereich zuzuwiesen. Ist durch den Ausfall des Transportmittels ein Umgang nicht möglich, fällt dieser ersatzlos aus, sofern die Eltern keine einverständliche Ersatzregelung vereinbaren.

3. Auflagen betreffend FFP2-Masken als Schutzmaßnahmen gegen Corona sind gegenüber dem Antragsteller bzw. den Kindeseltern schlechthin nicht angezeigt. Ein Anspruch auf Einhaltung der Corona-Regeln während der Wahrnehmung von Umgang besteht jedenfalls im Regelfall nicht. Es versteht sich von selbst, dass der Umgangsberechtigte im Rahmen der Ausgestaltung der Umgangskontakte die von der (Landes) Regierung getroffenen Maßnahmen einhalten wird, um sich, seine Kinder und Dritte nicht unnötig der Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus auszusetzen.

 Können sich Eltern nicht über die Ausgestaltung des Umgangsrechtes einigen, muss das Familiengericht gemäß § 1684 BGB entscheiden. Daher ist vonnöten, dass über Art und Zeit des Umgangs (Tag, Uhrzeit, Ferien, Geburtstag, Umgangs frequenz etc.) eine konkrete Regelung getroffen ist. Hierzu gehört auch, wer das Abholen und Zurückbringen zu erledigen hat. Gibt es hierzu keine Regelung, gilt der Grundsatz, dass der Umgangsberechtigte diese Fahrten zu erledigen hat. Selbiges gilt hinsichtlich der Kostentragungspflicht, auch während der Umgangszeiten. Wo der Umgang stattfindet obliegt ausschließlich dem Umgangsberechtigten, es sei denn der Ort wäre kindeswohlgefährdend (z. B. Spielhölle). Nähtere Vorgaben kann der jeweils andere nicht verlangen und muss ein Gericht auch nicht in einem Beschluss umsetzen. Selbstverständlichkeiten, wie z. B. das Einhalten von Corona-Regeln, sind nicht zu beschließen und auch nicht geboten. Häufig erwartet der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, eine detaillierte Handlungsanweisung an den Umgangsberechtigten, was jedoch, wie oben dargelegt, seine Grenzen hat.

JURISTISCHE KURIOSITÄTEN:

Nikolaus zahlt mehr Steuern als Zauberer



Alles was Recht ist, die gleiche Person mimt den Nikolaus für Kinder und dafür hat er 19 % Steuern zu berappen, als Zauberer hat er dagegen den ermäßigte Steuersatz.

Die Umsätze eines Zauberkünstlers unterliegen dem ermäßigte Steuersatz – und nicht dem Regelsteuersatz. Das hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 26. November 2020 (Az. 5 K 2414/19 U) entschieden und damit der Klage eines Zauberers stattgegeben. Der Regelsteuersatz gilt dem Urteil zu folge aber für eine andere Tätigkeit des Mannes: Seine Einsätze als Nikolaus.

Hintergrund:

Das Finanzamt wollte die Arbeit des Mannes in den Jahren 2017 und 2018 mit dem damals gültigen Steuersatz von 19 % belegen und erließ entsprechende Bescheide. Es handelt sich nicht um eine theaterähnliche Leistung, so die Begründung der Finanzbehörde.

Das sieht das Finanzgericht Münsters anders. Der Kläger bietet demnach klassische Bühnenzauberei und fertigt Ballonskulpturen. Diese Tätigkeit entspreche einer Theatervorführung oder vergleichbaren Darbietungen, wie es im Umsatzsteuergesetz heißt. Und dafür gilt der ermäßigte Steuersatz, der im betroffenen Zeitraum 7 % betrug.

Nochmals, damit wir das auch verstehen: Verzaubert ein und dieselbe Person Kinder als Nikolaus, dann hat sie dafür 19 % Steuer abzudrücken. Macht die gleiche Person „Bühnenzauberei“, so gilt dies als „hohe Kunst“, vor der das Finanzamt Respekt zu haben hat. Verstehe ich das richtig: Den Nikolaus mimen und Kinder verzaubern, das kann jeder. Daher, was jeder kann, ist keine Kunst und muss entsprechend höher besteuert werden.

Quelle: dpa, redigiert JL

NACHLESEN

Aktuelle Urteile finden Sie auch immer auf unserer Homepage www.isuv.de unter INFORMATIONEN.

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

ISUV-Bundesgeschäftsstelle Verbandsitz

Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78
Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: info@isuv.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen

Frank Effenberger, Tel. 0241/9329546 und 0157/34511948, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0170/1533424, bad-herfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine siehe www.isuv.de) jeweils um 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Straße 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim

Christiane Rau, Tel. 06003/9351274, bad-nauheim@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau, Steinfurter Str. 1, 61231 Bad Nauheim.

Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristantstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 030/85759623, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Vorträge in der Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Elefine-Str. 11, 14467 Potsdam.

Kontaktstelle Bielefeld

Andreas Reimann, Tel. 02572/9170712, bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr im Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Kontaktstelle Bochum/Essen

Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30–13.00 Uhr, Di., Do. 8.30–16.00 Uhr), info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn

Sebastian Kürschnier, Tel. 02222/8289635, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Braunschweig/Wolfenbüttel

Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, braunschweig@isuv.de. Veranstaltungstermine und Veranstaltungsort siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Restaurant Goedekens, Berckstr. 4, 28359 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltung am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund

Silke Tummeschke, Tel. 0151/52748548, dortmund@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund (U-Bahn bis „Stadthaus“, Linien 47 und 49).

Kontaktstelle Dresden

Frank Gürler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Küll-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltung in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf. „Florast.“, Linien 12 u. 15).

Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Katholische Familienpfegeeschule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg.

Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, fuessen@isuv.de.

Kontaktstelle Halle (Saale)

Information über Manfred Ernst, Tel. 0391/990 6566 (AB) oder 0170/5484542, halle@isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, hamburg@isuv.de. Termine siehe unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentl. Vortrag am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 21 (Eingang Ostentwalle), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover

Dr. Marcus Mey, 01577/3000904, hannover@isuv.de. An einem Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Heidelberg

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, heidelberg@isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, heilbronn@isuv.de.

Kontaktstelle Jena

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim

Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Vorträge am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, Rappenstraße 5, 76227 Karlsruhe Durlach.

Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren

Klaus Linke, Tel. 08341/98513 (dienstl.), Fax 98514, kaufbeuren@isuv.de, wechselnde Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Kempten

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, kempten@isuv.de.

Kontaktstelle Kiel

Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florast.“, Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Dresden

Kontaktstelle Dresden

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltung in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf. „Florast.“, Linien 12 u. 15).

Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von der Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

Kontaktstelle Landau

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, landau@isuv.de.

Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176 52005702, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von der Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

Kontaktstelle Lübeck

Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580 oder 0172/5204757, luebeck@isuv.de.

Kontaktstelle Ludwigshafen

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, luwigshafen@isuv.de. Veranstaltungen am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19 Uhr, „Soziale Stadt“ Büro Oggersheim West, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

Kontaktstelle Magdeburg

Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge am 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz

Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, mainz@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg/Gießen

Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/6934774, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898, Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr abwechselnd in Marburg/Cappel und Stadtallendorf.

Kontaktstelle München

Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de. Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge am 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de. Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge am 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 0152/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg.

Kontaktstelle Ravensburg

Information über Günter Teichert 0721/9152280, ravensburg@isuv.de.

Kontaktstelle Regensburg

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, regensburg@isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Witner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdstraße 7–9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rosenheim

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, rosenheim@isuv.de.

Kontaktstelle Rostock

Birgit Ott, Tel. 0176 97888714, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Saarbrücken

Egon Pohl, Tel. 0163/1624884, saarbruecken@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Besprechungsraum, 3. Stock, KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken.

Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Pfarrzentrum St. Kilian, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, soest@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest.

Kontaktstelle Stuttgart

Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im „treppenpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein

Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856221, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreiheit 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einstienhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadt.

Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088

ISUV-Publikationen

Stand
04/2021

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung



Bestelladresse:
ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Nr. Bezeichnung Stand Preis

I. ISUV-RATGEBER

1 Die Trennungs- und Scheidungssituation	A 01/21	7,—
2 Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

1 Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3 Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	A 03/21	2,50
5 Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	A 02/21	3,50
6 Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7 Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9 Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10 Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

Unterhaltsrecht

11 Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	08/19	3,50
12 Düsseldorfer Tabelle	A 01/21	2,—
13 Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14 Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15 Elternunterhalt	A 04/20	3,50
16 Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17 Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	04/16	2,—
18 Der Ehegattenunterhalt	01/20	3,50
20 Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21 Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22 Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/21	3,50
23 Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/21	3,50
24 Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25 Ruhestand und Unterhaltpflicht	09/08	3,—
26 Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27 Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28 Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29 Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30 Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31 Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

Steuerrecht

51 Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020	A 07/20	2,—
52 Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	A 07/20	4,—
55 Begrenztes Realsplitting	A 07/20	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66 Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	A 01/21	3,50
67 Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69 Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70 Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72 Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

75 Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79 Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80 Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83 Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84 Das Namensrecht	06/09	3,—
85 Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft/Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Eltern geld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	o) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	p) Das BAföG
	q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	r) Betreuungsrecht
	s) Patientenverfügung

Alle Preise in €.

A = aktualisiert

N = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- gegen Vorauskasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
- online haben über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,— € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

Delegiertenwahlen in den Kontaktstellen

Melden Sie sich, wenn Sie als Delegierte/Delegierter Ihrer Kontaktstelle gewählt werden wollen.

Kontaktstellen	Anzahl Delegierte*	Wahl-termin	Beginn	Veranstaltungsort
09a Aachen	1	25.05.2021	19:30	AWO-Nord, Josef-von-Görres-Straße 19, 52068 Aachen
12a Aschaffenburg	1	17.05.2021	nach Vortrag	vhs Aschaffenburg, Luitpoldstraße 2, 63739 Aschaffenburg (oder online)
16 Augsburg	1	24.06.2021	nach Vortrag	Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg (oder online)
26a Bad Hersfeld	1	31.08.2021	19:30	Gaststätte „Im Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld
11b Bad Nauheim	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
28 Bamberg	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
28a Bayreuth	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
01 Berlin	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
08 Bielefeld	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
07 Bochum-Essen	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
10 Bonn	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
19 Braunschweig	1	08.06.2021	nach Vortrag	Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1a, 38300 Wolfenbüttel
03 Bremen	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
12 Darmstadt	3	02.07.2021	19:00	Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Straße 183, 64289 Darmstadt (oder online)
20 Dortmund	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
39c Dresden	1	16.06.2020	nach Vortrag	Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden (oder online)
06 Düsseldorf	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
11 Frankfurt	1	13.09.2021	nach Vortrag	Saalbau Zeilsheim, Bechternwaldstraße 17, 65931 Frankfurt (oder online)
15 Freiburg	2	16.09.2021	18:30	Katholische Familienpflegeschule, Kartäuserstraße 43, 79102 Freiburg
26 Fulda	3	06.07.2021	19:30	Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus) in den Kolpingstuben, Goethestraße 13, 36043 Fulda
22 Füssen	1	23.06.2021	17:00	online
40a Halle	1	01.06.2021	18:00	Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstraße 27, 06108 Halle
02 Hamburg	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
38 Hamm	1	19.05.2021	19:00	Freiwilligenzentrale Hamm, Südstraße 21, 59065 Hamm-Stadtmitte (oder online)
04 Hannover	1	06.09.2021	19:00	Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldseestraße 100, 30177 Hannover
29 Heidelberg	1	23.06.2021	18:30	online
13a Heilbronn	1	23.06.2021	19:00	online
39a Jena	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
14 Karlsruhe/Pforzheim	2	14.09.2021	18:30	Rappenstraße 5, 76227 Karlsruhe Durlach
05 Kassel	1	08.06.2021	nach Vortrag	KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstraße 4, 34117 Kassel (oder online)
25 Kaufbeuren	1	21.09.2021	19:45	Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Straße 22, 87616 Marktobendorf
22a Kempten	1	23.06.2021	17:30	online
24 Kiel	1	13.05.2021	nach Vortrag	Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe, Haßstraße 22, 24103 Kiel (oder online)
34 Koblenz	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
09 Köln	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
09b Krefeld	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
29b Landau	1	23.06.2021	20:30	online
41 Leipzig	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
02a Lübeck	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
29a Ludwigshafen	1	16.06.2021	nach Vortrag	Soziale Stadt, Comeniusstraße 10, 67071 Ludwigshafen
40 Magdeburg	7	07.06.2021	18:00	Der Paritätische, Wiener Straße 2, 39112 Magdeburg
23a Mainz	2	21.05.2021	nach Vortrag	AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 14, 55130 Mainz
11a Marburg-Gießen	1	14.07.2021	nach Vortrag	Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Straße 8, 35043 Marburg / Cappel
18 München	3			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
30 Neuruppin	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
17 Nürnberg	2	13.07.2021	nach Vortrag	Südpunkt, Pillenreuther Straße 147, 90459 Nürnberg (oder online)
32 Oldenburg	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
30a Oranienburg	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
31a Ravensburg	1	23.06.2021	18:00	online
21 Regensburg	1	23.06.2021	19:30	online
31 Reutlingen/Tübingen	1	01.07.2021	19:30	Hotel „Domizil“, Wöhrdstraße 7-9, 72072 Tübingen
18b Rosenheim	1	23.06.2021	20:00	online
30d Rostock	1	14.06.2021	nach Vortrag	Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock
37b Saarbrücken	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
27a Schweinfurt	2	09.06.2021	21:00	Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Straße 30, 97421 Schweinfurt
38a Soest	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
13 Stuttgart	2	27.09.2021	18:30	treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart
18a Traunstein	2	10.06.2021	19:30	Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Straße 1, 83278 Traunstein
37 Trier	1	09.06.2021	19:00	Palais Walderdorff, Domfreihof 1b, 54290 Trier
36 Ulm/Neu-Ulm	1			Wahltermin im Juni wird noch bekannt gegeben
23b Wiesbaden	1	10.06.2021	18:30	Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Straße 38-40, 65187 Wiesbaden (oder online)
19a Wolfsburg	2	13.07.2021	18:00	Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“, Westerstraße 4, 38442 Fallersleben
27 Würzburg	2	21.06.2021	21:00	Reuterhaus, Reuterstraße 2, 97084 Würzburg

*bzw. Ersatzdelegierte

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
04/2021 – 07/2021



BEACHTEN SIE BITTE

Je nach Infektionslage müssen die Veranstaltungen online stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.isuv.de, Menü „Kontakt vor Ort“/ „Veranstaltungen“ bei den jeweiligen Veranstaltungen, ob diese als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Für Online-Veranstaltungen müssen Sie sich anmelden. Sie erhalten dann einen Link, mit dem Sie dann an der Veranstaltung teilnehmen können.

Aachen

■ Dienstag, 27.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Rosenkrieg oder moderate Vorgehensweise im Trennungs- & Scheidungsfall? Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ Dienstag, 22.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie wirkt sich eine qualifizierte Mediation im Trennungs- & Scheidungsfall aus? Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Dienstag, 27.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Muss es unbedingt eine Scheidung sein? Alternative Lösungsvorschläge – Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0157 3451 1948, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

■ Montag, 19.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Elterliche Sorge und Umgang – Eltern bleiben trotz Trennung

Referat: Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Montag, 17.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhaltsrechtliche Auswirkungen beim Wechselmodell – Fällt der Kindesunterhalt weg?

Referat: Gregor M. Vrana (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 21.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Mein/e Ex- oder jetzige/r Partner/in macht mir Angst – Wer hilft mir? Welche Möglichkeiten habe ich?

Referat: Gregor M. Vrana (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Mona Lier (KHK, Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer, Polizeipräsidium Unterfranken)

Bamberg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort Berlin: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, RBO gemeinnützige GmbH, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin

Ort Potsdam: SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Str. 11, 14467 Potsdam

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 030 85759623, berlin@isuv.de. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Bielefeld

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Bochum/Essen

Wir suchen in Bochum nach Aktiven, die Veranstaltungen moderieren, wir können die Pressearbeit und die Programmplanung zentral gestalten. Wir haben ein Netz von Kontaktanwälten in der Region.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Wir suchen für unsere Kontaktstellen einen oder mehrere Aktive (m/w)

... die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Wir bieten Ihnen an: unsere Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtsplauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: Tel. 0721 9152280

Bad Nauheim

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel „Rosenau“, Steinfurter Str. 1-5, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: Christiane Rau, Tel. 06003 9351274, bad-nauheim@isuv.de

Bonn

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.
Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstrasse 17, 53347 Alfter

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, bonn@isuv.de

Braunschweig / Wolfenbüttel

Wolfenbüttel

■ Dienstag, 20.04.2021, 18:30 Uhr

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung

Referat: Petrea Streletzki (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Dienstag, 18.05.2021, 18:30 Uhr

Thema: Allgemeine Tipps für die Steuererklärung

Referat: Susanna Hertwig (Steuerfachangestellte, Ring der Steuerzahler e.V., Beratungsstellenleiterin)

■ Dienstag, 08.06.2021, 18:30 Uhr

Thema: Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Referat: Antoinette von Gronefeld (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Steuerrecht)

Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

Bremen

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.
Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstr. 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Darmstadt

■ Freitag, 16.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Scheidungsfolgenvereinbarungen vermeiden den Rosenkrieg: welche Möglichkeiten habe ich nach der Trennung? – [Online](#)

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

Referat: Antoinette von Gronefeld (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Steuerrecht)

Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

■ Freitag, 30.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Corona und Kindeswohl, wie geht man mit dieser Krise um? – [Online](#)

Referat: Christian Krawutschke, Manfred Hanesch (Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Freitag, 21.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Der Unterhaltsanspruch und seine Abänderung – [Online](#)

Referat: Heike Wiemer (Rechtsanwältin)

■ Freitag, 11.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Die Immobilie und die Mietwohnung in der Scheidung – [Online](#)

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ Freitag, 02.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung/Zugewinnausgleich bei der Scheidung? – [Online](#)

Referat: Thomas Nold (Rechtsanwalt)

Ort: Es handelt sich um **ONLINE-VERANSTALTUNGEN**. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

Dessau

■ Dienstag, 15.06.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wie viel an wen?

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Donauwörth

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.
Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Dortmund

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.
Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Silke Tummescheit, Mobil 0151 52748548, dortmund@isuv.de

Dresden

■ Mittwoch, 21.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Richtig vorsorgen mit Vorsorgevollmacht und Testament

Referat: Frank Simon (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

■ Mittwoch, 19.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: noch offen

Referat: Sandra Beger-Oelschlegel (Fachanwältin für Familienrecht)

Was so freudig enthusiastisch begann endete vor Gericht

„Ihnen ein schönes Leben, Ihnen wünsche ich ein baldiges Ende des Lockdowns, so dass Sie viele Brautkleider verkaufen können“, so ähnlich klangen die Schlussworte des Richters Per Malte Lippmann in einem etwas außergewöhnlichen Verfahren. In der Sache ging es darum, hatten Braut und Brautkleid-Schneiderin aneinander vorbeigeredet?

Der Richter muss es richten

Hatten sich die Braut und sämtliche Beteiligte möglicherweise zu sehr auf eine Traumhochzeit versteift, bei der einfach alles passen musste? Hatten Braut und Schneiderin aneinander vorbeigeredet? Das vermutete zumindest Richter Per-Malte Lippmann in einer Güteverhandlung am Amtsgericht Hannover. Der Streit drehte sich um ein vermeintlich falsch sitzendes Hochzeitskleid, die Stimmung war aufgeladen. In dem Zivilprozess schlossen Braut und Schneiderin aber schließlich einen Vergleich, nachdem sie zuvor noch um wenige Euro gefeilscht hatten. Zu dem Vergleich hatte Lippmann dringend geraten (Az: 453 C 1832/20).

Salomonische Ansage des Richters

Denn im Verfahren wäre es auf die Zeugen angekommen, erklärte er. Für ihn lägen die Risiken bei 50 zu 50, rechnete er vor – keine der beiden Parteien hätte sich also auf einen Ausgang in ihrem Sinne verlassen können. Es stelle sich die Frage, ob sich nicht alle Beteiligten „zu sehr in einer rosaroten Hochzeitswolke befunden“ hätten.

Hintergrund – Mängel der Verpackung

Im Februar 2019 wurde der Kaufvertrag für das maßgeschneiderte Kleid mit Schleier abgeschlossen, nach Einschätzung des Richters war es aber eher ein Werkvertrag. Dann wurde es schon schwieriger – angeblich wollte die Braut einen extra tiefen Rückenausschnitt, sie selbst sah das aber wohl nicht so, wie der Richter sagte. Nach Angaben der Schneiderin wurde die Braut darüber aufgeklärt, dass ein Brautkleid mit

einem tiefen Rückenausschnitt nicht hauteng anliegt. Die Braut wiederum monierte, sie sei nicht darüber aufgeklärt worden. Dann war der Body anders als geplant nicht einfarbig, die Träger zu kurz, der Unterrock zu eng. Auch habe sich das Kleid im Hochsommer im Schrank verzogen – weshalb sie dann ein Ersatzkleid habe beschaffen müssen. Das war noch teurer.

Nun klagte die Schneiderin, weil sie den vollen Preis von 2325 € für das Kleid haben wollte, das eigens angefertigt wurde. Die Braut leistete nur eine Anzahlung von 1162 €, den Rest wollte sie nicht zahlen, weil das Kleid aus ihrer Sicht nicht richtig passte. Dafür klagte sie ihrerseits auf Rückzahlung der bezahlten Summe gegen Rückgabe des Kleides. Die Schneiderin argumentierte, die Arbeitszeit, die Stoffe – das seien alles Kosten. Ohnehin sei ein Sonderpreis vereinbart worden, denn bei individuellen Sonderwünschen fingen die Preise normalerweise bei 2500 € an. Auch sei es nicht möglich, das maßgeschneiderte Kleid einer anderen Kundin zu verkaufen.

Auf die Frage nach der Vergleichsbereitschaft schlug der Anwalt der Schneiderin die Zahlung von 700 € vor – das sei immer noch ein Verlustgeschäft. Der Anwalt der Braut fand das „überzeichnet“. Schließlich wurde um jeden Euro der Vergleichssumme geschachert.

Was am Ende bleibt: Burgfrieden

Laut Vergleich muss die Braut noch 531,25 € zahlen und den Schleier im Verkaufswert von 135 € zurückgeben. Damit seien alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten, sagte Lippmann. Blieb nur die Frage nach der Rückgabe des Schleiers, den die Braut nicht per Post versenden wollte. Der Anwalt der Gegenseite schlug vor, ihn in die Kanzlei zu bringen: „Wir hatten noch nie einen Schleier in der Kanzlei.“ Das Ergebnis kommentieren wollte aber niemand, und wirklich zufrieden wirkte auch niemand.

Quelle: DAWR/dpa, redigiert JL

Fragt einer seine Bekannte: „Was habt ihr gemeinsam, du und dein Mann?“



Antwortet die Bekannte: „Wir haben am gleichen Tag geheiratet und wir werden am gleichen Tag geschieden.“

■ Mittwoch, 16.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Meine Rente, mein Haus, mein Geld: Fair teilen, aber wie?

Referat: Frank Simon (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

■ Mittwoch, 21.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: noch offen

Referat: Sandra Beger-Oelschlegel (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Görtler, Mobil 0178 2320015, dresden@isuv.de oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

■ ■ Donnerstag, 15.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheitert – Tipps für praktische und hilfreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Julia Ehm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Donnerstag, 20.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratsschläge für sinnvolle und erfolgreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Jochem Schausten (Fachanwalt für Familienrecht, Dozent)

Ort: AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

■ Montag, 19.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben aber verheiratet bleiben – Geht das?

Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ Montag, 10.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Gemeinsam getrennt erziehen: Eltern bleiben nach der Trennung kann gelingen

Referat: Sabahat Gürbüz (Fachanwältin für Familienrecht), Uta-Kristina Meyer (Dipl.-Pädagogin, Rechtsanwältin), Jugendamtsvertreter

■ Montag, 14.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kindesunterhalt für minder- und volljährige Kinder – Was muss ich zahlen? Was bleibt mir?

Referat: Sabahat Gürbüz (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Montag, 12.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Scheiden ohne Streiten? Die Mediation und die Scheidungsfolgenvereinbarung

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin)

Ort: Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

STAMMTISCH: immer am letzten Mittwoch im Monat im Restaurant „Vadder“, Würzburger Str. 38, 60385 Frankfurt am Main

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ Donnerstag, 22.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Sinnvoll erben und vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?

Referat: Uwe Matzeit (Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Dipl. Sozialpädagoge)

■ Donnerstag, 20.05.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Cooperative Praxis. Der neue Weg zu einer Einigung ohne Streit

Referat: Klaus Zimmer, Sabine Laukenmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatoren, Cooperative Praxis)

■ Donnerstag, 17.06.2021, 19:00 Uhr

Thema: Altersvorsorge bei Trennung/Scheidung – Was passiert mit meiner Rente? Wovon soll ich im Alter leben?

Referat: Kerstin Morat (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Donnerstag, 15.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung/Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

Ort: Informationen unter freiburg@isuv.de oder telefonisch 0761 23455 oder 0721 915 2280 und natürlich über unsere Homepage

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Fulda

■ Dienstag, 06.04.2021, 19:30 Uhr

Regelmäßiger INFOTREFF

■ Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Stefanie Gorsch (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 04.05.2021, 19:30 Uhr

Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 18.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Kerstin Neumann (ISUV Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 01.06.2021, 19:30 Uhr

Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 15.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

Referat: Andrea Bühler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 06.07.2021, 19:30 Uhr

Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 13.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung Mediation und „Cooperative Praxis“

Referat: Dorothee Hauck-Hiersch (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Ute Wolf (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 566681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Füssen

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Gebirgsjäger, Kemptener Str. 68, 87629 Füssen

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de oder Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Gardelegen

■ Donnerstag, 22.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wie viel an wen?

Referat: Manfred Ernst (Leiter der ISUV-Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt)

■ Donnerstag, 01.07.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Manfred Ernst (Leiter der ISUV-Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt)

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halberstadt

■ Mittwoch, 14.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Marianne Hesche-Streso (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Mittwoch, 14.07.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wie viel an wen?

Referat: Rechtsanwalt

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

■ Dienstag, 06.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

Referat: Heinz-Uwe Helfrecht (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Dienstag, 01.06.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung-Scheidung-Altersarmut? Die Rententeilung, nachehelicher Unterhalt

Referat: Rechtsanwältin

BEACHTEN SIE BITTE

ein besonderes Angebot des ISUV: Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei einem „ISUV-Kontaktanwalt/Kontaktanwältin“:

Kontaktanwälte/-anwältinnen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontaktanwälte/-innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Hamburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, hamburg@isuv.de

Hamm

■ **Mittwoch, 21.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Umgangsrecht und elterliche Sorge
Referat: Anke Bangel (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 19.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt
Referat: noch offen

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm (Eingang Ostenwall), Südstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hanau

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Hannover

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.

■ **Montag, 03.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema und Referat: noch offen

■ **Montag, 07.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema und Referat: noch offen

■ **Montag, 05.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema und Referat: noch offen

Bitte informieren Sie sich über den Veranstaltungsort und das Thema unter www.isuv.de

Kontakt: Dr. Marcus Mey, Mobil 01577 3000904, hannover@isuv.de

Heidelberg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.

Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Heilbronn

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.

Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Jena

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.

Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin, Tel. 03641 801257, jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 27.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben – verheiraten bleiben, Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Stefan Flraig (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 11.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen. Ein guter Weg zu einer Einigung ohne Streit?

Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 08.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Erben und Vererben. Welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?

Referat: Alexander Doll (Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Dienstag, 13.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung – Wohnung und Heim – mein oder dein? Lösungsmöglichkeiten bei Trennung/Scheidung

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach (Straßenbahnhaltestelle Schlossplatz)

OFFENER STAMMTISCH in Kooperation mit **Weekendtreff Karlsruhe** (www.weekend-treff.org) jeden Fr 19:30 Uhr im „EL 29“, Lorenzstr. 29

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Kassel

■ **Dienstag, 11.05.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung: Von Anfang an Fehler vermeiden

Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt für Familienrecht)

Was meinen Sie?

Ist ein „Schwarzwälder Schinken“ noch ein solcher, wenn er in Niedersachsen geschnitten und verpackt wird?

Manchmal wundert man sich im Zusammenhang von Trennung und Scheidung, wie sich Bundesgerichte vor Entscheidungen drücken, indem sie sie gleich gar nicht annehmen. Manchmal wundert man sich aber auch, mit welchen Dingen sich Gerichte herumschlagen und wofür Menschen bereit sind viel Geld zu verprozessieren.

„Schwarzwälder Schinken“ ist seit 1997 ein geschützter Begriff. Ob sich auch Schinken so nennen darf, der zwar im Schwarzwald produziert, aber in Niedersachsen geschnitten und verpackt wird, hat BGH zu entscheiden: Schwarzwälder Schinken darf auch dann Schwarzwälder Schinken heißen, wenn er nicht im Schwarzwald geschnitten und verpackt wurde (BGH-Beschluss v. 3.9.2020, Az. I ZB 72/19).

Mit Entscheidung ist ein Rechtsstreit beendet, der die Gerichte über Jahre beschäftigt hatte. 2005 hatte der Schutzverband der Schwarzwälder Schinkenhersteller beantragt, die Regelungen zu verschärfen. Denn der Schinken wird immer seltener am Stück verkauft, viele Kunden wollen ihn fein aufgeschnitten. Der Verband wollte daher, dass das gewerbliche Aufschneiden und Verpacken nur im Schwarzwald erfolgen darf.

Dagegen wurden mehrere Einsprüche eingelegt, unter anderem von einem Hersteller, der seinen Schinken im Schwarzwald produziert, aber in Niedersachsen aufschneidet und verpackt. Dieser Streit beschäftigte mehrfach das Bundespatentgericht und 2018 den Europäischen Gerichtshof. Die Richter dort stellten die Maxime auf, dass die Beschränkung nur gerechtfertigt sei, wenn sie „ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt, um die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder dessen Ursprung oder die Kontrolle der Spezifikation für die geschützte geografische Angabe zu gewährleisten“. Letztlich musste Der BGH entscheiden.

Der BGH bestätigte nun einen Beschluss des Bundespatentgerichts, das 2019 entschieden hatte, dass der Schwarzwälder Schinken nicht im Schwarzwald geschnitten werden muss. Es sei nicht einzusehen, warum anderswo nicht genauso kontrolliert werden könne, dass die Scheiben maximal 1,3 Millimeter dick sind und die Schneideanlage korrekt gereinigt wird. Das setze kein produktsspezifisches Fachwissen voraus.

Quelle: dpa, redigiert JL

■ Dienstag, 08.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben – Verheiraten bleiben – Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 13.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung: Was geschieht mit dem Vermögen und/oder den Schulden?

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, kassel@isuv.de

Kaufbeuren**■ Donnerstag, 20.05.2021, 20:00 Uhr**

Thema: Ehe am Ende! Was tun mit unserem Haus? Verkaufen? Zu welchem Preis?

Referat: Bernhard Schmözl (Dipl.- Ing. Sachverständiger für Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke)

■ Donnerstag, 08.07.2021, 20:00 Uhr

Thema: Zugewinn bei Ehescheidung – Was steht mir zu?

Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkte Familienrecht und Erbrecht)

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Kiel**■ Donnerstag, 13.05.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Unterhalt für Kinder, Ehegatten und Eltern – **Online**

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 10.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Erbrecht bei Trennung und Scheidung – auch aus steuerlicher Sicht – **Online**

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, kiel@isuv.de

Koblenz

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln**■ Mittwoch, 21.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheitert – Tipps für praktische und hilfreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 19.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratsschläge für sinnvolle und erfolgreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Krefeld

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld**■ Dienstag, 29.06.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Brigitte Merle (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainerstr. 30, 36304 Alsfeld/Eudorf

■ Dienstag, 27.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, lauterbach@isuv.de; Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Leipzig

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0176 52005702, leipzig@isuv.de

Ludwigshafen**■ Mittwoch, 21.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat: Eva Bouffleur (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 19.05.2021, 19:00 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung/Scheidung: Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Reinhart Enßlin (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 16.06.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Wir informieren über Kindesunterhalt

Referat: Nicole Frank (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ludwigshafen@isuv.de

Magdeburg**■ Montag, 05.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Scheidungskosten und Möglichkeiten zu deren Verringerung – **Online**

Referat: Rechtsanwalt

■ Montag, 12.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Die Hilfen der Jugendämter bei Trennung/Scheidung – **Online**

Referat: Jugendamt

■ Dienstag, 13.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Zusammen leben ohne Trauschein – Risiken kennen, Vorteile nutzen – **Online**

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ Donnerstag, 15.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt, paritätische Betreuung, Umgangs- und Sorgerecht – **Online**

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ Montag, 19.04.2021, 17:30 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Altersarmut? – Rententeilung und nachehelicher Unterhalt bei Scheidung – **Online**

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

In Sachsen-Anhalt wollte man es genau wissen ...

... und schaute im Auftrag des Innenministeriums unter die Bettdecke. In der Umfrage aus Merseburg gaben nach Angaben von Studienleiter Heinz-Jürgen Voß, Professur für Sexualwissenschaft und Sexuelle Bildung, 72 Prozent der befragten Männer in einer Partnerschaft an, ihre partnerschaftliche Situation habe sich durch Corona nicht verschlechtert, für 16 Prozent war sie sogar besser geworden. Nur zwölf Prozent hielten die Situation für schlechter als vor dem Lockdown. Von den Frauen in einer Partnerschaft nahmen sogar 30 Prozent eine Verbesserung wahr, für 58 Prozent war die partnerschaftliche Situation unverändert, für zwölf Prozent schlechter.

Die Befragung im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt könnte im statistischen Sinne zwar nicht als repräsentativ für die gesamte Bevölkerung Deutschlands gelten. Bitte, was soll das bedeuten? Soll hier angedeutet werden, die Anhaltiner sind aktiver als der Rest Deutschlands? Immerhin deutet Voß an, die Studie kann „wichtige Anhaltspunkte geben“. Möglicherweise weiß unser Kontaktstellenleiter Manfred Ernst Näheres dazu.

Quelle: dpa, redigiert JL

■ **Mittwoch, 21.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Tipps zur Steuererklärung 2020 mit Besonderheiten bei Trennung & Scheidung? – **Online**
Referat: Hans-Jürgen Hahn (Steuerfachmann)

■ **Montag, 03.05.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein...oder doch besser heiraten? Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

■ **Mittwoch, 05.05.2021, 18:00 Uhr**

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbe troffene sowie für Getrennterziehende – Mit rechtlichen Hinweisen und praktischen Tipps; Sie fragen, wir antworten

Referat: ISUV-Team

■ **Mittwoch, 26.05.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ **Montag, 07.06.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe aus? Getrennt leben aber verheiratet bleiben? Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ **Mittwoch, 09.06.2021, 14:30 Uhr**

Thema: Beratung vor Ort

Referat: ISUV-Team

■ **Mittwoch, 23.06.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ **Montag, 05.07.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Sie fragen, eine Fachanwältin für Familienrecht antwortet

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ **Mittwoch, 07.07.2021, 18:00 Uhr**

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbe troffene sowie für Getrennterziehende – Mit rechtlichen Hinweisen und praktischen Tipps; Sie fragen, wir antworten

Referat: ISUV-Team

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF & Beratung: Familieninformati onsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Mainz

■ **Donnerstag, 22.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: ...und raus bis du! Wohnung und Haus bei Trennung und Scheidung

Referat: Jörg Klepsch (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 21.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung! Wie geht das?

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 17.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Ehe gescheitert! Getrennt leben, verheiratet bleiben? Risiken kennen – Vorteile nutzen

Referat: Joachim Zillien (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, mainz@isuv.de

Marktoberdorf

■ **Dienstag, 20.04.2021, 20:00 Uhr**

Thema: Drum prüfe, wie man sich bindet – Mit Ehevertrag vorsorgen

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 15.06.2021, 20:00 Uhr**

Thema: Ehegatte im Heim – Sozialfall?

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

München

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, muenchen@isuv.de

Münster

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Neuruppin

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nürnberg

■ **Dienstag, 13.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Das ABC des ehelichen Güterrechts für Heirats- und Scheidungswillige – **Online**

Referat: Simon-Peter Heinzel (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 11.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung Teil II

Referat: Oliver Dornberger (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Dienstag, 08.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Erbrecht bei Trennung und Scheidung

Referat: Daniel Hankwitz (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 13.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennungsunterhalt und seine Facetten

Referat: Silke Helmling (Rechtsanwältin, Mediatorin)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei

Wir versuchen in diesen rauen Zeiten, Corona etwas Positives abzugewinnen...

Noch nie zuvor hat sich die deutsche Sprache in so kurzer Zeit so stark verändert. Seit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland, also seit nunmehr einem Jahr, haben mehr als **1.200 neue Wörter und Begriffe** ihren Weg in die deutsche Sprache gefunden. Sie haben richtig gelesen: 1.200! Das **Leibniz-Institut für Deutsche Sprache** dokumentiert seit März vergangenen Jahres, welche Neologismen rund um das Coronavirus im Deutschen entstanden sind und wie diese verdammte Seuche eigentlich unsere Sprache beeinflusst und verändert.

Kleine Kostprobe gefällig? Wie wäre es mit „Abstrichzentrum“, „Alltagsmaske“ oder „Beher-

bergsverbot“? Oder „Coronaprämie“ und „Coronarebellen“? Schimpfwörter wie „Covidiot“ fehlen auch nicht. Es gibt „Distanzunterricht“ und „Drive-in-Tests“. Beherrschen Sie die perfekte „Hust-und-Nies-Etikette“ und ärgern sich über „Impfdrängler“? Können Sie den „Inzidenzwert“ erklären und führen Sie auch ein „Kontakttagebuch“? Sind Sie der „Lockerungsdebatten“ auch so müde? Rollen Sie die Augen über „Maske muffle“, „Nasenpimmel“, „Quarantänebrecher“ und „Querdenker“? Sind Sie Experte im „Social Distancing“ und meiden Sie damit „Superspreader“ um jeden Preis?

Quelle: dpa, redigiert JL

Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, kinderrechte@isuv.de, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Wir suchen für unsere Kontaktstellen einen oder mehrere Aktive (m/w)

... die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Wir bieten Ihnen an: unsere Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280**

Ravensburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Familie, Liebfrauenstr. 24, 88250 Weingarten

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Regensburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Spitätkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Rostock

■ Montag, 10.05.2021, 18:00 Uhr

Thema: Tipps zur Steuererklärung 2020 sowie Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

Referat: Ines Collmann (Steuerring, Leiterin der Beratungsstelle Rostock)

■ Montag, 14.06.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung: Alles Wichtige zum Unterhalt und Versorgungsausgleich

Referat: Katrin Reichel (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Birgit Ott, Tel. 0176 97888714, rostock@isuv.de

Schweinfurt

■ Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Von Anfang an Fehler vermeiden – Erste Schritte bei Trennung und Scheidung – **Online**

Referat: Caroline Wartha (Rechtsanwältin)

■ Mittwoch, 12.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Elterliche Sorge – Umgang – gemeinsame Elternschaft, Rolle der Großeltern, Umgangsverweigerung, Rolle des Jugendamtes, Hilfe durch Mediation

Referat: Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 09.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zugewinnausgleich – Was wird aus meiner Immobilie? Beachten Sie bitte: In Anschluss an die Veranstaltung findet die Delegiertenwahl statt

Referat: Caroline Wartha (Rechtsanwältin)

■ Mittwoch, 14.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Nach der Trennung / Scheidung – der Absturz in Hartz IV – was kommt auf mich zu?

Referat: Christopher Richter (Rechtsanwalt)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Saarbrücken

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, saarbruecken@isuv.de

Salzwedel

■ Donnerstag, 27.05.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Manfred Ernst (Leiter der ISUV-Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt)

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schlüchtern

■ Dienstag, 27.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, schluechtern@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Schönebeck

■ Mittwoch, 26.05.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Soest

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Stendal

■ Montag, 26.04.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wie viel an wen?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

■ Montag, 14.06.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung-Scheidung-Altersarmut? Rententeilung, nachehelicher Unterhalt, Immobilie

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

■ Montag, 26.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Einvernehmliche Regelungen auf Augenhöhe? Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 17.05.2021, 19:00 Uhr

Thema: Erben und Vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht)

■ Montag, 28.06.2021, 19:00 Uhr

Thema: Rechtsfragen bei Trennung/Scheidung – Betroffene fragen, Experten antworten

Referat: Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 26.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Traunstein

■ Donnerstag, 01.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zugewinnausgleich, sonstige Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung: Was wird aufgeteilt, was bleibt unangetastet? Konten, Immobilien, Unternehmen, Firmenbeteiligungen
Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

■ Donnerstag, 06.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegatten-Unterhalt. Zeitliche Befristung und Erwerbsobligiehten trotz minderjähriger Kinder nach geltender Rechtsprechung
Referat: Beate Heiß (Rechtsanwältin)

■ Donnerstag, 10.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Auswirkungen von Trennung und Scheidung bzgl. Altersversorgung (Versorgungsausgleich), Steuer- und Erbrecht. Die Bedeutung der Stichtage und Auskunftsansprüche. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?
Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 01.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen auf den Betreuungs- und Kindesunterhalt. Vor- und Nachteile des Wechselmodells
Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Trier

■ Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Die Scheidungsfolgenvereinbarung – Ein Ehevertrag im Nachhinein, der Nerven und Geld sparen kann
Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 12.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: Ehegattenunterhalt – Ein Fass ohne Boden?
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 09.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt für minder- und volljährige Kinder – Was muss ich zahlen, was bleibt mir?

Referat: Stefan Arend (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Mittwoch, 14.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Was wird aus unserem Haus/unserer Wohnung? – Die Scheidungsimmobilie

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familien- und Mietrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, Mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen

■ Donnerstag, 15.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung
Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

■ Donnerstag, 06.05.2021, 19:30 Uhr

Thema: 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Rechtsfragen verständlich dargestellt
Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

■ Donnerstag, 10.06.2021, 19:30 Uhr

Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung – Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung
Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

■ Donnerstag, 01.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

BEACHTEN SIE BITTE

Betrifft schriftliche Rechtsauskunft:

Einer der hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50,- € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (info@isuv.de) auch als Datei angefordert werden. Nachfragen richten Sie jeweils an die Kontaktstellenleitung.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm-neuulm@isuv.de

Wiesbaden

■ Donnerstag, 15.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das ist bei der Zugewinnauseinanderersetzung zu beachten – *Online*

Referat: Joachim Zillien (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Donnerstag, 06.05.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das muss bei Trennungen hinsichtlich der Aufteilung des ehegemeinschaftlichen Haushalts beachtet werden! – *Online*

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Na, da schau an: Noch was Gutes hat Corona ...

Die internationale Studie des Instituts für Sexualforschung meldet: „Die Hälfte der Befragten erlebte keine Veränderung in der partnerschaftlichen Sexualität, von der Hälfte, bei der es Veränderungen gab, nannten etwas mehr Befragte positive Veränderungen“, sagte die Leiterin des deutschen Teils der Studie, Johanna Schröder.

Demnach gab es im Vorjahresvergleich kaum Veränderungen. In der Studie „Gesundheit und Sexualität in Deutschland“ (GeSiD) von 2020, die 2018 bis 2019 durchgeführt wurde – gab der Großteil der Paare an, in ihren partnerschaftlichen und sexuellen Beziehungen zufrieden zu sein.

Quelle: dpa, redigiert JL

■ **Donnerstag, 10.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Wovon redet der eigentlich? – Wie ich Anwälte richtig verstehe – *Online*

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familiengericht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Anmeldung bitte per E-Mail bei Holger Griesel an.

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Wolfsburg

■ **Dienstag, 20.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung – Altersarmut? Rententeilung, Unterhalt, Erbrecht, Haus

Referat: Klaus-Günter Mielke (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

■ **Dienstag, 01.06.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt, Sorge- und Umgangsrecht, Wechselmodell

Referat: Sebastian Thiele (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 13.07.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiraten bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

Referat: Nicole Jacobs (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

■ **Montag, 19.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Von Anfang an Fehler vermeiden – Kosten sparen – ans Kindeswohl denken – *Online*

Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Freitag, 21.05.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung binationaler Ehen: Was ist besonders zu beachten? Schwerpunkt: ein Partner aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion

Referat: Sergej Ettinger (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 21.06.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung & Scheidung & Scheidungsvereinbarung: Einvernehmliche Scheidung – Scheidung eigenverantwortlich Selbstbestimmt – Was kann der Notar regeln, was muss der Notar regeln?

Referat: Matthias Dünninger (Notar)

■ **Montag, 26.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Was muss, was kann ich im Trennungsjahr regeln?

Referat: Simon Sommer (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstrasse (Linie 3 und 5) – Parkplätze im Hof

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Rund um Steuern

Neuerungen und Tipps



Neuregelungen für Steuerzahler 2021

Soli ade, Freibetrag juchhe! Nach 30 Jahren entfällt für die meisten der Soli von 5,5 % auf die Einkommensteuer. Weiterhin zahlen müssen ihn Anleger auf steuerpflichtige Kapitalerträge, z.B. auf Zinsen. Zudem steigt 2021 der Grundfreibetrag auf 9 744 €; erst auf Einkommen darüber werden Steuern fällig. Das bringt viel Ersparnis: Ein Ehepaar mit 100 000 € zu versteuerndem Einkommen zahlt rund 1 630 € weniger als 2020.

Mehr Netto vom Brutto

Steuerersparnis bringt für alle der höhere Grundfreibetrag – das ist der Betrag, der vom Einkommen steuerfrei bleiben muss. Der Grundfreibetrag beträgt jetzt 9 744 € (2022: 9 984 €), 336 € mehr als 2020. Für Verheiratete bleibt doppelt so viel vom Einkommen steuerfrei, also 19 488 €. Außerdem greifen die steigenden Steuersätze erst bei etwas höherem Einkommen. Der Spitzensteuersatz von 45 % ist erst ab 274 613 € zu versteuerndem Einkommen fällig statt ab 270 501 € wie 2020.

Ein Beispiel: Ein Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € zahlt im kommenden Jahr 1630 € weniger Steuern als 2020.

Mehr Kindergeld und höherer Freibetrag für Kinder

Gute Nachrichten für Familien – ab Januar 2021 steigt das Kindergeld um 15 € pro Kind, erklärt die Verbraucherzentrale NRW. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern dann 219 € statt bisher 204 € pro Monat, für das dritte 225 € (bisher: 210 €). Ab dem vierten Kind werden es 250 € (bisher: 235 €) sein.

Angehoben wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert. Er steigt von 7812 € auf 8388 € im Jahr 2021 (je Kind für beide Elternteile). Der neue Kinderfreibetrag setzt sich zusammen aus 2928 € für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sowie 5460 € für das sächliche Existenzminimum des Kindes.

Mehr Geld für Alleinerziehende

Ziehen Mütter oder Väter ihre Kinder allein groß, profitieren sie auch im kommenden Jahr von einem höheren Steuerfreibetrag. Statt 1908 € beträgt dieser 4008 € im Jahr. Darauf macht der Bund der Steuerzahler aufmerksam. Den Freibetrag gibt es, wenn ein Elternteil mit mindestens einem Kind zusammenlebt, für das ein Kindergeldanspruch besteht – und wenn keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person besteht.

Bei Arbeitnehmern wird der Freibetrag beim Lohnsteuerabzug über die Steuerklasse II berücksichtigt, sodass die Steuerzahler in der Regel automatisch von der Entlastung

profitieren. Alleinerziehenden mit mehreren Kindern steht ein zusätzlicher Freibetrag von 240 € pro Kind zu. Dieser Freibetrag wird nur auf Antrag berücksichtigt.

Höhere Unterhaltskosten absetzbar

Unterhaltskosten für eine unterhaltsberechtigte Person können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Für das Jahr 2021 sind laut Steuerzahlerbund maximal 9744 € zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung abziehbar.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben erhalten: Der Unterhaltsempfänger darf nicht über nennenswertes eigenes Vermögen verfügen. Einkommen über 624 € wird auf den Höchstbetrag angerechnet. Werden Kinder unterstützt, ist ein Abzug nur möglich, wenn für das Kind kein Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibetrag mehr gewährt wird.

Altersvorsorgeaufwendungen

Aufwendungen für das Alter können ab dem 1. Januar steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken, erklärt der Bund der Steuerzahler. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2021 ein Höchstbetrag von 25.787 € (2020: 25.046 €).

Maximal können davon im kommenden Jahr 92 % abgesetzt werden. Das heißt: Alleinstehende können 23.724 € und Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner 47.448 € steuerlich geltend machen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

Versicherungspflichtgrenze

Ab dem 1. Januar steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 56.250 € auf 58.050 € im Jahr, erklärt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Für diese 150 € mehr an monatlichem Verdienst werden nun noch Beiträge für die Kranken- und Pflegekasse erhoben.

Das hat auch Einfluss auf die betriebliche Altersversorgung: Arbeitnehmer können von ihrem Bruttogehalt per Entgeltumwandlung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei und 4 % sozialabgabenfrei zur In-

vestition in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder in einen Pensionsfonds nutzen.

Die Versicherungspflichtgrenze liegt ab Januar bei 64.350 € jährlich. Bis zu dieser Grenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen. Wer privat versichert ist, bleibt das. Auch, wenn diese Person irgendwann unter die Versicherungspflichtgrenze fällt.

Pendlerpauschale steigt

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen werden im kommenden Jahr steuerlich entlastet. Zum 1. Januar steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Entfernungskilometer. Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte bleibt es bei den bekannten 30 Cent, erklärt der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine.

Neu ist ab 2021 zudem, dass Geringverdiener, die gar keine Lohn- oder Einkommensteuern zahlen, bei längeren Fahrwegen profitieren. Diese Arbeitnehmer können eine sogenannte Mobilitätsprämie beantragen.

Wichtig zu beachten: Geringverdiener müssen in der Regel keine Steuererklärung abgeben. Die Mobilitätsprämie bekommt man allerdings ohne Steuererklärung nicht.

Pflegepauschbeträge ausgeweitet

Wer einen hilfebedürftigen Angehörigen ohne Bezahlung zu Hause pflegt, kann bei der Steuer einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Setzte das Finanzamt hierfür bisher pauschal 924 € an, wird dieser Betrag im Steuerjahr 2021 auf 1800 € angehoben, erklärt die Verbraucherzentrale NRW. Voraussetzung ist, dass die Betreuung in der häuslichen Umgebung erfolgt, also entweder in der Wohnung des Angehörigen oder zuhause bei der pflegenden Person.

Weitere Änderung: Während bislang der Pflegepauschbetrag nur bei Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegegrad 4 oder 5) anerkannt wurde, wird 2021 ein Pflegepauschbetrag von 600 € beziehungsweise 1100 € für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt. Damit können mehr pflegende Angehörige als bisher beim Finanzamt die Pauschale in der Steuererklärung für das Jahr 2021 beantragen.

Benzinpreis steigt massiv

Schon im Mai 2020 hat die Bundesregierung eine CO₂-Steuer beschlossen. So bezeichnet man die Abgaben, die für die Emission von Kohlenstoffdioxid fällig werden. Seit 1. Januar werden pro emittierter Tonne CO₂ 25 € fällig; die Abgabe steigt über die Jahre kontinuierlich an. Im Jahr 2055 wird der CO₂-Preis bei 55 € liegen.

Verbraucher zahlen daher erheblich mehr für Treibstoff, Heizöl und Erdgas. So hat sich, der Liter Benzin um ca. 7 Cent und der Liter Diesel um ca. 8 Cent erhöht. Hinzu kommt noch die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, so dass insgesamt eine Erhöhung von fast 10 Cent vorliegt.

Quelle: dpa

DER ENLASTUNGSBETRAG:

So zahlen Alleinerziehende weniger Steuern

Wer alleinstehend ist und mit mindestens einem Kind zusammenlebt, erhält unter bestimmten Voraussetzungen den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser wurde letztes Jahr von 1.908 auf 4.008 € erhöht – und gilt ab der Steuererklärung 2020.

Väter oder Mütter, die ihr Kind ohne einen Partner aufziehen, haben es in vielerlei Hinsicht und verdienen daher weniger – und das bei hohen Kosten. Deshalb unterstützt der Gesetzgeber Alleinerziehende finanziell bei der Einkommensteuer mit einem Freibetrag, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Damit wird die Steuerlast für den betroffenen Elternteil gesenkt.

Wer bekommt den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Voraussetzung: mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind wohnt im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils, ist also dort gemeldet. Lebt Ihr Kind bei Ihnen, ist das aber nicht gemeldet, müssen Sie die Haushaltsgugehörigkeit anderweitig belegen.

Außerdem müssen Sie im steuerrechtlichen Sinne alleinerziehend sein, d.h. außer Ihnen wohnt keine weitere volljährige Person ohne Anspruch auf Kindergeld mit im Haushalt. Leben Sie also z.B. in einer Familienwohngemeinschaft mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern, gelten Sie nicht als alleinerziehend. Ausnahme: Die Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen, sind nachweislich tatsächlich und finanziell nicht in der Lage, sich an der Haushaltssführung zu beteiligen – etwa wenn sie pflegebedürftig sind (Pflegegrad 1-5).

Den Entlastungsbetrag erhält jener Elternteil, in dessen Wohnung das Kind lebt und an den auch das Kindergeld ausbezahlt wird. In manchen Fällen ist das Kind auch bei beiden Elternteilen gemeldet und wird von beiden in etwa gleichem Umfang

sicht nicht leicht. Beispielsweise können Sie, wenn überhaupt, oft nur in Teilzeit arbeiten betreut. Bei dieser sogenannten gleichwertigen Haushaltssaufnahme können die alleinerziehenden Eltern einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag erhält – eine Aufteilung ist nicht möglich.

ACHTUNG: Sobald Sie die Voraussetzungen für den Splittingtarif erfüllen, entfällt der Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Das Finanzamt gewährt ab 2020 den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind in Höhe von 334 € für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Das sind insgesamt maximal 4.008 € pro Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 20 € monatlich.

Der Entlastungsbetrag wird automatisch bei der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt, wenn in Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Steuerklasse II hinterlegt ist. **ACHTUNG:** Ändern sich im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für den Erhalt des Entlastungsbetrages, müssen Sie dem Finanzamt dies schnellstmöglich mitteilen.

TIPP: Haben Trennungsfamilien zwei Kinder, können sie ein Kind bei der Mutter und ein Kind beim Vater anmelden und in den Genuss des Entlastungsbetrags kommen. Wieder einmal zeigt sich: Einigkeit spart Geld und schont die Nerven.

Quelle: Steuerring

Oft verdrängt, aber das sollte jetzt schon gerade bei Trennung und Scheidung berücksichtigt werden

Im Jahr 2019 haben 21,6 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen in Höhe von 328 Milliarden € aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 5,2 % bzw. 16,3 Milliarden € mehr als 2018. Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner stieg um 86 000 Personen. Bei den meisten Renten zählt nur ein Teilbetrag zu den steuerpflichtigen Einkünften. Im Jahr 2019 waren dies mit 203 Milliarden € 62,1 % der Renteneleistungen. Seit 2015 ist der Anteil damit um 6,8 % gestiegen. Ursache für den Anstieg ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten

zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2040. Demnach werden die Aufwendungen zur Alterssicherung in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und die Leistungen erst in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Welcher Anteil der Renteneinkünfte zu den steuerpflichtigen Einkünften zählt, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte.

Wie viele Rentner*innen Einkommensteuer zahlen, ist aufgrund der langen Fristen zur Steuerveranlagung für 2019 noch nicht bekannt. Aktuellste Informationen zur Rentenbesteuerung liegen für 2016 vor. Demnach mussten 6,1 Millionen (29 %) der insgesamt

21,3 Millionen Personen mit Leistungen aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente Einkommensteuer auf ihre Renteneinkünfte zahlen. Das waren rund 284 000 Personen – 1,3 % mehr als 2015.

Bei einem großen Teil der steuerbelasteten Empfänger*innen von Renten – hierzu zählen

auch hinterbliebene Eheleute und Kinder – liegen neben den Renten noch andere Einkünfte vor. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengezahlt werden.

Quelle: Destatis

Einkommen und Kapitalerträge angerechnet – genau wie ausländische Einkünfte. Das Finanzamt ermittelt das anrechenbare Einkommen und gibt dieses an die Deutsche Rentenversicherung weiter. Kapitalerträge, die über dem Sparer-Pauschbetrag liegen, müssen Sie als Rentner der Rentenversicherung selbst mitteilen. **Steuerfreie Einnahmen, beispielsweise aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einem pauschal besteuerten Minijob, bleiben unberücksichtigt.**

Alleinstehende erhalten bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.250 € die volle Grundrente. Bei Eheleuten sind bis zu 1.950 € anrechnungsfrei. Einkommen über 1.250 € (1.950 € bei Paaren) wird zu 60 %, Einkommen über 1.600 € (2.300 € bei Paaren) wird voll angerechnet. Diese Freibeträge sollen jährlich angepasst werden.

Der ab 2018 eingeführte Freibetrag für eine betriebliche oder staatlich geförderte private Altersvorsorge (wie beispielsweise Rieser-Rente) bleibt übrigens bestehen und wird zusätzlich gewährt. So lohnt sich eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge auf jeden Fall weiterhin.

GRUNDRENTE: Was ist zu beachten?

Bundestag und Bundesrat haben die „Grundrente“ beschlossen. Wer Jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter auch etwas davon haben. Ab 2021 wird deshalb die Grundrente ausgezahlt. Dazu erreichten uns mehrere Fragen

Was ist die Grundrente?

Mit der Grundrente sollen Geringverdiener im Alter finanziell besser auskommen. Es handelt sich dabei um einen Zuschlag – dieser wird zusätzlich zu allen Rentenarten gezahlt, also zur Altersrente, Hinterbliebenenrente und Erwerbsminderungsrente. Ziel ist es, die sogenannte Lebensleistung anzuerkennen. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist bei der Grundrente nicht vorgesehen, das heißt: Sie müssen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht wie bei der Grundversicherung offenlegen.

Wer bekommt die Grundrente?

Sie waren mindestens 33 Jahre rentenversichert, zum Beispiel durch Berufstätigkeit, Erziehungs- oder Pflegezeiten? Wenn Sie dabei unterdurchschnittlich verdient haben, profitieren Sie ab 2021 von der Grundrente. Schätzungsweise erhalten rund 1,3 Millionen Rentner den Zuschlag.

Beantragung der Grundrente?

Nein, Sie müssen keinen gesonderten Antrag auf Grundrente stellen. Die Deutsche Rentenversicherung und die Finanzbehörden prüfen automatisch für alle Rentenbezieher, ob ein Anspruch besteht – und in welcher Höhe der Zuschlag ausfällt. Dessen Auszahlung erfolgt ebenfalls automatisch.

Wann Auszahlung der Grundrente?

Die Versendung der Grundrentenbescheide soll für die betroffenen Rentner ab Juli 2021 beginnen und kann bis Ende 2022 dauern. Falls Sie bereits ab Januar 2021 Anspruch auf Grundrente haben, werden die Beiträge nachgezahlt.

Höhe der Grundrente?

Die Höhe der Grundrente wird individuell ermittelt. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt der durchschnittliche Grundrentenzuschlag bei rund 75 € (brutto). Maximal kann der Zuschlag ca. 418 € betragen.

Wird das bisherige Einkommen auf die Grundrente angerechnet?

Ja, bei der Grundrente werden Ihre eigene Nettorente, das sonstige zu versteuernde

Die Grundrente zählt zu Ihren Einkünften. Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über dem jährlichen Grundfreibetrag, müssen Sie Steuern zahlen und auch eine Steuererklärung abgeben. Der automatische Datenabgleich zwischen Finanzamt und Rentenversicherung kann außerdem dazu führen, dass das Finanzamt feststellt, dass Sie in der Vergangenheit schon längst eine Steuererklärung hätten abgeben müssen – und Sie entsprechend erinnert.

Quelle: Steuerring

SPENDEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Gemeinnützige Tätigkeit ist wichtig für Staat und Gesellschaft

Bei Abgabe einer Steuererklärung können Zuwendungen wie Spenden und Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben abgezogen werden – insgesamt bis zu 20 % der gesamten Einkünfte (gem. § 10b EStG). Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Die Spende geht an eine steuerbegünstigte Organisation (Stiftung, Kirche, Verein) oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, also an eine Kommune oder den Bund.
- Der Spendenempfänger führt sogenannte steuerbegünstigte Zwecke aus. Dazu zählt beispielsweise die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, der Tier- schutz oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

HINWEIS: Die meisten Finanzämter verzichten seit 2017 auf die Vorlage von Belegen. Manchmal jedoch verlangt es eine

„Zuwendungsbestätigung“ über die Spendenhöhe. Lassen Sie sich Ihre Spende also in jedem Fall bescheinigen – nur dann können Sie den steuerlichen Abzug beantragen. Bei Kleinspenden bis zu 200 € genügt normalerweise der Zahlungsbeleg.

Der ISUV-Beitrag ist normalerweise auch ohne Bestätigung durch die Geschäftsstelle – also nur bei Vorlage des Bankbelegs von der Steuer absetzbar.

Corona-Sonderregelungen: Vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten Sonderregelungen bei finanziellen Hilfen in der Corona-Krise: Bei Zuwendungen mit Corona-Bezug greift die Regel für den Katastrophenfall. Damit reicht für Spenden an einen begünstigten Verein oder eine Organisation – unabhängig von der Höhe – ein verein-

fachter Nachweis in der Steuererklärung, also zum Beispiel ein Kontoauszug mit Angabe des Verwendungszwecks.

Sachspenden: Das Finanzamt berücksichtigt in der Steuererklärung nicht nur gespendete Geldbeträge, sondern auch Sachzuwendungen. Der Wert einer Sachspende orientiert sich dabei am üblichen Marktpreis – der bei neu gekauften Sachspenden dem Kaufpreis entspricht. Ein Kassenbeleg wird manchmal gefordert.

Bei gebrauchten Sachspenden gilt als Marktwert der Preis, zu dem Sie das Produkt noch verkaufen könnten – abhängig vom Alter und Zustand des Artikels. Informationen über den aktuellen Preis der Sachspende erhalten Sie beispielsweise in Online-Verkaufsportalen. Ansonsten kann der Spendenempfänger den Preis schätzen und dann die entsprechende Spendenbestätigung aushändigen.

DIE FRAGE ALLER FRAGEN:

Tragen all die gehypten Steuerentlastungen tatsächlich zur Entlastung der Berufstätigen, der Eltern, der Trennungseltern, der Unterhaltpflichtigen bei?

Spürt „Otto Normalverbraucher“ wirklich die Steuerentlastungen oder reichen die Maßnahmen nicht weit genug, hat er letztlich weniger zur Verfügung als davor? Darum geht es, ansonsten sind Steuerentlastungen nichts als narzisstische Narrative.



In einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses wies der Bund der Steuerzahler im September 2020 darauf hin, dass dem Bürger weniger bleibt. Insbesondere monierte der Verband, dass der Gesetzgeber mit diesen eher kleinen Anpassungen nur auf unerlässliche verfassungsrechtlich gebotene Anpassungspflichten reagiere. Tatsächlich fallen fast zehn Milliarden von der mit rund 11,8 Milliarden € veranschlagten Steuerentlastung auf dieses verfas-

sungsrechtlich gebotene „Pflichtprogramm“.

Nun hat der Bürger 2021 bei gleichbleibendem Lohn am Ende des Monats zwar etwas mehr Netto als noch im Jahr 2020. Allerdings ist das eine Milchmädchenrechnung, denn entscheidend ist, was bekomme ich für das Geld, wie haben sich die Preise entwickelt?

Tatsächlich haben wir – auch wenn das verdrängt wird – eine schleichende Inflation. Sichtbar wird das, wenn man die Preise für Lebensmittel mit denen vor einem Jahr vergleicht. Dann stellt man fest, dass im Lebensmittelbereich – ob bei den Discountern, beim Bäcker, beim Metzger und besonders in BIO-Läden – die Krise und die eingeschränkten Konsummöglichkeiten genutzt wurden, um die Preise teils unverschämt anzuheben. Die Aldis, Lids und Co wurden in der Corona Pandemie reicher „auf Kosten“ der Verbraucher.

Hinzukommen höhere Kosten aufgrund der CO₂-Steuer. Beim Tanken zahlt man im Schnitt inzwischen für jede Tankfüllung 10 € mehr. In Deutschland haben wir die höchsten Stromkosten in Europa und sie steigen immer mehr. Warum? Die Bundeskanzlerin sah sich befleißigt, vier Tage nachdem in Japan ein Atomkraftwerk, das zu nah ans Meer gebaut wurde, hochging, alle sicheren Kernkraftwerke in Deutschland abzuschalten.

Derartig unüberlegtes Handeln kommt den Menschen teuer zu stehen. Der Strom, den Kernkraftwerke liefern, ist umweltfreundlich. In Schweden bezieht man 42 %

des Stroms aus Kernenergie. Greta muss schon nach Deutschland kommen, um ihre Thesen loszuwerden und gehört zu werden von der Bundeskanzlerin. Die Zeche für derart arrogante und sinnlose Alleingänge zahlen die Bürgerinnen und Bürger: Sie haben müssen die Zeche zahlen. Jetzt steht fest, es sind 2,5 Milliarden € Entschädigung an die Energiefirmen zu zahlen – neben den hohen Stromkosten.

Wegen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeitergeld haben viele Menschen weniger Einkommen, somit haben sie weniger Geld zur Verfügung als im letzten Jahr.

Die Gerichtskosten, die Anwaltsgebühren sind gleich um 10 % angestiegen, Krankenkassen wollen massiv mehr Geld, Debeka will 17 % mehr, das betrifft auch manche Trennungsfamilien direkt.

Unterhaltpflichtige haben eine spezielle Situation: Sie müssen zusätzlich neben allen Mehrkosten auch noch 6,4 % mehr Kindesunterhalt zahlen, der bekanntlich nicht von der Steuer abgesetzt werden kann. Vielmehr werden Unterhaltpflichtige vom Staat nach Steuerklasse I wie Unverheiratete ohne Kinder abkassiert.

Um es auf den Punkt zu bringen, unter dem Strich kommt für viele Menschen weniger Einkommen nach der Steuerentlastung heraus als noch im Vorjahr. Am wenigsten bleibt Trennungsfamilien und am allerwenigsten Unterhaltpflichtigen.

Josef Linsler

MITMACHEN BEI MUSTERKLAGE

Bund der Steuerzahler: Rentenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich in diesem Jahr mit der Musterklage des Bundes der Steuerzahler zur Doppelbesteuerung von Renten befassen – dies teilt das Gericht jetzt in seiner Entscheidungsvorschau 2021 mit (Az.: X R 20/19). Der BFH wird beurteilen, nach welchen Kriterien sich eine Doppelbesteuerung ergibt – eventuell wird der BFH-Senat auch zu den Folgen einer solchen doppelten Besteuerung Stellung nehmen müssen. Mit einer mündlichen Verhandlung wird im Frühjahr gerechnet, sodass im Sommer ein Urteil vorliegen könnte. Inzwischen ist auch das Bundesfinanzministerium dem Verfahren beigetreten, was die besondere Bedeutung der Sache unterstreicht.

Die Details: Darum geht es vor Gericht

Seit 2005 unterliegen Renten der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Das heißt: Beiträge zur Rentenversicherung können während des Erwerbslebens steuermindernd abgezogen werden, im Gegenzug

unterliegen die Rentenauszahlungen aber der Besteuerung. Bei der Umstellung kann es allerdings dann zu einer Doppelbelastung kommen, wenn Beiträge in der Erwerbsphase nicht bei der Steuer abgesetzt werden konnten und bei der Auszahlung erneut besteuert werden. Wie die Doppelbesteuerung konkret berechnet wird, ist Gegenstand der Gerichtsverfahren.

Unser Tipp: Mustereinspruch nutzen

Wer in seinem Fall eine Doppelbesteuerung vermutet, kann gegen seinen Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen. Die Steuer muss dann zwar zunächst gezahlt werden, allerdings ist eine Korrektur möglich, wenn ein Urteil vorliegt. Einen Mustereinspruch stellt der Bund der Steuerzahler auf seiner Homepage zur Verfügung: <https://steuerzahler.de/musterbriefe/> Dieser kann von Senioren genutzt werden, die bereits Rente erhalten. Der Einspruch muss schriftlich beim Finanzamt eingelebt werden – und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem man seinen Einkommensteuerbescheid erhalten hat. Aktuell engagiert sich der Bund der Steuerzahler parallel beim Bundesfinanzministerium dafür, die Bescheide automatisch ruhend zu stellen, sodass ein Einspruch entbehrlich wäre – bislang ist dies noch nicht der Fall.

Redigiert JL

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hatte über einen Sozialplan zu entscheiden, in dem für Eltern, die den Arbeitsplatz verlieren, ein pauschaler Zuschlag auf die Abfindung wegen ihrer unterhaltsberechtigten Kinder vorgesehen war.

KINDER-ZUSCHLAG FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER bei Arbeitslosigkeit im Rahmen eines Sozialplans hängt nicht von der Steuerklasse ab

Die Klägerin, eine Mutter von zwei kleinen Kindern mit Lohnsteuerklasse V, begehrte die Zahlung von Kinder-Zuschläge zur Abfindung. Nach der Regelung in dem Sozialplan aus dem Jahr 2018 sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Kind eine um 5.000,00 € höhere Abfindung erhalten, wenn dieses „auf der Lohnsteuerkarte eingetragen“ war. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Formulierung sei so zu verstehen, dass bei den Eltern ein Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal (EL-StAM) gespeichert sein müsse. Schon seit 2014 werden keine Lohnsteuerkarten mehr verwendet; bis dahin seien Kinderfreibeträge dort eingetragen worden.

Das LAG entschied, dass die Sozialplan-Regelung unwirksam ist, weil sie Frauen mittelbar benachteiligt. Bei allen Personen, welche die Lohnsteuerklasse V gewählt haben, kann ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz

(§§ 38 b Abs. 2, 39 Abs. 4 Nr. 2 EStG) als Lohnsteuerabzugsmerkmal nicht berücksichtigt werden. Nach der Regelung des Sozialplans sollte ausschließlich über den Freibetrag nachgewiesen werden können, dass eine Unterhaltpflicht für ein Kind bestand. Damit waren Eltern mit der Lohnsteuerklasse V von einem Abfindungszuschlag generell ausgeschlossen. Die Lohnsteuerklasse V wird noch immer überwiegend von Frauen gewählt, deren Ehepartner einen höheren Arbeitsverdienst erzielt. (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 28.10.2020 – 18 Sa 22/20).

Die Firma wurde verurteilt, der Mutter die Kinder-Zuschläge zur Abfindung zu zahlen. Sie habe wegen der gleichen Benachteiligung durch den Sozialplan denselben Anspruch wie die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern.

Quelle: DAWR, redigiert JL

ALLES, WAS RECHT IST – GUT ZU WISSEN?

Penisbegradiung – wer bezahlt das?

Nach Trennung und Scheidung wollen Menschen oft alles begradigen, was bisher schiefgelaufen ist. Nicht immer sind sie erfolgreich damit.

Die Gesetzliche Krankenversicherung muss die Kosten für die Behandlung einer angeborenen Penisverkrümmung nicht übernehmen. Zwar könnte die GKV, wenn es für eine Krankheit keine zugelassene Behandlungsmethode bei Kassenärzten mehr gibt, in extremen Ausnahmefällen auch unkonventionelle Methoden übernehmen, so das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Eine Penisverkrümmung sei aber kein solcher Ausnahmefall.

Geklagt hatte ein 59-jähriger Mann, der an einer angeborenen Penisverkrümmung leidet. Von seiner Krankenkasse verlangte er die Kostenübernahme von rund 14.000 € für eine sogenannte Grafting-Operation bei einem Privatärzt. Er verwies auf einen erheblichen psychischen Leidensdruck und die Dringlichkeit der Operation. Die Kasse lehnte den Antrag ab. Leistungen von Privatärzten dürfen von der GKV nicht übernommen werden. Außerdem sei die Behandlungsmethode nicht anerkannt. In solchen Fällen käme eine Kostenübernahme nur in schweren Ausnahmefällen

wie lebensbedrohlichen oder vergleichbaren Erkrankungen in Betracht. Demgegenüber meinte der Mann, dass eine solche Erkrankung bei ihm vorliege. Denn bei fehlender Behandlung drohten in mehr als der Hälfte der Fälle dauerhafte Erektionsstörungen. Damit sei der Verlust einer herausgehobenen Körperfunktion zu befürchten.

Das LSG hat die Rechtsauffassung der Krankenkasse bestätigt. Nicht anerkannte Behandlungsmethoden bei Privatärzten seien grundsätzlich nicht von der GKV zu übernehmen. Es liege auch kein Ausnahmefall vor. Denn eine bislang nur leichte Beeinträchtigung der Erektion eines 59-jährigen Mannes sei weder lebensbedrohlich noch wertungsmäßig damit vergleichbar.

Eine Einschränkung der Lebensqualität reiche nicht aus. Sie könne nicht als drohender Verlust einer herausgehobenen Körperfunktion qualifiziert werden, zumal auch die Operation selbst ein gesteigertes Risiko von postoperativen Erektionsstörungen beinhalte. Im Übrigen dürften psychische Leiden auch nur psychiatrisch beziehungsweise psychotherapeutisch auf Kosten der GKV behandelt werden.

Beck aktuell, redigiert JL

HOMEOFFICE:

Wer hätte das gedacht?

Das Arbeiten im Homeoffice verleitet oft dazu, es mit der Bekleidung nicht so genau zu nehmen. Doch was, wenn Videokonferenzen mit Kollegen, Vorgesetzten oder Mandanten anstehen? Stilberaterinnen geben Tipps fürs Online-Outfit.

Und das ist das Ergebnis:

Grundsätzlich spricht sich die Etikette-Trainerin dafür aus, bei den Treffen zu differenzieren, mit wem man es zu tun hat: Trifft man sich mit Kollegen, Vorgesetzten, Mandanten oder dem Aufsichtsrat? Geht es um ein lockeres Brainstorming oder um eine zukunftsrichtige Strategiesitzung? Sind nur junge Leute anwesend, oder ist auch mit älteren, vielleicht konservativeren Teilnehmern zu rechnen? „Wer sich dem Anlass angemessen kleidet, kann eigentlich gar nichts falsch machen – vor der Kamera ebenso wie im echten Leben.“

Redigiert: JL

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienecht ISUV e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Ver einsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)

Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Klaus Bodanz, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Henrietta von Grünberg, Ulrich Günther, Frank Gürter, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Manfred Horn, Ulrike Horwarth, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Maren Maruschewski, Monika Meister, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Egon Pohl, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Sabine Rupp, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffen Schrapp, Steffan Schwerin, Markus Strickling, Günter Teichert, Silke Tummescheit, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Lothar Wegener, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Witner, Achim Wolf, Elisabeth Wunder, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck und Verarbeitung: PRINT CONSULTING © ISUV 2021

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftsstelle · info@isuv.de



Feedback: Leserbriefe – Statements

Zu unserem Titelthema „Kindergrundsicherung“, Report 165, kamen mehrere Stellungnahmen. Wir drucken hier fünf auszugsweise ab, einige Passagen haben wir in Abstimmung mit den Mitgliedern gekürzt.

Torsten K. aus NRW schreibt:

Ich wohne in einem Haus, in dem 16 Familien wohnen. Ich habe wieder geheiratet, wir haben eine vierjährige Tochter. Für meine zwei Kinder aus erster Ehe zahle ich 811 € Unterhalt. Von meinem Nettogehalt bleiben mir 1430 €. Meine Frau hat zwei Minijobs und hält uns damit über Wasser. In unserem Haus wohnen fast nur Familien, mehrere mit drei und mehr Kindern, mit „Migrationshintergrund“. Wir und vier andere Familien stehen morgens auf und gehen zur Arbeit. Die anderen haben einen anderen Tagesablauf, Wenn ich jetzt höre, dass die Grundsicherung für jedes Kind mehr als 600 € betragen soll, dann bekommt eine Familie für vier Kinder 2400 €, mehr als ich verdiene und gleichzeitig habe ich von meinem geringeren Gehalt noch Unterhalt für zwei Kinder zu zahlen. Wer denkt sich so etwas aus? Es macht mich unheimlich wütend und ...

Kerstin L. aus Hessen schreibt:

Ich zahle 418,50 Unterhalt, mir bleiben 1336,50 €. Das reicht nicht für eine Einzimmerwohnung in Frankfurt. Im ISUV-Report hatte ich einmal gelesen, dass man höhere Wohnkosten einklagen kann. Damit ist mein Anwalt vor Gericht nicht durchgekommen, ich wurde belehrt, dass es auf dem Land günstigere Wohnungen gibt. Daher wohne ich jetzt in einem kleinen Dorf, fühle mich einsam. Ich brauche ein Auto. Wenn ich mir das leisten will, muss ich an zwei Wochenenden an einer Tankstelle arbeiten, an den zwei Wochenenden, an denen mein Sohn nicht da ist. Wenn ich jetzt von Kindergrundsicherung lese und von dem „Bedarf“ der Kinder, der ständig ansteigt, dann frage ich mich, wer fragt eigentlich in diesem Staat nach meinem Bedarf.

Herbert M. aus Sachsen schreibt:

Als ich gelesen habe, dass GRÜNE und LINKE und SPD die Kindergrundsicherung durchsetzen wollen, dann war mir klar, da soll Unterhaltpflichtigen noch mehr Unterhalt abgenommen werden. Der Unterhalt ist schon viel zu hoch. Mit 865 € im Monat Unterhalt, kann Mutter es sich heute schon leisten nur halbtags zu arbeiten und hat genügend Zeit, um die Kinder zu manipulieren, so dass sie den Vater ablehnen. Der Vater hat zu zahlen und die Klappe zu halten – und mittels „Kindergrundsicherung“ noch mehr. Mama kann sich zurücklehnen, das Jugendamt treibt den Unterhalt ein. Wenn ich komme und um Vermittlung bitte, dann passiert nichts, die

Damen fordern mich auf, an die Kinder zu denken.

Manfred H. aus NRW schreibt:

Eigentlich habe ich nur verstanden, dass Kindergrundsicherung Verwaltungsvereinfachung, weniger Bürokratie bedeutet. Das ist zu befürworten. Die Idee mit dem Kinderkonto fand ich interessant. Ein Kontaktstellenleiter hat uns das vorgeschlagen und wir praktizieren das. Aber es geht doch bei der Kindergrundsicherung gleichzeitig primär darum Unterhaltpflichtigen mehr Unterhalt abzunehmen. Warum haben alle Kinder einen gleichen Bedarf? Der richtet sich nach den Verhältnissen, in die man hineingeboren wird. Daraus müssen Kinder das Beste machen. Dann kommt es noch auf die Begabung und den individuellen Leistungswillen an. – Oder soll das jetzt ausgeschaltet werden, alle Kinder sind gleich und bekommen möglichst

auch noch per App monatlich von Geburt an 620 € überwiesen. Es mag hart klingen: Kinder auf Kosten der Steuerzahler in die Welt zu setzen lohnt sich, das wird gefördert. Typisch für GRÜNE, SPD und LINKE sie wollen einen Wohlfahrtsstaat, das Grundgesetz sieht einen Sozialstaat vor.

Judith H. Bayern schreibt:

Mutter und Vater sind für die Kindergrundsicherung verantwortlich auch nach Trennung und Scheidung, darüber müssen und sollen die Eltern reden. Der Staat hat keine Beträge festzulegen, sondern die Eltern zu motivieren, dass sie miteinander reden und die individuelle Kindergrundsicherung festlegen. Das haben wir bei einem ISUV-Kontaktstellenleiter gelernt und gemacht. Dafür sind wir dem ISUV sehr dankbar, denn wir waren schon bei Anwälten und da wurde eine unterschiedliche „Kindergrundsicherung“ ausgerechnet, mit der wir beide nicht zufrieden waren. Nach langem Zögern und Misstrauen ging mein Mann schließlich mit zum Gespräch. Wir fanden einen Menschen, der uns immer wieder zu eigenverantwortlichem Handeln motivierte. So fanden wir die Lösung – „unsere Kindergrundsicherung“. Wenn ich den sicherlich sehr kompetenten Artikel lese, frage ich mich, warum muss der Staat eine Kindergrundsicherung vorschreiben? Warum können beide Elternteile bei einer Trennung nicht entsprechend angeleitet werden, die eigene Kindergrundsicherung zu finden, die den praktischen Lebensverhältnissen und nicht unbedingt der Düsseldorfer Tabelle entspricht.

Erschwerter Umgang in Corona-Zeiten

Keine Unterstützung von Jugendamt und Beratungsstellen

Seit der Geburt meines Sohnes habe ich mir den Umgang mit ihm scheibenweise und sehr aufwendig kostenintensiv erkämpft. Welche Regelungen auch immer getroffen wurden und werden, immer bin ich auf das Wohlwollen der Mutter angewiesen. Sie ist inzwischen zweimal umgezogen. Von Berlin bis zum Wohnort der Mutter waren es zuerst 420 km, jetzt sind es über 500 km. Umgang ist also aufwendig und kostenintensiv.

Vom Gericht habe ich inzwischen eine Übernachtung mit meinem Sohn zugebilligt bekommen. Jetzt in Corona-Zeiten hat mir die Mutter untersagt in einem Hotel oder einer Pension zu übernachten. Die Kindsmutter sagt, „Übernachtung nicht im fremden Zimmer“, also fällt sie aus. Ich könnte einen Anwalt einschalten und vor Gericht ziehen, aber bis ein Gerichtstermin angesagt ist, fällt der Umgang aus, bis er dann wieder anläuft – alles nicht kalkulierbar, liegt in den Händen der Mutter, also füge ich mich und kusche.

Beim Jugendamt wollte ich Auskunft, ob es gerechtfertigt ist, den Umgang einfach abzusagen. Erst nach mehrmaligen Nachfragen bekam ich telefonisch Auskunft, aber keine Mail, die ich der Mutter hätte zeigen können. Das Jugendamt hält sich immer raus, wenn es um meine Rechte als Vater geht. Umso

mehr engagiert man sich, wenn der Kindesunterhalt für die Mutter eingetrieben wird! Wo ich übernachten kann, interessiert weder das Jugendamt noch freiwillige Beratungsstellen, die ich auch bemüht habe.

Konkret sah der Umgang jetzt in Corona-Zeiten dann so aus: Mittagessen auf der Straße, Spielplätze gesperrt, da ist Kreativität gefragt. Und dennoch hat es dem Sohn und mir Spass gemacht. Nach sechs Stunden wehmütiger Abschied, keine Übernachtung mit dem Sohn trotz Umgangsbeschluss.

In Corona-Zeiten brauche ich Planungssicherheit. Meine Frage ans Jugendamt: Wie fördert das Jugendamt gerade in der Pandemie den Umgang von nichtehelichen Vätern? Dazu bekomme ich keine Antwort, geschweige denn Information. Ich kann daher nicht sicher den Umgang organisieren, weiß nicht, was weiter passiert, fürchte eine dritte Welle.

Stichwort Organisation des Umgangs, Planungssicherheit, wenn man weit entfernt wohnt und Umgang als Vollzeiterwerbstätiger planen muss: Unterkunft finden (Kostenrisiko bei Ausfall), Urlaub beim Arbeitgeber einreichen, Gepäck, Kinderbett, Spielsachen, Pflegeartikel mitnehmen, wegen Corona eingeschränkte Unterkunftsmöglichkeit und die Kommunikation mit dem anderen Elternteil bis

der Besuch kurz bevorsteht. Da schwingt immer Verunsicherung mit, denn immer kann noch überraschend eine Absage der Mutter erfolgen – und alle Planung war umsonst.

Dies macht den Unterschied: Die Mutter hat Planungssicherheit. Sie hat drei Jahre keine Erwerbsobligie, ist die Hauptbetreuende, kann sich der Erziehung widmen, hat die Freude der Nähe des Kindes, ihr steht Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt zu, gleichzeitig kann sie jederzeit weit wegziehen und dem Vater das Umgangsrecht erschweren. Ich kann immer nur darauf reagieren.

Gerade in der Pandemie gibt es keine Planungssicherheit für einen Vater, der seit der Geburt trotz aller Widerstände einen Kontakt zu seinem Sohn inzwischen ausgebaut hat. Gerade in Corona-Zeiten stellen sich viele Fragen. Aber wenn man Fragen hat, wird man auf die Beratungsstellen verwiesen, jedoch dort erfährt man nichts, die halten sich fein raus. So ist man als umgangsberechtigter Vater immer auf sich allein gestellt und in Coronazeiten ist dann der Umgang noch massiv erschwert.

M.P. - Berlin

hätte ich mir Ihre Präsenz sehr gewünscht. Natürlich gibt es Alleinerziehende, die ihre Kinder wirklich zu 100 % bei sich haben und keinen Unterhalt bekommen – diese haben Ihre Not durchs Leben zu kommen. Die Alleinerziehenden aber, die regelmäßig regulären Unterhalt erhalten und für Ihre Kinder keinen kostspieligen Urlaub finanzieren müssen, das macht ja der umgangsberechtigte Elternteil, die haben kaum ein finanzielles Problem.

In der deutschen Medienlandschaft gehört es zum guten Ton, das Leid der Alleinerziehenden zu beklagen, ohne ein Wort über die prekäre Situation vieler Unterhaltpflichtiger zu verlieren. Das muss sich endlich ändern! Ich erwarte vom ISUV mehr Präsenz in der öffentlichen Diskussion, bei Talkshows in den Medien zur Darstellung der herrschenden Ungerechtigkeit beim Unterhalt. Scheinheilig empfand ich im Übrigen bei der Talk-Sendung die Frage, ob beim Wunsch des Wechselmodells „finanzielle Interessen“ vorliegen. Ich frage mich: Sind finanzielle Interessen nur beim Unterhaltsempfänger und nicht beim Unterhaltpflichtigen zulässig?

Hintergrund unserer Trennungsfamilie: Mein Sohn ist 13, meine Tochter 11 Jahre alt. Beide leben 10 Minuten Busfahrt entfernt bei der Mutter, sodass die Kinder mit dem Bus zwischen uns pendeln können. Das Verhältnis unserer Kinder ist zu beiden Elternteilen gut. Wenn ich das Thema Wechselmodell anspreche, lehnt meine Exfrau das als völlig abwegig ab. Was kann ich tun? An wen kann ich mich wenden? Ich möchte kein Geld verbrennen.

W. A., Bayern

Unterhaltpflichtige haben keine Lobby in Politik und Medien

Jüngst kam im Deutschlandfunk ein Special zum Thema Trennung, Sorgerecht und Unterhalt. Wieder einmal kam, wie so häufig in den Medien, die schlimme Situation der „alleinerziehenden“ Mütter zur Sprache. Allein schon dieser Begriff macht mich aggressiv – in den meisten Fällen gibt es noch den (zahlenden) Vater und dieser spielt bei der Erziehung noch eine große Rolle, auch wenn die gemeinsamen Zeiten mit den Kindern kürzer ist. Unter Anderem kam auch diese Aussage, ausge rechnet von einem Mann aus der Talkrunde: Es sei durchaus zumutbar, dass die Kinder beim Umgangsberechtigten (unterhaltpflichtigen) auf dem Sofa im Wohnzimmer schlafen, oder der Umgangsberechtigte das tut. Es wären nur wenige Nächte.

Im Rahmen meiner Trennung wurde ich von der gegnerischen Anwältin darauf aufmerksam gemacht, dass der Umgangsberechtigte „normalerweise an jedem zweiten WE und in den halben Ferien die Kinder bei sich hat. Damit komme ich auf ca. 22 % aller Tage und Nächte. Im Gegenzug aber ist bei der Unterhaltsberechnung nach der Düsseldorfer Tabelle selbstverständlich der Kostenbedarf für die Miete des Kinderzimmers enthalten und vom umgangsberechtigten Unterhaltpflichtigen auch zu bezahlen.

Ich bin beim ISUV Mitglied, damit unterhaltpflichtige Menschen wie ich überhaupt wahrgenommen werden und nicht nur die auch so notleidenden, alleinerziehenden Mütter. Bei dieser Diskussion im Deutschlandfunk

IN EIGENER SACHE

Mir liegen vier ähnliche Zuschriften vor. Ich habe die Ihre gewählt, weil sie in Ton und Argumentation noch gemäßigt ist. - Ich gebe ihnen recht, die Interessen von Unterhaltpflichtigen müssen stärker in der Öffentlichkeit dargestellt und von der Politik aufgegriffen werden. Leider arbeiten Politik und die meisten – insbesondere die „öffentliche-rechtlichen“ Medien Hand in Hand. Narrative – „arme Alleinerziehende“ „allein und hilfsbedürftig“ – ersetzen eine individuelle Argumentation, eine realistische Sichtweise. Erfreulich an Ihrer Zuschrift ist, dass Sie differenzieren: Ja, es gibt die „echten Alleinerziehenden“, die sich durchschlagen müssen ohne Partner, wirklich allein. Sie unterstützen wir und befürworten staatliche Hilfe. Unter dem Narrativ „Alleinerziehend“ werden aber ganz allgemein Elternteile zusammengefasst, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, Unterhalt und Kindergeld beziehen, teilweise den Umgang verweigern, nur 60 Prozent der Betreuung leisten, aber 100 Prozent Unterhalt kassieren. Diese individuelle Sichtweise haben wir immer wieder in die Öffentlichkeit gebracht: <https://www.isuv.de/alle-rubriken/post/detail/News/familienpolitik-nach-trennung-gemeinsame-elternschaft-foerdern-nicht-nur-das-alleinerziehen/>

Gerade in diesem Report nehmen wir im Leitartikel die Situation von Unterhaltpflichtigen, von Trennungsfamilien unter die Lupe. Unterhaltpflichtige kommen in Medien und den meisten Parteien nur als „zahlungsunwilling“ und „jammernd“ vor. Es steht das Narrativ: Alleinerziehende haben weniger Geld als Unterhaltpflichtige. Vergleicht man die Haushaltseinkommen von Unterhaltpflichtigen und -berechtigten, ergibt sich ein anderes Bild. Darauf weisen wir bei jeder Gelegenheit hin. Mehr geht nicht, die meisten Parteien haben den Fokus nur auf „alleinerziehende Frauen“ – der Fokus liegt auf dem Gender-Aspekt und nicht auf dem der Trennungseltern.

Der ISUV ist der einzige Verband, der sich explizit um Unterhaltpflichtige kümmert, ihre Interessen vertritt. Leider ist der ISUV zu klein, vergleichsweise aber groß zu anderen Gruppen. Auch lassen sich die Interessen von Unterhaltpflichtigen, von Trennungsfamilien nur schwer organisieren, dafür sind die einzelnen Lebenslagen zu unterschiedlich. In einer Demokratie zählen Stimmopotentiale (ab 500 000 aufwärts) oder finanzielle Macht. Gewerkschaften etwa werden gehört, schließlich stehen Millionen Mitglieder dahinter und die vertreten auch noch Wirtschaftsinteressen, was Macht bedeutet. Damit können wir nicht annähernd aufwarten. Aber wir setzen die Interessen von Unterhaltpflichtigen überhaupt auf die Agenda, sonst macht das niemand.

Hinzu kommt, die Pandemie hat alles überlagert, hat Familienrecht und Familienpolitik an den Rand gedrängt – außer regelmäßigen Erhöhungen des Kindesunterhalts tat sich nichts. Eine realistische Chance, Gehör zu finden besteht erst wieder nach der Wahl – und dann bleibt abzuwarten, wer regiert. – Politik wird immer auch von Personen gemacht. Justizministerin Lambrecht, eine verbitterte alleinerziehende Mutter, hat einfach keine Empathie für Väter/Männer – und das sind die meisten Unterhaltpflichtigen. Sie war in familienrechtlicher Hinsicht und gerade in Bezug auf Trennungsfamilien eine Fehlbesetzung. Das Familienministerium ist zu einem Frauenministerium mutiert, die Referatsleiterinnen sind stramme Feministinnen. Es hat den Anschein, dass sie Ministerin Giffey steuern. Minister*innen kommen und gehen, die Referatsleiterinnen bleiben.

Was am Ende wirklich bleibt: Es ist bald wieder Wahlkampf, sprechen Sie die Probleme von Unterhaltpflichtigen an, fragen Sie Kandidaten nach ihrer Meinung zu Kindesunterhalt, „getrennt aber gemeinsam erziehen“, gerechte Besteuerung, Selbstbehalt, ... Melden Sie uns Gesprächsergebnisse, Meinungen, Reaktionen. Wir greifen sie auf in Presseerklärungen, Homepage und Report.

Josef Linsler

KALEIDOSKOP



Uns ist das Lachen vergangen? Wie soll man im Kaleidoskop mit der Situation umgehen? Bleiben wir sachlich wie Angela Merkel. Sie hat angekündigt: „Der Frühling 2021 wird anders sein.“ Diese Prophezeiung wollen wir andächtig und unterwürfig nachwirken lassen. Fragen uns allerdings gleichzeitig, Frühling wird also nicht wie üblich sein Blaues Band wieder flattern lassen durch die Lüfte, süße wohlbekannte Düfte werden nicht ahnungsvoll durchs Land streifen? – Die Zeit, die Jahreszeiten lassen sich nicht aufhalten, aber doch hoffentlich die vielen mutierten Viren, die schicksalhaft durchs Land ziehen. Harren wir der Dinge, der Impfungen, der Testungen. Und es scheint royales Licht am Ende des Tunnels. Die 94jährige Queen plauderte aus den Nähkästchen: „Es hat überhaupt nicht wehgetan. Soweit ich das beurteilen kann, – war es ziemlich harmlos.“ Was will uns dieser Royalsprecher sagen: Lasst euch impfen!



Auch unser 74 Jahre alten Udo beschäftigt die Pandemie. Bei ihm klingt das anders als bei der Queen. „Immer mal wieder den alten Kumpel Hoffnung in den Arm nehmen. Sich auch mal Hilfe holen, gucken: Wie können wir uns gegenseitig supporten.“ Ums Supporten, um Achtsamkeit, Rücksicht und Respekt geht es nicht nur in Zeiten der Pandemie. Da bekommen manche Dinge ein anderes Gewicht – auch bei der ansonsten so kühl sachlichen Bundeskanzlerin: „Also, ich freue mich auch, wenn Friseure mal wieder aufmachen können, das ist ja klar.“ Bis es soweit ist, kümmere sich eine „Assistentin“ um ihre Frisur, wobei auch da alle „sanitären“ Bestimmungen eingehalten werden, hob Merkel hervor.



Mehr Homeoffice, mehr Homeschooling, immer mehr Deutsche sind auf den Hund gekommen. In der Pandemie schaffen sich offensichtlich mehr Menschen einen Hund an. Die Züchter kommen nicht nach, die hohe Nachfrage zu befriedigen. Angeblich wurden 20 Prozent mehr Hunde angeschafft. Die Würfe seien schon vermittelt, wenn die Hündinnen trächtig sind. In Zeiten von Social-Distancing suchen sich Menschen offensichtlich etwas zum Kuscheln, ein Kuscheltier reicht nicht. Es muss schon was Lebendiges sein, wollen Beziehungsexperten festgestellt haben. Der Hund sei aber nur ein Ersatz für den nicht vorhandenen Zweibeiner.



ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

In Krisenzeiten sei immer eine Intensivierung von Liebesbeziehungen zu beobachten, stellt der Psychotherapeut Wolfgang Krüger fest. Grundsätzlich sei es so, dass in der Lockdown-Zeit mehr miteinander geschlafen wird, schließlich müsse man ja seinen Frust, seine Melancholie, seine Depression sublimieren. Liebe und Sex, so die Fachleute, vermitteln ein Gefühl von Sicherheit. Daher steige auch in Kriegszeiten der Wunsch nach Sex. Als Beweis für intensivere Libido wird das Kaufverhalten der Deutschen angeführt: Es gebe zwei Artikel, die in der Corona-Zeit besonders begehrte sind, Toilettenspapier und Präservative, darunter gar Sexspielzeug. Derartiges wirkt, das belegen die Zahlen, die Sexualforscher eruiert haben. Eine bessere Sexualität verspürten 30 Prozent der Frauen, dies gelte qualitativ und quantitativ. Auch hier nüchtern in Zahlen ausgedrückt, 6,5 statt viermal Orgasmus im Monat, also Dank Corona eine Steigerung von 50 Prozent. Allerdings gaben nur 16 Prozent der Männer an, dass Es mehr und besser sei als zuvor. Wer hätte das gedacht?



Dass Es auch bei Männern besser wird als zuvor, dazu trägt auch Pouch Underwear – „Beutel-Unterwäsche“ – bei, bzw. sie soll Es erreichen. Es geht darum untenrum alles zu strukturieren und das möglichst angenehm. Es handelt sich dabei aus einer Mischung von Slip und Boxershorts, wobei die Pouchwear, das beste von Beiden zusammenfasst und optimiert. Die Süddeutsche Zeitung umschreibt das so: relative Sortiertheit mit relativer Baumelfreiheit vereinen. Obwohl ein derartiges Teil 30 EURO kostet, bestehe weltweit Nachfrage. Laut dpa gebe es schon länger in Australien und den USA Unterhosen, die die Genitalien durch einen Schlitz gesteckt und eine zusätzliche leichte Stoffschicht – vom Rest des klebenden Körpers abschottet. Derartige Beschreibung wollen wir zwecks Veranschaulichung nachwirken lassen. Die Pandemie deckt auf, was sonst nie aufgedeckt worden wäre. Man gönnt sich wenig in Pandemiezeiten, daher liebe Männer, wenn noch nicht geschehen, testen Sie Pouch Underwear. Daher, liebe Frauen, schenken Sie Beutel-Unterwäsche und sind Sie gespannt, was passiert. Wir greifen Ihre Erfahrungen gerne auf. Es gibt wenig zu lachen in depressiv bis melancholischen Pandemiezeiten.



Wird der Frühling vielleicht doch noch anders als die Bundeskanzlerin denkt, dank Impfexplosion? Biontech, Moderna, Astrazeneca, Johnson & Johnson und jetzt auch noch Sputnik, ... Sie wissen schon der „Putin-Impfstoff“, zuerst abgestempelt und jetzt anerkannt. Lassen Sie uns optimistisch den Frühling herbeiwünschen, Impfen macht wieder frei – vielleicht sogar frei von Masken, was viele Brillenträger sehnlichst wünschen.